



Der Vorsitzende
der Gemeindevertretung

34320 Söhrewald, 16.04.2025
Schulstraße 8

Einladung

zur 38. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung

am 23.04.2025, 20:00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Wattenbach

Die Anlagen stehen digital im Ratsinformationssystem zur Verfügung!

Tagesordnung:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Jahresabschluss 2023 - Wesentliche Erläuterungen zum ungeprüften Jahresabschluss | 0055/2025 |
| 2. | Bericht des Gemeindevorstandes | |
| 3. | Weiterführende Planungen aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung zur Radwegeverbindung zwischen Söhrewald und Lohfelden | 0045/2025 |
| 4. | Beauftragung Tiefbauarbeiten zur Beseitigung von Hochwasserschäden, Schwarzebach in Höhe Schulstraße 15 – 21 | 0053/2025 |
| 5. | Bauleitplanung der Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode: Ergänzungssatzung - Untermühlenweg. Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 4 BauGB | 0065/2025 |
| 6. | Erweiterung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement - Beitritt der Gemeinde Helsa | 0061/2025 |

7. Mietabsichtserklärung zur Anmietung von Räumlichkeiten
zum Betrieb einer Kindertagesstätte im Ortsteil Wellerode
8. Verschiedenes

0066/2025

gez.
Werner Pausch
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0055/2025



Abteilung:	Gemeinschaftskasse Kaufunger Wald - Söhre	Datum:	01.04.2025
Bearbeiter:	Marcel Gernhardt		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevertretung	23.04.2025	Kenntnisnahme

Jahresabschluss 2023 - Wesentliche Erläuterungen zum ungeprüften Jahresabschluss

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 wurde von der Gemeindeverwaltung aufgestellt und vom Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 01.04.2025 nach § 112 Abs. 5 HGO festgestellt.

Im Anschluss daran sind die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Abschlusses zu unterrichten.

Der Bericht ist als Anlage entsprechend beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt die wesentlichen Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis.

Anlage/n:

2025_04_01_Gesamtdokument-Ausfertigung_Gremien_Erläuterungen JA2023



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Geschäftsverlauf des Haushaltsjahres 2023

Die Haushaltssatzung 2023 wurde durch die Gemeindevertretung am 25.01.2023 beschlossen und am 22.02.2023 durch die Kommunalaufsicht genehmigt.

Im Haushaltsplan 2023 betrug das ordentliche Ergebnis bzw. Jahresergebnis -223.291,00 €.

Der Eigenanteil in Höhe von 1.796.061,53 € für das Entschuldungsprogramm HESSENKASSE ist, beginnend ab dem Jahr 2019, jährlich an das Sondervermögen zu entrichten und beträgt 118.700,00 € bzw. 25,00 € je Einwohner.

Nach Fertigstellung des Jahresabschlusses wies das **ordentliche Ergebnis** zum 31. Dezember 2023 einen **Überschuss in Höhe von 977.036,62 €** aus. Bei dem **außerordentlichen Ergebnis** hat sich ein **Fehlbetrag in Höhe von 34.602,69 €** ergeben. Das **Jahresergebnis (Überschuss)** betrug insgesamt **942.433,93 €**.

Die Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses gegenüber der Planung um 1.200.327,62 € resultiert zum einen aus Mehrerträgen in Höhe von rd. 331.000 €, zum anderen aus Minderaufwendungen in Höhe von rd. 740.000 €. Gleichzeitig schnitt auch das Finanzergebnis um rd. 130.000 € besser ab, als vermutet wurde.

Dabei sind im Berichtsjahr rd. 127.000 € Mehrerträge aus Gewerbesteuern und rd. 116.000 € aus der Auflösung von Sonderposten erzielt worden. Geringere Erträge fielen in Höhe von rd. 52.000 € bei den Zuweisungen an. Die Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen in Höhe von 318.585,00 € lagen deutlich über dem Planansatz (+233.985,00 €) und trugen damit ebenfalls zur Ergebnisverbesserung bei.

Geringere Aufwendungen wurden bei den Personalaufwendungen (rd. 462.000 €) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. 266.000 €) erzielt. Des Weiteren lagen auch die Abschreibungen (-51.904,57 €) und die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse (-23.912,14 €), genau wie die Steueraufwendungen (-15.791,08 €) unter den jeweiligen Ansätzen des Haushaltsplans.

Die Versorgungsaufwendungen lagen hingegen rd. 81.000 € über dem Planansatz.

Die ordentlichen Erträge betrugen insgesamt 11.877.071,52 € und damit 330.959,52 € mehr als geplant. Die ordentlichen Aufwendungen standen den Erträgen mit 10.906.689,91 € gegenüber, was einem Minderaufwand in Höhe von 740.080,09 € gegenüber der Planung (11.646.770,00 €) entsprach.

Das um 129.288,01 € höher ausfallende Finanzergebnis führt zusammen mit den Mehrerträgen und Minderaufwendungen im Berichtsjahr zu einem deutlich verbesserten ordentlichen Ergebnis gegenüber der Planung in Höhe von 977.036,62 €. Die Verbesserung gegenüber der angenommenen Planung in Höhe von -223.291,00 € beläuft sich auf 1.200.327,62 €.

Dies zeigt sich auch in der Finanzrechnung. Der Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit betrug statt der geplanten 428.312,00 € insgesamt 1.301.845,76 € und verbesserte sich somit um 873.533,76 €.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Bei den **privatrechtlichen Leistungsentgelten** wurde der Planansatz von 20.100,00 € nicht erreicht. Die tatsächlichen Einnahmen betrugen 15.648,86 €.

Aus den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** gingen 23.821,71 € weniger als geplant ein. Die Einnahmen hier beliefen sich auf 1.592.485,29 € (Plan = 1.616.307,00 €).

Bei den **Kostenersatzleistungen und -erstattungen** wurde der geplante Ansatz in Höhe von 446.440,00 € um 18.835,55 € verfehlt. Die größten Posten, die hier abgebildet werden, sind die Verwaltungs- und Sachkostenerstattungen des Abwasserverbandes Mülmischthal in Höhe von 107.290,00 € sowie die Auflösung des Investitionskostenanteils in Höhe von 27.675,46 €. Darüber hinaus sind Erträge im Rahmen des IKZ Fördermittelmanagement in Höhe von 67.380,45 € angefallen. Außerdem enthalten in dieser Position ist die Überschussbeteiligung in Höhe von 22.642,52 € aus dem gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk, die Erstattung von Verwaltungskosten durch die Abfallentsorgung des Landkreises (23.822,82 €) sowie der Kreiszuschuss – Personalkosten – für die Jugendarbeit (8.501,15 €). Verfehlt wurden die Planansätze bei den Erstattungen im Rahmen der Reparaturen von Hauswasseranschlüssen.

Die **aktivierten Eigenleistungen** betrugen 3.084,95 € (Planung = 400,00 €) und resultieren aus Leistungen im Zusammenhang mit vier Wasserhausanschlüssen sowie der E-Ladesäule am Rathaus.

Die gesamten **Steuereinnahmen** fielen um insgesamt 86.792,09 € höher gegenüber den Planansätzen in Höhe von 5.603.098,00 € aus.

Die Planansätze für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, für die Grundsteuern A und B sowie für die Hundesteuer wurden dabei nahezu erreicht, sodass sich hier nur geringfügige Abweichungen ergeben haben. Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer in Höhe von 1.225.000,00 € wurde sogar um 127.691,43 € übertroffen. Allerdings sind die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer geringer ausgefallen und lagen zum 31.12.2023 bei 3.102.596,34 €, was einem Minus gegenüber der Planung von 38.663,66 € entspricht.

Die Gemeinden erhalten 15 Prozent des Aufkommens an Lohnsteuer und an veranlagter Einkommensteuer sowie 12 Prozent des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes. Dabei wird der Anteil in jedem Bundesland extra berechnet. Aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Lage und der Preisentwicklung sowie der damit verbundenen Kaufkraft hat sich dieser Posten im zweiten Halbjahr deutlich verringert.

Die **Erträge aus Transferleistungen** (Familienleistungsausgleich) wichen vom Planansatz (198.536,00 €) um 103,00 € ab.

Die **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen** sind gegenüber der Planung um 52.028,31 € niedriger ausgefallen. Die Mindererträge sind in der Hauptsache auf die ausgebliebene Zuweisung des Landes für den Hochwasserschutz (80.000,00 €) zurückzuführen. Die Leistungen nach dem „Gute KiTa Gesetz“ fielen um 11.250,00 € geringer aus als geplant, konnten jedoch durch außerplanmäßige Erträge für "PiVa Ausbildung / Praxisanleitung" (17.800,00 €) und „begleitende Hilfe im Arbeitsleben“ (10.197,00 €) insgesamt ausgeglichen werden.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten lagen 116.326,12 € über der Planung des Jahres 2023. Mehrerträge aus Auflösungen von Sonderposten aus Investitionszuweisungen (+20.377,68 €), aus der Gebührenaussgleichsrücklage (+161.254,00 €) sowie Mindererträge durch nicht erzielte Auflösungen von sonstigen Sonderposten aus Investitionen (-73.000 €) führten zu diesem Ergebnis.

Bei den **sonstigen ordentlichen Erträgen** wurde der Planansatz um 224.190,07 € übertroffen. Die Gesamtsumme im Berichtsjahr belief sich auf 438.814,07 €. Größte Position hierbei ist die Herabsetzung von Rückstellungen (u.a. Pensions- und Beihilferückstellungen) sowie die Konzessionsabgaben. Ausschlaggebend für die deutliche Überschreitung des Ansatzes war die Herabsetzung der Pensionsrückstellung für einen in Pension befindlichen Beamten.

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2022 sind die **Personalaufwendungen** um 201.914,88 € gestiegen. Sie betrugen in 2023 = 3.281.841,56 €, lagen damit aber noch deutlich unter dem Haushaltsansatz von 3.744.260,00 €.

Die **Versorgungsaufwendungen** (Beiträge Versorgungskasse sowie Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen) betrugen 295.226,52 € und fielen 81.226,52 € höher aus als geplant. Lt. den Berechnungen der KVK BeamtenVersorgungskasse waren höhere Zuführungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen (+53.363,00 €) nötig. Auch die Aufwendungen an die Versorgungskasse überstiegen den Planansatz (+27.863,52 €).

Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** fielen gegenüber der Planung (1.900.218,00 €) deutlich niedriger, nämlich um 266.098,22 € aus.

Die **Abschreibungen** fielen im Berichtsjahr etwas geringer aus als geplant und lagen bei 1.010.466,43 € (-51.904,57 € ggü. Planansatz). Zurückzuführen ist das auf die Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit sowie die Einzelwertberichtigung und die sonstigen Abschreibungen.

Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse lagen unter dem Planansatz und betrugen 1.024.962,86 € (-23.912,14 € ggü. Planung). Leicht gestiegene IKZ-Kosten wurden durch niedrigere Aufwendungen für die Kooperation mit Kirchengemeinden nahezu ausgeglichen.

Bei den **Steueraufwendungen** wurde im Vergleich zur Planung (3.672.866,00 €) weniger Geld aufgewandt (-15.791,08 €). Dabei fiel die zu zahlende Heimatumlage um 4.125,62 € geringer aus und auch für die Gewerbesteuerumlage mussten 12.314,38 € weniger ausgegeben werden.

Insgesamt betrugen die **ordentlichen Aufwendungen** 10.906.689,91 €. Damit ergab sich eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 180.937,84 €. Der Planansatz wurde dennoch um 740.080,09 € unterschritten.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Vermögensentwicklung und Erläuterungen zur Bilanz

AKTIVA

Die Bilanzsumme ist zum 31.12.2023 gegenüber dem Vorjahr um 66.457,88 € auf 20.492.710,44 € gestiegen.

Das **Anlagevermögen** hat sich von 17.726.867,67 € um 312.307,17 € auf 17.414.560,55 € aufgrund der Abschreibungen und dem geringen Investitionsvolumen (im Verhältnis zum gesamten Vermögen) im Berichtsjahr vermindert. Im Anlagevermögen zusammengefasst sind die Bilanzpositionen Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** hatten im Berichtsjahr einen Wert in Höhe von 1.365.762,71 € (-36.691,33 €). Lediglich bei Konto 02400000 (Lizenzen) gab es durch den Erwerb von neuer Software einen Zugang im Berichtsjahr. Zudem erhöhte sich auch der Bestand des Konto 03570000 (Investitionszuschüsse an private Unternehmen – hier: Waldkindergarten). Insgesamt haben jedoch auch hier die Abschreibungen für einen Rückgang der Gesamtposition gesorgt.

Der Bilanzwert der **Sachanlagen** verringerte sich im Berichtsjahr auf 13.960.554,96 € um 282.957,72 € gegenüber dem Vorjahreswert (14.243.512,68 €). In der Hauptsache resultieren die Verminderungen in dieser Position aus den Abschreibungen.

Die **geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau** betrugen im Berichtsjahr 904.233,54 € (Vorjahr: 442.565,19 €).

Die **Finanzanlagen** sind um 7.341,93 € auf 2.088.242,88 € gestiegen. Abgebildet werden hier die Werte der Beteiligungen sowie Genossenschaftsanteile und die Versorgungsrücklage für Beamte.

Bei den **Forderungen** ist eine Verminderung um 86.790,90 € zu verzeichnen. Sie betragen zum 31.12.2023 insgesamt 741.929,66 € und resultieren im Einzelnen aus:

Bezeichnung:	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen	283.217,61 €	302.070,22 €
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	130.298,02 €	108.707,54 €
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98,00 €	439,80 €
Sonstige Vermögensgegenstände	328.316,03 €	417.503,00 €
Summe:	741.929,66 €	828.720,56 €

Bei den **Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen** handelt es sich um Investitionszuweisungen gegen Bund, Land und Gemeinden sowie dem sonstigen Bereich. Hier sind die Forderungen gegenüber dem Vorjahr um 18.852,61 € gesunken. Die größten hier abgebildeten Posten sind die Fördermittel des Konjunkturprogramms (Bund und Land) und des Kommunalinvestitionsprogramms (Land).

Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in Höhe von 130.298,02 € setzen sich aus den Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen zusammen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 21.590,48 € erhöht.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Dabei resultiert diese Erhöhung in der Hauptsache in den Forderungen aus Beiträgen. So wurden am Jahresende (20.12.2023) Bescheide für Erschließungsbeiträge zum Sonnenhangweg versandt, die jedoch erst im Jahr 2024 bezahlt wurden. Zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung ist hiervon noch eine Position offen (Widerspruchsverfahren). Erfreulicherweise haben sich die Forderungen aus Steuern, trotz der deutlichen Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B, nicht erhöht, sondern sind weiter gesunken.

Bei den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ergibt sich eine Verringerung gegenüber dem Vorjahr um rund 340,00 €. Bei den hier offenen Forderungen handelt es sich um nicht gezahlte Pachten.

Die **Sonstigen Vermögensgegenstände** setzen sich im Wesentlichen aus Steuererstattungen, Schadenersatz, der Rechnungsabgrenzung und den Müllgebühren zusammen. Außerdem werden hier die debitorischen Kreditoren (Erstattungen aus ursprünglichen Auszahlungen) abgebildet. Im Gegensatz zum Vorjahr haben sich die Sonstigen Vermögensgegenstände um 89.186,97 € verringert.

Der Bestand an **flüssigen Mittel** verzeichnete gegenüber dem Vorjahr einen Zuwachs von 427.602,06 € auf nun 2.282.247,33 € und stellt sich zum 31.12.2023 wie folgt dar:

Sachkonto	Bezeichnung	Bilanzwert 31.12.2023	Bilanzwert 31.12.2022
28001100	Festgelder	1.000.000,00 €	0,00 €
28002000	Kasseler Sparkasse	1.205.904,81 €	1.786.327,09 €
28003000	Raiffeisenbank Baunatal eG	76.016,21 €	66.146,25 €
28009000	Kasseler Sparkasse – Investitionskonto	0,04 €	0,04 €
28800000	Barkasse	326,27 €	2.171,89 €
	Summe:	2.282.247,33 €	1.854.645,27 €

Der Bestand der **Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** beträgt 53.972,90 € (Vorjahr: 16.019,06 €). Hiervon entfallen 16.907,01 € auf die Beamtenbezüge für Januar 2024. Der Betrag von 37.065,89 € für die Rechnungsabgrenzung aus Lieferungen und Leistungen beinhaltet verschiedene Versicherungsbeiträge (Haftpflicht, KFZ, etc.) für das Jahr 2024.

PASSIVA

Auf der Passivseite hat sich das **Eigenkapital** von 5.453.824,06 € um 942.433,93 € auf jetzt 6.396.257,99 € im Jahr 2023 erhöht.

Die **Netto-Position** des Eigenkapitals beträgt unverändert 4.388.214,61 €.

Im Rahmen der HESSENKASSE wurde im Jahr 2018 die Verrechnung von ordentlichen Altfehlbeträgen gemäß § 25 Abs. 3 GemHVO mit dem Eigenkapital vorgenommen. Die Verrechnung von außerordentlichen Altfehlbeträgen mit dem Eigenkapital ist gemäß § 25 GemHVO und im Zusammenhang mit der HESSENKASSE nicht vorgesehen. Diese sollen aber innerhalb von 5 Jahren ausgeglichen werden. Der außerordentliche Ergebnisvortrag aus Vorjahren beträgt zum 31.12.2023 noch -139.424,83 €, währenddessen der ordentliche Ergebnisvortrag aus Vorjahren keinen Bestand ausweist.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses waren zum 31.12.2023 in Höhe von 1.205.034,28 € vorhanden.

Sonderrücklagen bestanden bei der Gemeinde Söhrewald im Berichtsjahr nicht.

Die **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen** setzen sich zusammen aus Zuweisungen vom öffentlichen Bereich (Bund, Land und Gemeinden), hierzu zählen auch die Zuweisungen im Rahmen des Konjunkturprogramms und KIP, Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich und Investitionsbeiträgen und haben sich von 5.071.744,20 € im Vorjahr auf nun 4.851.141,06 € verringert.

Die **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** beinhalten maßnahmenbezogene Sonderposten, für z.B. den Mehrgenerationenplatz oder andere Maßnahmen, die durch Spenden umgesetzt wurden. Zudem wird unter Konto 36900100 – Sonderposten für den Gebührenaussgleich – eine Summe in Höhe von 192.870,00 € abgebildet, die sich wie folgt zusammensetzt:

Bezeichnung	Bestand 31.12.2023	Bestand 31.12.2022
Gebührenaussgleichsrücklage für die Abwasserbeseitigung	174.340,00 €	272.217,00 €
Gebührenaussgleichsrücklage für die Wasserversorgung	18.530,00 €	33.663,00 €
Summe:	192.870,00 €	305.880,00 €

Die Gebührenaussgleichsrücklagen für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurden aufgrund der gebührenrechtlichen Nachkalkulationen (durch Büro Allevo Kommunalberatung, Meerbusch) zum 31.12.2023 angepasst.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich aufgrund der vorliegenden Berechnungen der KVK-Zusatzversorgungskasse von 2.708.792,03 € um 158.542,54 € auf 2.550.249,49 € verringert. Dabei wurden im Berichtsjahr 318.585,00 € ertragswirksam aufgelöst und 160.042,46 € aufwandswirksam den Rückstellungen zugeführt.

Die **sonstigen Rückstellungen** haben sich um 15.391,58 € auf 132.094,13 € erhöht. Dieser Posten beinhaltet Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten (27.000,00 €; für die Prüfung der Jahresabschlüsse) sowie für ungewisse Verbindlichkeiten (50.000,00 €; HLG Wohnbaugebiet „Weihnachtsbaumschonung“ + 29.977,99 €; Abrechnung IKZ-IT Niestetal). Für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 konnte ein Betrag i.H.v. 10.000,00 € aus den Rückstellungen aufgelöst werden, wenngleich für die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2023 ein Betrag von 12.000,00 € der Rückstellung zugeführt wurde. Neu gebildet wurden Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von insgesamt 25.116,14 €. Hierin enthalten sind der Austausch von Fenstern im Clubhaus Wellerode (9.490,25 €) und zwei Industrietoren für das Bauhofsgebäude (15.625,89 €).

Die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen** sind von 3.819.036,77 € um 219.903,05 € auf jetzt 3.599.133,72 € im Jahr 2023 gesunken. Neue Kreditaufnahmen sind im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung waren im Jahr 2023 nicht notwendig.

Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestanden keine.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Der Bestand an **Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und –zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen** verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um 59.614,29 € auf 385,71 €. In dieser Position ist die Ausgleichsabgabe an den Landeswohlfahrtsverband Hessen enthalten, welche erst im Januar 2024 gezahlt wurde und daher richtigerweise zum 31.12.2023 eine Verbindlichkeit darstellt.

Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben bestanden zum 31.12.2023 nicht.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** erhöhten sich auf 92.271,82 € (Vorjahr: 23.454,37 €). Hier werden Rechnungen gebucht, die noch das Jahr 2023 betreffen, jedoch erst im Folgejahr gezahlt worden sind.

Zu den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht** zählen der Investitionskostenanteil an der Kläranlage Eiterhagen gegenüber dem Abwasserverband Mülmischtal sowie die Einlageverpflichtung gegenüber der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH. Der Bestand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von 273.278,33 € auf nun 243.524,76 €.

Bei den **Sonstigen Verbindlichkeiten** sind ebenfalls Verringerungen eingetreten, sodass sich der Bestand auf nun 1.553.477,40 € (Vorjahr: 1.745.735,97 €) verändert hat. Größter Posten hierbei ist die Kreditablösung aus der HESSENKASSE.

Finanzentwicklung und Finanzrechnung

Per Stichtag 31.12.2023 wurde der Kontokorrentkredit der Gemeinde Söhrewald bei der Kasseler Sparkasse nicht in Anspruch genommen. Auch im Gesamtverlauf des Berichtsjahres war dies zu keiner Zeit notwendig.

Die Finanzrechnung schloss für das Jahr 2023 mit **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 11.246.458,30 € ab. Die **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit** betrugen 9.944.612,54 €. Es entstand ein **Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 1.301.845,76 €.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betrugen im Berichtsjahr 104.350,08 € und die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** 609.415,78 €. Dadurch kam es zu einem **Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit** in Höhe von 505.065,70 €. Dennoch musste die veranschlagte Kreditaufnahme in Höhe von 334.374,00 € nicht in Anspruch genommen werden, da die liquiden Mittel zu jeder Zeit ausreichend hoch waren.

Der entstandene Saldo wies einen **Zahlungsmittelüberschuss** (Pos. 30 FinR.) in Höhe von 796.780,06 € auf.

Die **Einzahlung aus der Aufnahme von Krediten** betrug insgesamt 3.134,88 €. Neue Kredite wurden nicht aufgenommen. Bei dem Wert handelt es sich lediglich um die Verrechnung zweier Tilgungszuschüsse des Landes, die keine echte Krediteinzahlung darstellen.



Jahresabschluss 2023 | Wesentliche Erläuterungen zum (ungeprüften) Jahresabschluss 2023 gem. § 112 Abs. 5 HGO

Auszahlung für die Tilgung der Darlehen fielen in Höhe von 338.298,68 € an. Insgesamt 118.700,00 € hiervon wurden im Rahmen der HESSENKASSE an das entsprechende Sondervermögen ausgezahlt. Die reine Tilgung der langfristigen Kredite betrug damit 219.598,68 €.

Der Jahresabschluss 2023 wurde am 01.04.2025 durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Söhrewald nach § 112 Abs. 5 HGO festgestellt und im Anschluss an die Revision des Landkreises Kassel zur Prüfung übersandt.

Gemeinschaftskasse Kaufunger Wald-Söhre, 01.04.2025 / M. Gernhardt

Anlagen: Vermögensrechnung / Ergebnisrechnung / Finanzrechnung



Vermögensrechnung (Bilanz) 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
1	2	3	4
Aktiva			
1	Anlagevermögen	17.414.560,55	17.726.867,67
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.365.762,71	1.402.454,04
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	655.338,24	692.596,32
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	710.424,47	709.857,72
1.2	Sachanlagen	13.960.554,96	14.243.512,68
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	2.081.182,59	2.081.182,59
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	2.355.396,93	2.430.215,42
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	8.066.945,20	8.668.723,07
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	136.709,67	149.123,75
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	416.087,03	471.702,66
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	904.233,54	442.565,19
1.3	Finanzanlagen	1.940.156,06	1.933.684,13
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen, Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Beteiligungen	1.872.505,78	1.872.505,78
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	67.280,28	60.808,35
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	370,00	370,00
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	148.086,82	147.216,82
2	Umlaufvermögen	3.024.176,99	2.683.365,83
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	741.929,66	828.720,56
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	283.217,61	302.070,22
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	130.298,02	108.707,54
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	98,00	439,80
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	328.316,03	417.503,00
2.4	Flüssige Mittel	2.282.247,33	1.854.645,27
3	Rechnungsabgrenzungsposten	53.972,90	16.019,06
4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00
	Summe Aktiva	20.492.710,44	20.426.252,56



Vermögensrechnung (Bilanz) 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
5	6	7	8
Passiva			
1	Eigenkapital	6.396.257,99	5.453.824,06
1.1	Netto-Position	4.388.214,61	4.388.214,61
1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital	1.205.034,28	1.222.645,41
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.205.034,28	1.222.645,41
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.4	Stiftungskapital	0,00	0,00
1.3	Ergebnisverwendung	803.009,10	-157.035,96
1.3.1	Ergebnisvortrag	-139.424,83	-193.011,98
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-139.424,83	-193.011,98
1.3.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	942.433,93	35.976,02
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	977.036,62	-17.611,13
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-34.602,69	53.587,15
2	Sonderposten	5.045.138,58	5.379.491,69
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	4.851.141,06	5.071.744,20
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	2.098.318,80	2.187.541,78
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	82.346,10	77.490,40
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.670.476,16	2.806.712,02
2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	193.997,52	307.747,49
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
3	Rückstellungen	2.682.343,62	2.825.494,58
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.550.249,49	2.708.792,03
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	132.094,13	116.702,55
4	Verbindlichkeiten	5.488.793,41	5.921.505,44
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	3.599.133,72	3.819.036,77
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.599.133,72	3.819.036,77
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00
	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	0,00	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	385,71	60.000,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	92.271,82	23.454,37



Vermögensrechnung (Bilanz) 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2023	Ergebnis 2022
5	6	7	8
Passiva			
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	0,00	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	243.524,76	273.278,33
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	1.553.477,40	1.745.735,97
5	Rechnungsabgrenzungsposten	880.176,84	845.936,79
	Summe Passiva	20.492.710,44	20.426.252,56

*** Ende der Liste "Vermögensrechnung (Bilanz)" ***



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2022	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2023	Ergebnis des Haus- haltsjahres 2023	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
			- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	18.628,93	20.100,00	15.648,86	4.451,14
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.430.966,78	1.616.307,00	1.592.485,29	23.821,71
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	416.571,69	446.440,00	427.604,45	18.835,55
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	1.116,25	400,00	3.084,95	-2.684,95
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.228.715,77	5.603.098,00	5.689.890,09	-86.792,09
6	547	Erträge aus Transferleistungen	192.753,41	198.536,00	198.639,00	-103,00
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.650.724,38	2.963.796,00	2.911.767,69	52.028,31
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	502.454,26	482.811,00	599.137,12	-116.326,12
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	343.015,04	214.624,00	438.814,07	-224.190,07
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	10.784.946,51	11.546.112,00	11.877.071,52	-330.959,52
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	-3.079.926,68	-3.744.260,00	-3.281.841,56	-462.418,44
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	-538.869,98	-214.000,00	-295.226,52	81.226,52
13	60,61, 67-69 (697)	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen davon: Einstellungen in Sonderposten	-1.734.323,70	-1.900.218,00	-1.634.119,78	-266.098,22
14	66	Abschreibungen	-32.251,00	0,00	-48.244,00	48.244,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-1.032.150,81	-1.062.371,00	-1.010.466,43	-51.904,57
16	73	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-996.784,56	-1.048.875,00	-1.024.962,86	-23.912,14
17	72	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.339.235,12	-3.672.866,00	-3.657.074,92	-15.791,08
18	70,74,76	Transferaufwendungen	-454,38	-810,00	-666,89	-143,11
19		Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.006,84	-3.370,00	-2.330,95	-1.039,05
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	-10.725.752,07	-11.646.770,00	-10.906.689,91	-740.080,09
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	59.194,44	-100.658,00	970.381,61	-1.071.039,61
21	56,57	Finanzerträge	25.141,29	15.330,00	102.722,77	-87.392,77
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-101.946,86	-137.963,00	-96.067,76	-41.895,24
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-76.805,57	-122.633,00	6.655,01	-129.288,01
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	10.810.087,80	11.561.442,00	11.979.794,29	-418.352,29
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	-10.827.698,93	-11.784.733,00	-11.002.757,67	-781.975,33
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 und Nr. 25)	-17.611,13	-223.291,00	977.036,62	-1.200.327,62
27	59	Außerordentliche Erträge	91.793,41	0,00	1.618,16	-1.618,16
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	-38.206,26	0,00	-36.220,85	36.220,85
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	53.587,15	0,00	-34.602,69	34.602,69
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	35.976,02	-223.291,00	942.433,93	-1.165.724,93
		Nachrichtlich:				
	95	Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	975.860,09	1.090.127,00	1.054.267,44	35.859,56
	96	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	-975.860,09	-1.090.127,00	-1.054.267,44	-35.859,56
		Ergebnis der internen Leistungsbeziehung	0,00	0,00	0,00	0,00



Ergebnisrechnung 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2022	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2023	Ergebnis des Haus- haltsjahres 2023	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
			- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5	6	7

*** Ende der Liste "Ergebnisrechnung" ***



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis des Haus- haltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres
		2022	2023	2023	(Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
1	810 Privatrechtliche Leistungsentgelte	20.815,45	20.100,00	15.898,29	4.201,71
2	811 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.503.486,42	1.655.250,00	1.684.400,47	-29.150,47
3	812 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	306.985,26	446.440,00	432.210,18	14.229,82
4	814 Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.167.210,53	5.603.098,00	5.861.413,00	-258.315,00
5	815 Einzahlungen aus Transferleistungen	192.753,41	198.536,00	198.639,00	-103,00
6	816 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.756.524,38	2.963.796,00	2.912.974,95	50.821,05
7	817 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17.080,68	15.330,00	25.365,40	-10.035,40
8	813,828 Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeiten ergeben	274.388,25	130.024,00	115.557,01	14.466,99
9	= Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	10.239.244,38	11.032.574,00	11.246.458,30	-213.884,30
10	830 Personalauszahlungen	-3.068.388,69	-3.693.460,00	-3.244.256,10	-449.203,90
11	831 Versorgungsauszahlungen	-122.800,00	-146.700,00	-187.673,98	40.973,98
12	832 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.631.557,49	-1.900.218,00	-1.707.234,91	-192.983,09
13	833 Auszahlungen für Transferleistungen	-594,38	-810,00	-281,18	-528,82
14	834 Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.053.793,46	-1.048.875,00	-1.030.964,11	-17.910,89
15	835 Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.336.411,14	-3.672.866,00	-3.649.735,11	-23.130,89
16	836 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-102.281,94	-137.963,00	-96.368,66	-41.594,34
17	837,848 Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-9.397,30	-3.370,00	-28.098,49	24.728,49
18	= Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-9.325.224,40	-10.604.262,00	-9.944.612,54	-659.649,46
19	= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	914.019,98	428.312,00	1.301.845,76	-873.533,76
20	820 Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen; davon zweckgebundene Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	170.410,79 0,00	401.824,02 0,00	97.450,08 0,00	304.373,94 0,00
21	822 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagenvermögens	75.571,43	91.667,65	6.900,00	84.767,65
22	823 Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	245.982,22	493.491,67	104.350,08	389.141,59
24	841 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-6.212,23	-43.425,60	-12.393,72	-31.031,88
25	842 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-221.517,83	-1.831.773,03	-459.555,55	-1.372.217,48
26	843,840 Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-264.163,05	-278.291,05	-128.046,47	-150.244,58
27	844 Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-9.426,31	-7.600,00	-9.420,04	1.820,04
28	= Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-501.319,42	-2.161.089,68	-609.415,78	-1.551.673,90
29	= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-255.337,20	-1.667.598,01	-505.065,70	-1.162.532,31



Finanzrechnung 2023

Gemeinde: 00 Gemeinde Söhrewald

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis des Haus- haltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres
		2022	2023	2023	(Sp. 4 ./ Sp. 5)
1	2	3	4	5	6
30	= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	658.682,78	-1.239.286,01	796.780,06	-2.036.066,07
31	826 Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	3.134,88	334.374,00	3.134,88	331.239,12
32	846 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse; davon Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten	-352.423,48 0,00	-358.740,00 0,00	-338.298,68 0,00	-20.441,32 0,00
33	= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	-349.288,60	-24.366,00	-335.163,80	310.797,80
34	= Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	309.394,18	-1.263.652,01	461.616,26	-1.725.268,27
35	829 Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	462.587,68	400,00	442.048,43	-441.648,43
36	849 Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u. a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-461.880,21	0,00	-476.062,63	476.062,63
37	= Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35./ Nr. 36)	707,47	400,00	-34.014,20	34.414,20
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	1.544.543,62	1.854.645,00	1.854.645,27	-0,27
39	= Veränderung des Bestandes aus Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	310.101,65	-1.263.252,01	427.602,06	-1.690.854,07
40	= Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und Nr. 39)	1.854.645,27	591.392,99	2.282.247,33	-1.690.854,34

*** Ende der Liste "Finanzrechnung" ***

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0045/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 3	Datum:	17.03.2025
Bearbeiter:	Wibke Kappel		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	01.04.2025	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	23.04.2025	Entscheidung

Weiterführende Planungen aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung zur Radwegeverbindung zwischen Söhrewald und Lohfelden

Sachverhalt:

Die Gemeinden Lohfelden und Söhrewald haben das gemeinsame Ziel, die Radverbindung zwischen den Ortsteilen Vollmarshausen und Wellerode zu verbessern und die Anbindungen an das regionale Radwege-Netz weiter auszubauen. Dafür wurde im Februar 2023 eine Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung einer Machbarkeitsuntersuchung geschlossen. Die Untersuchung wird mit einer Zuwendung in Höhe von 65 % durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturförderung in Hessen gefördert.

Mit der Durchführung der Machbarkeitsuntersuchung wurde im März 2024 das Planungsbüro LK Argus GmbH aus Kassel beauftragt.

Im Rahmen der Machbarkeitsuntersuchung führte das beauftragte Planungsbüro eine Bestandsanalyse mit Streckenbefahrung und Defizitanalyse der beiden ausgewählten Routen, Söhrebahntrasse und Alte Welleröder Straße, durch. Ergänzend dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt, bei der Bürgerinnen und Bürger über eine Beteiligungswebsite Anregungen und Hinweise einbringen konnte. Aufbauend auf der Bestandsanalyse und den Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte eine Potenzialanalyse die die Möglichkeiten zukünftiger Radnutzung auf den untersuchten Strecken bewertet.

Abschließend wurden konkrete Maßnahmenvorschläge (Varianten) entwickelt, die den Handlungsbedarf aufzeigen sowie Kostenschätzungen für beide Gemeinden enthalten.

Die Untersuchung wurde im Januar 2025 abgeschlossen und ergab, dass die Söhrebahntrasse eine attraktive und komfortable Route für Freizeit- und Alltagsradler darstellt, ihr Ausbau als alltagstaugliche Verbindung jedoch technisch schwierig und kostenintensiv wäre. Die Kosten für die Söhrebahntrasse betragen je nach Variante zwischen 532.721,00 € und 574.069,00 €.

Die Alte Welleröder Straße weist leichte Nachteile wie z.B. Steigungen und eine Führung auf der Fahrbahn (K8) auf ist hingegen aber gut realisierbar. Die Kosten für den Ausbau der alten Welleröder Straße belaufen sich je nach Umsetzung der Varianten zwischen 70.763,00 € und 160.000,00 €.

Die Kosten innerhalb der Gemarkungsgrenzen von Söhrewald belaufen sich dabei für die Söhrebahntrasse bei allen Varianten auf 263.875,00 € und für die Alte Welleröder Straße auf

3.200,00 € für die Gemeinde Söhrewald.

Daher wird empfohlen, die Route über die Alte Welleröder Straße als Hauptverbindung / Alltagsroute auszubauen und gleichzeitig Verbesserungen an der Söhrebahntrasse vorzunehmen.

Im selben Zuge soll dabei geprüft werden, wie die weitere Verbindung in die Ortsteile Wattenbach und Eiterhagen ausgebaut werden kann.

Als Endergebnis liegen beiden Gemeinden eine Ergebnispräsentation sowie ein ausführlicher Bericht der Machbarkeitsuntersuchung als Entscheidungsgrundlage vor (siehe Anlage). Auf dieser Grundlage soll die weitere Planung und Umsetzung in einem politischen Entscheidungsverfahren beschlossen werden. Um das Vorhaben zeitnah umsetzen zu können wird empfohlen, passende Fördermöglichkeiten zu prüfen und entsprechende Anträge zu stellen.

Beschlussvorschlag:

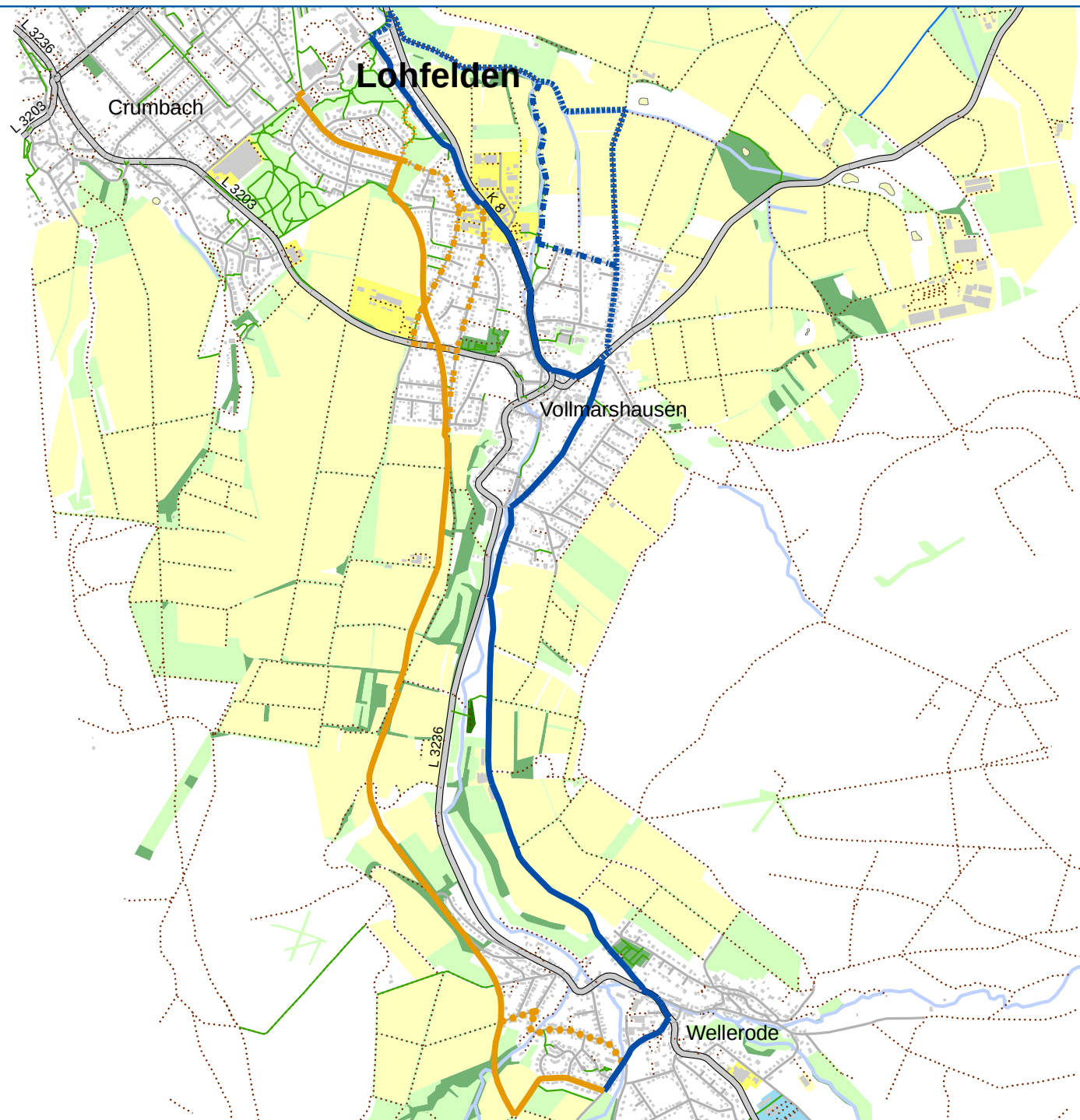
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald nimmt die vorliegende Machbarkeitsuntersuchung zur Kenntnis und folgt der Empfehlung, die Alte Welleröder Straße als Hauptverbindung/ Alltagsroute auszubauen und gleichzeitig Verbesserungen an der Söhrebahntrasse vorzunehmen.

Die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Söhrewald wird beauftragt, die Prüfung geeigneter Fördermittel zur Umsetzung der Radwegeverbindung zwischen den beiden Gemeinden vorzunehmen.

Die Prüfung soll darauf abzielen, die weitere Planung voranzutreiben und eine zeitnahe Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen. Dabei sind sämtliche verfügbare Fördermöglichkeiten zu berücksichtigen und entsprechende Haushaltsmittel in der mittelfristigen Haushaltsplanung einzuplanen.

Anlage/n:

Karte 1 - untersuchte Radrouten
Karte 2 - Führungsformen
Karte 3 - Oberflächen
Karte 4- Wegweiser
Karte 5 - Defizite
Karte 6 - Defizite_onlineBeteiligung
Karte 7 - Machbarkeitseinschätzung
MBU Radweg Lohfelden-Söhrewald



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
Routen und Varianten

Routen

- Route Söhrebahntrasse
- Variante 1.1 - Grünanlage
- Variante 1.2 - Weserstraße
- Variante 1.3 - Friedhofsweg
- Variante 1.4 - Steinbachstraße
- Route Alte Welleröder Straße
- Variante 2.1 - Schillerstraße
- Variante 2.2 - Wahlebach

sonstiges

- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- Gemeindegrenze

Datengrundlage
Gemeinden Lohfelden und Söhrewald,
Befahrung LK Argus, osm-Mitwirkende
Kartengrundlage
Netzgeometrien
© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand Juni 2024

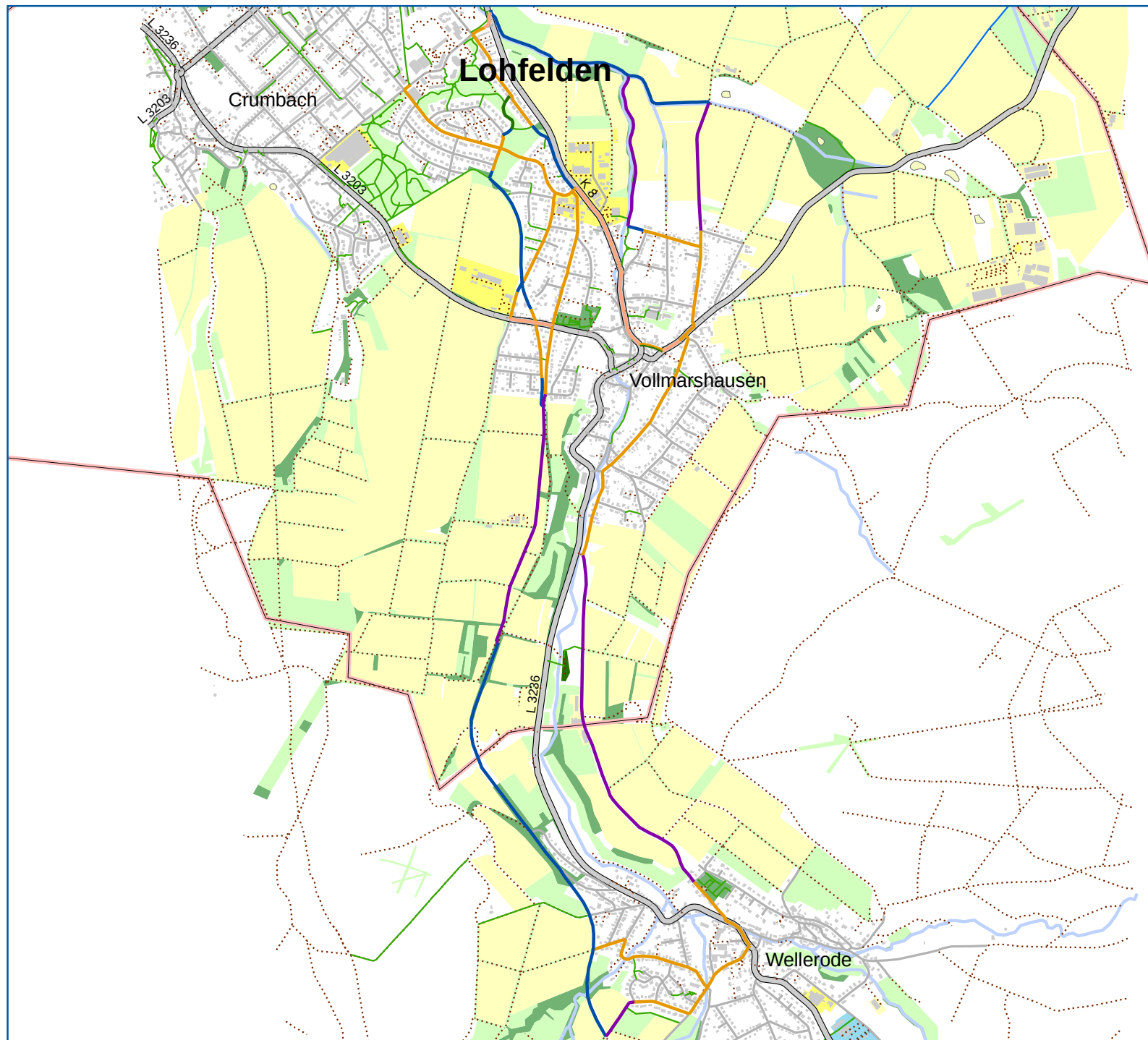
0 250 500 750 m



LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel
Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89
kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
Führungsformen

Art Radverkehrsführung

- Mischverkehr bei max. T30
- Mischverkehr bei T50
- Gem. Geh-/Radweg
- Rad frei (Einbahnstraße, Weg im Park)
- Wirtschaftsweg

sonstiges

- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- Fuß-/ (Rad-)wege
- ... Pfade / Wirtschaftswege etc.
- Gemeindegrenze

Datengrundlage

Befahrung LK Argus Kassel,
osm-Mitwirkende

Kartengrundlage

Netzgeometrien
© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand Juni 2024

0 250 500 750 m



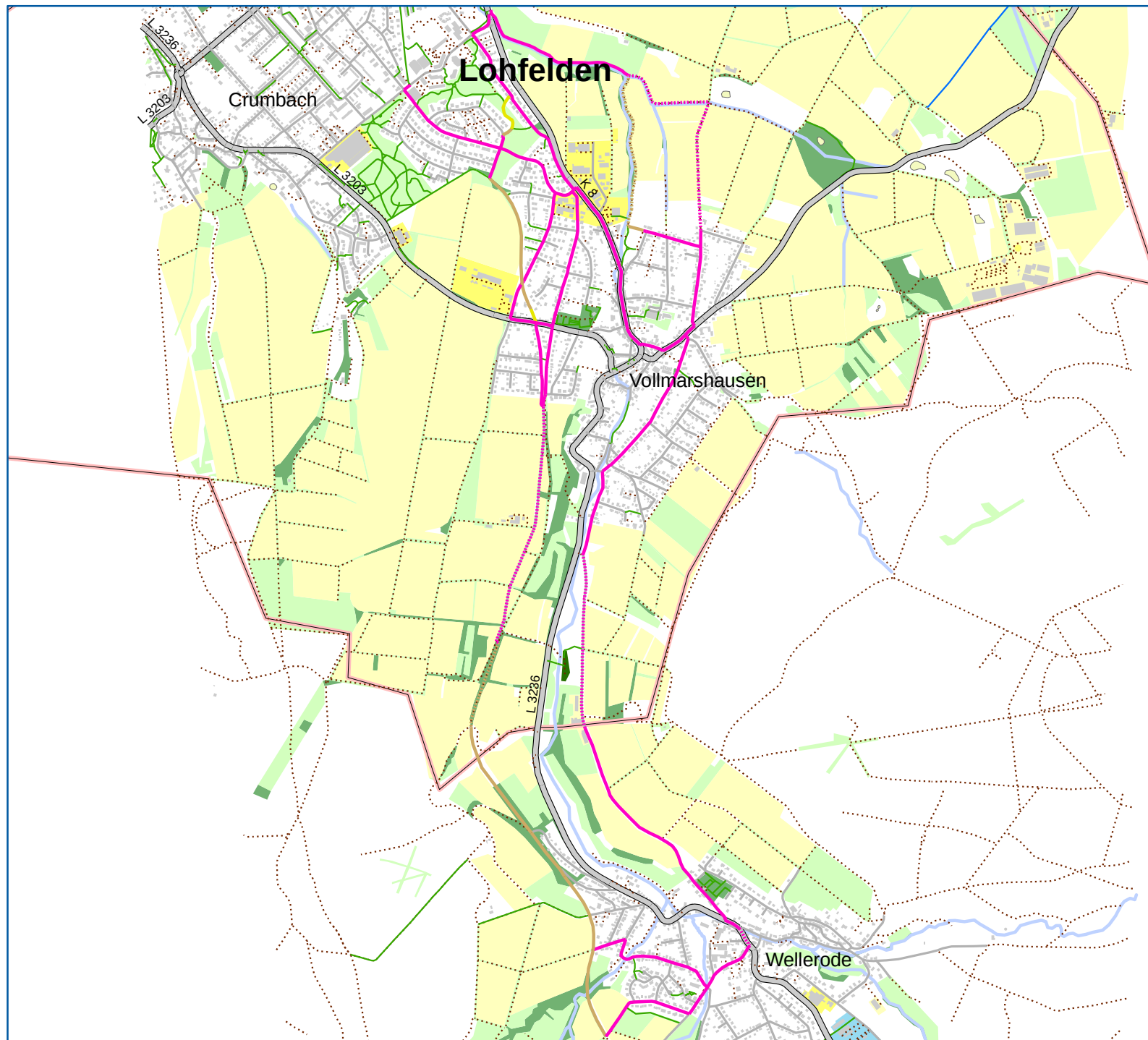
LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
Oberfläche und Zustand

Art der Oberfläche

- Asphalt / Beton
- wassergebunden / tlw. Schotter
- Pflaster / Natursteinpflaster

Zustand

- gut
- - - - - mangelhaft (leichte Schäden und / oder Verschmutzungen)

sonstiges

- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- Fuß-/ (Rad-)wege
- - - - - Pfade / Wirtschaftswege etc.
- Gemeindegrenze

Datengrundlage

Gemeinden Lohfelden und Söhrewald,
Befahrung LK Argus, osm-Mitwirkende

Kartengrundlage

Netzgeometrien
© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand Juni 2024

0 250 500 750 m



LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de

Lohfelden

Crumbach

Vollmarshausen

Wellerode

Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
Wegweiser

Art der Wegweiser

 Vollwegweiser

 Zwischenwegweiser

sonstiges

-  Klassifizierte Straße
-  sonstiges Straßennetz
-  Fuß-/ (Rad-)wege
-  Pfade / Wirtschaftswege etc.
-  Gemeindegrenze

Datengrundlage
Gemeinden Lohfelden und Söhrewald,
Befahrung LK Argus, osm-Mitwirkende
Kartengrundlage
Netzgeometrien
© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand Juni 2024

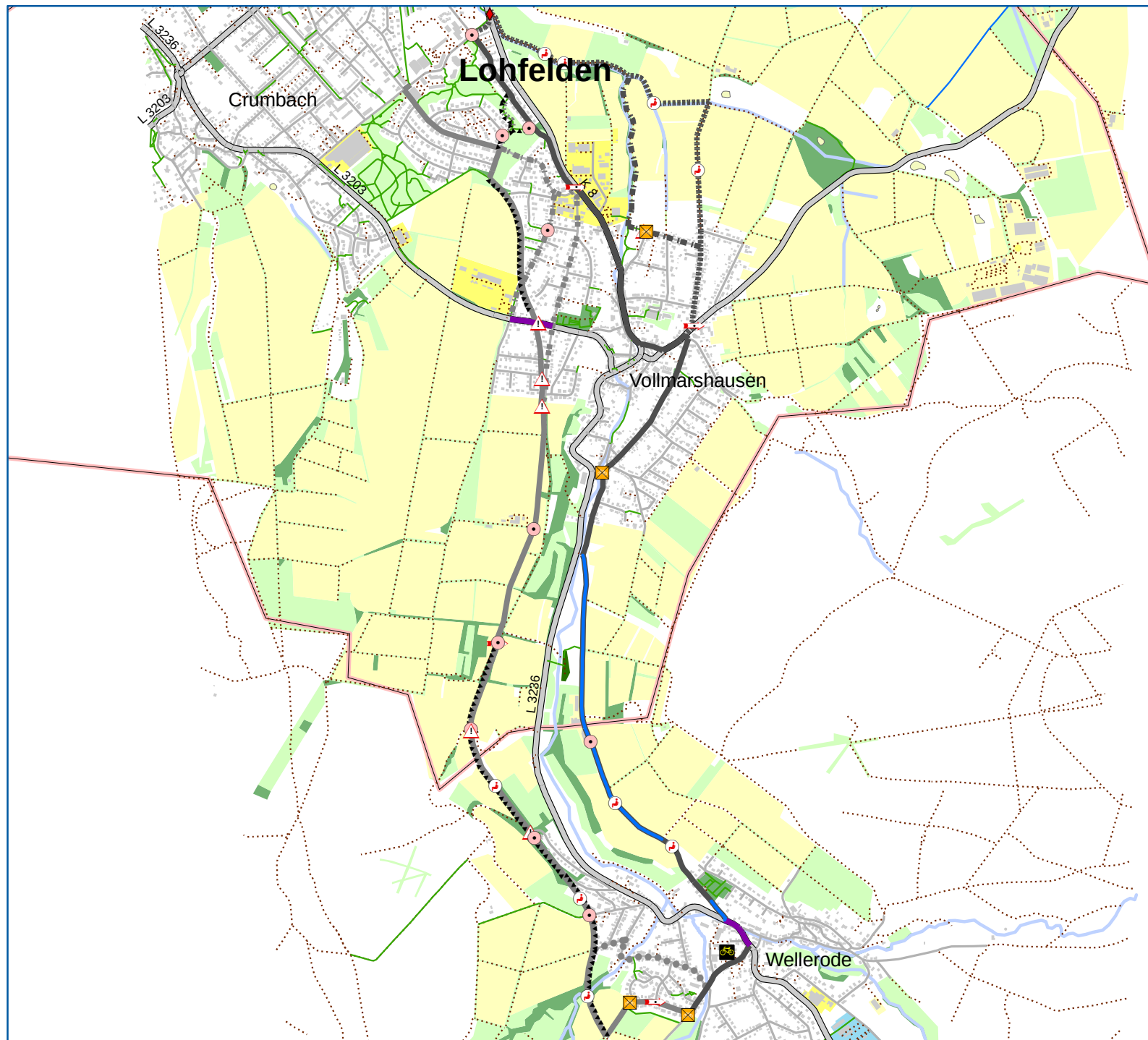
0 250 500 750 m



LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel
Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89
kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte Defizite

Streckenbezogene Defizite

- ▲▲▲▲▲ Wegeföhrung zu schmal
- Mischverkehr - problematisch
- Steigung/Gefälle

Punktuelle Defizite

- ✉ keine Freigabe Radverkehr
- Wegweisung mangelhaft
- Beschilderung mangelhaft
- ! Poller und Umlaufsperrn
- 🚲 unzureichende Radabstellanlage
- ♦ Querungssituation ungenügend
- 🚶 Rastplatz ungenügend

sonstiges

- / — Radrouten
- / — Radrouten - Alternativen
- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- ▭ Gemeindegrenze

Datengrundlage

Befahrung LK Argus

Kartengrundlage

Netzgeometrien

© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand

Juni 2024

0 250 500 750 m



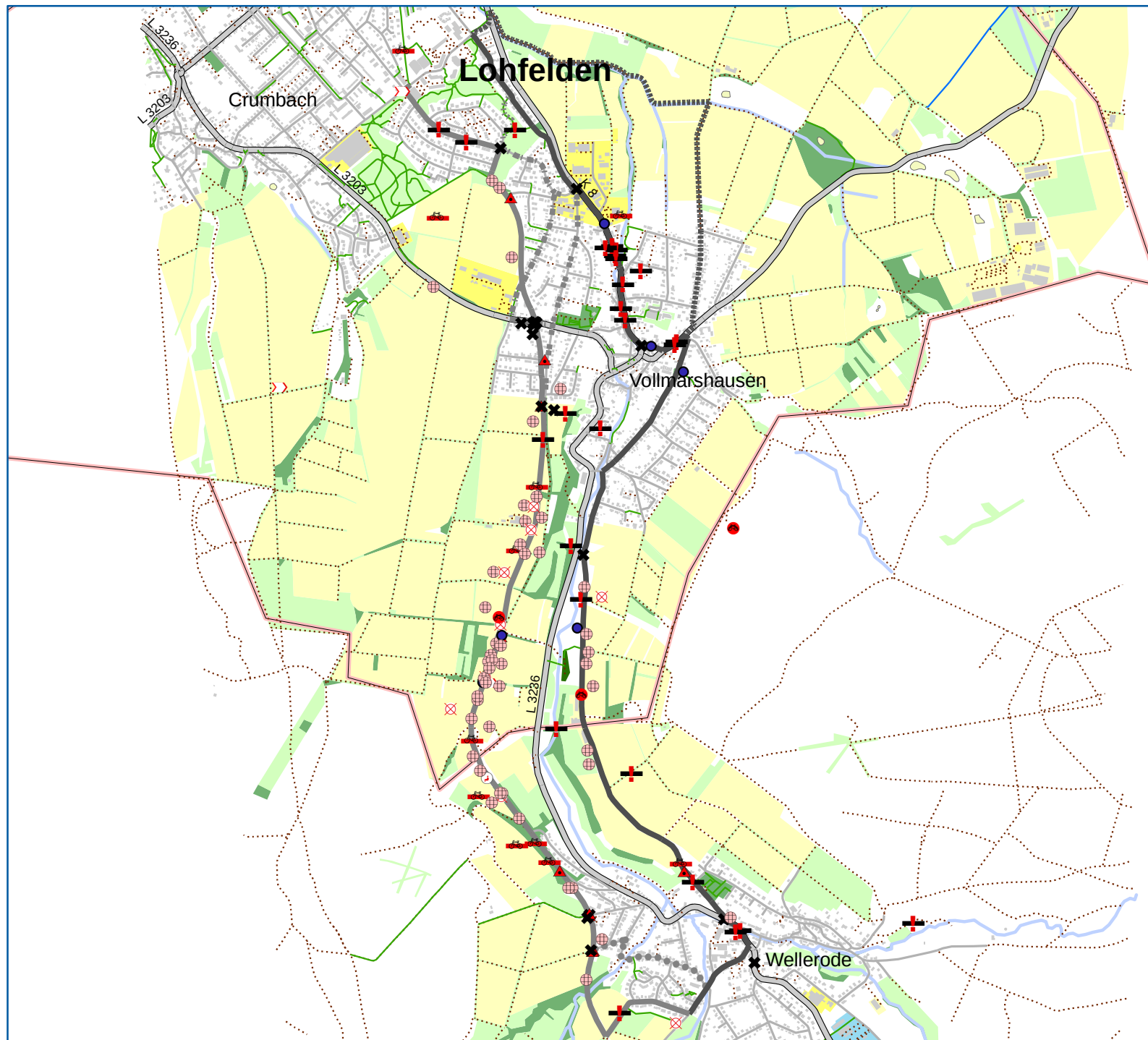
LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
Defizite aus der Onlinebeteiligung

Kategorie des Defizits

- fehlende Radwege
- bestehende Radwege
- Zustand von Radwegen
- Kreuzung/Querung
- fehlende Radabstellanlagen
- Beleuchtung
- Beschilderung/Wegweisung
- Hindernisse
- Rastplätze
- sonstiges

sonstiges

- Radrouten
- Radrouten - Alternativen
- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- Gemeindegrenze

Datengrundlage

Befahrung LK Argus

Kartengrundlage

Netzgeometrien

© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand August 2024

0 250 500 750 m



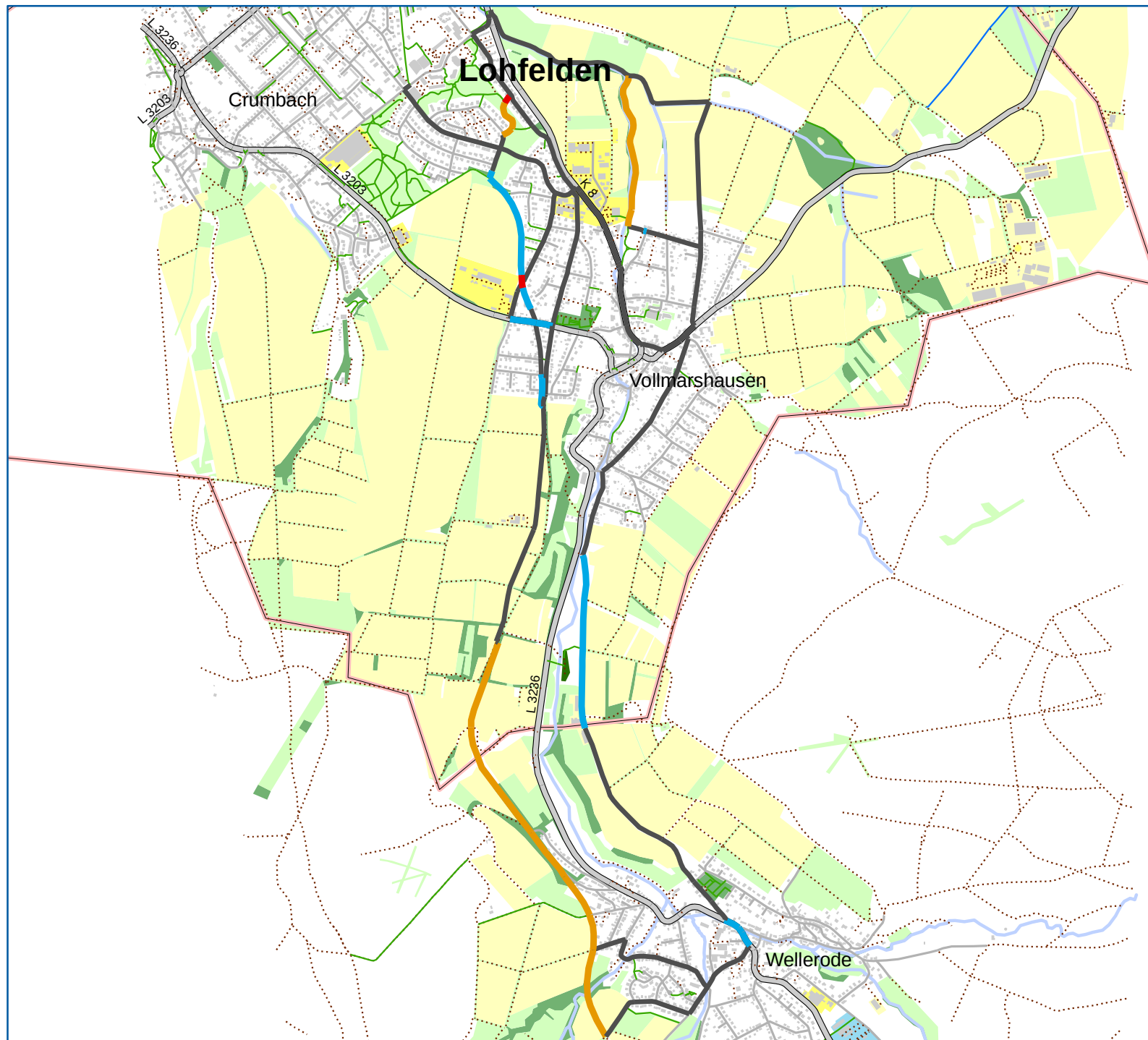
LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de



Radwegeverbindung Lohfelden-Söhrewald

Karte
**Einschätzung der Machbarkeit
der Umsetzung potenziell
erforderlicher Maßnahmen**

Machbarkeitseinschätzung

- nicht machbar
- eher unwahrscheinlich
- wahrscheinlich
- keine Maßnahme erforderlich

sonstiges

- Klassifizierte Straße
- sonstiges Straßennetz
- Gemeindegrenze

Datengrundlage
Gemeinden Lohfelden und Söhrewald,
Befahrung LK Argus, osm-Mitwirkende
Kartengrundlage
Netzgeometrien
© OpenStreetMap-Mitwirkende 2024

Stand Oktober 2024

0 200 400 600 800 m



LK Argus

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36 • D-34119 Kassel
Tel. 0561.31 09 72 80 • Fax 0561.31 09 72 89
kassel@lk-argus.de • www.lk-argus-kassel.de

Bericht

Machbarkeitsuntersuchung zur Radwegeverbindung Lohfelden - Söhrewald



Januar 2025

LK Argus Kassel GmbH

Auftraggeber

Machbarkeitsuntersuchung zur Rad- wegeverbindung Lohfelden – Söhrewald

Bericht Januar 2025

Auftraggeber

Gemeinden Lohfelden

Dr.- Walter-Lübcke-Platz 1

34253 Lohfelden

Auftraggeber

Gemeinden Söhrewald

Schulstraße 8

34320 Söhrewald

Auftragnehmer

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36

D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80

Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de

www.lk-argus-kassel.de

Bearbeitung

Dipl.-Geogr. Holger Heering

Dipl.-Ing. Dirk Bänfer

Kassel, 31. Januar 2025

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangssituation und Zielsetzung	1
1.2	Vorüberlegungen	1
1.3	Vorgehen	2
2	Anforderungen des Radverkehrs / Qualitätsstandards	3
2.1	Grundsatzkriterien für Anlagen des Radverkehrs	3
2.1.1	Erläuterung zu den Führungsformen innerorts	5
2.1.2	Erläuterungen zu den Führungsformen außerorts	10
2.1.3	Oberflächen/Deckschichten	12
2.1.4	Fahrradgerechte Gestaltung von plangleichen Knotenpunkten	13
2.1.5	Querungsanlagen/Furtmarkierungen	14
2.1.6	Beleuchtung	15
2.1.7	Radverkehr in Gegenrichtung von Einbahnstraßen	15
2.1.8	Fahrradstraßen	16
2.1.9	Gefälle- und Steigungsstrecken	18
2.1.10	Umlaufsperrn und Poller	20
2.1.11	Wegweisung für den Radverkehr	20
3	Bestandsanalyse	23
3.1	Führungsformen	23
3.2	Querungsanlagen	25
3.3	Radwegbreite	26
3.4	Oberflächenart und Zustand	27
3.5	Wegweisung	28
3.6	Beschilderung	29
3.7	Radabstellanlagen	30

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

	3.8	Sonstiges	31
	3.9	Steigungen	32
4		Öffentlichkeitsbeteiligung	34
	4.1	Beteiligungsformat	34
	4.2	Fragenauswertungen	34
	4.3	Mängelauswertung	39
5		Potenzialanalyse	44
	5.1	Bestandsnutzung	44
	5.2	Potenzialabschätzung	46
6		Maßnahmenentwicklung	48
	6.1	Anforderungen des Fördermittelgebers	48
	6.2	Maßnahmenempfehlungen	50
	6.2.1	Söhrebahntrasse	50
	6.2.2	Varianten zur Söhrebahntrasse	53
	6.2.3	Alte Welleröder Straße	54
	6.2.4	Variante zur Alten Welleröder Straße	56
	6.3	Weitere ergänzende Maßnahmen	57
	6.3.1	Beleuchtung	57
	6.3.2	Radabstellanlagen und Ladestationen	57
7		Machbarkeitsanalyse	58
	7.1	Flächenverfügbarkeit	58
	7.2	Verkehrsrechtliche Anordnungen	60
	7.3	Einschätzung der Machbarkeit	61
	7.4	Kostenschätzung	62
8		Routenabwägung	63
	8.1	Machbarkeit	63
	8.2	Potenziale	63

8.3	Routenverläufe	64	Gemeinde Lohfelden
8.4	Steigung	64	Machbarkeits-
8.5	Empfehlung	65	untersuchung zur
	Tabellenverzeichnis	67	Radwegeverbindung
	Abbildungsverzeichnis	67	Lohfelden-Söhrewald
	Kartenverzeichnis	68	Januar 2025
	Anlagenverzeichnis	68	

Zur einfachen Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf eine gendergerechte Schreibweise verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1 Einleitung

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

1.1 Ausgangssituation und Zielsetzung

Die Gemeinden Söhrewald und Lohfelden liegen im Südosten von Kassel und werden von überregionalen oder regionalen Radwegeanbindungen allenfalls tangiert. Für die Gemeinde Söhrewald besteht aktuell gar kein Anschluss an das übergeordnete Radnetz.

Die vorhandenen ausgewiesenen innerörtlichen Radwege sind zum Teil ausbaufähig oder benötigen einen Lückenschluss, um als qualitativ akzeptable Zubringerwege des Radwegenetzes zu dem Oberzentrum Kassel fungieren zu können. Die Wegeführung ist teilweise durch vorhandene Geh-/Radwege vorgegeben, wird jedoch dem Anspruch an ein gesamt einheitliches gut befahrbares Radwegenetz nicht gerecht.

Die Gemeinde Lohfelden hat daher einen Förderantrag bei Hessen Mobil gestellt, um eine Machbarkeitsstudie zur Radwegeanbindung zwischen Söhrewald und Lohfelden erarbeiten zu lassen und die Zuwendung dafür erhalten. Ziel der Machbarkeitsstudie ist es, „im Zuge eines geförderten Projektes nach den aktuellen Förderrichtlinien der Verkehrsinfrastrukturförderung Hessen einen Rad-/Gehweg herzustellen, welcher dem beschriebenen Sachverhalt Rechnung trägt und die Defizite in Sachen Ausbau und Lückenschluss aufzeigt und abstellt. Die Machbarkeitsuntersuchung muss im Ergebnis als förderfähige Maßnahme der Arbeitsgemeinschaft Nahmobilität Hessen (AGNH) umgesetzt werden können.“

Es geht darum, eine sinnvolle und geeignete Route zu identifizieren, die für den Alltagsradverkehr entsprechend den Anforderungen ausgebaut werden kann.

1.2 Vorüberlegungen

Die beteiligten Gemeinden Lohfelden und Söhrewald haben im Vorfeld bereits 2 mögliche Routenführungen identifiziert, auf die sich die Machbarkeitsuntersuchung konzentrieren soll. Die Routen sind bereits Bestandteil des beschilderten Radnetzes.

Zum einen handelt es sich um die Route entlang der ehemaligen Söhrbahntrasse, die westlich von den Ortsteilen Vollmarshausen und Wellerode verläuft. Zum anderen besteht eine Verbindung über die Alte Welleröder Straße, weiter über Hinter den Höfen und die Kasseler Straße.

Mit Beginn auf Höhe der Langen Straße in Lohfelden und Ende im Bereich der Schulstraße in Söhrewald sind beide Strecken je rund 5 km lang.

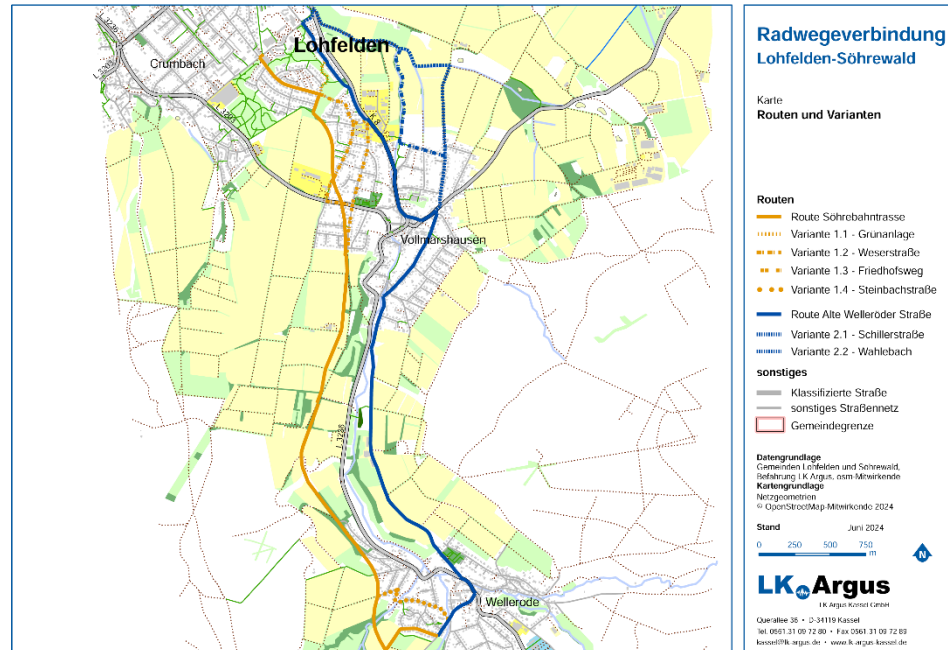
Im Zuge der Ausarbeitung der Machbarkeitsuntersuchung wurden außerdem weitere alternative Routenabschnitte in die Betrachtung einbezogen.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Die folgende Karte zeigt die Routen und Varianten, die im Rahmen der Machbarkeitsstudie untersucht werden.

● **Karte 1:** Routen und Varianten



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

1.3 Vorgehen

Zunächst werden die allgemeinen Anforderungen an Radverkehrsanlagen gemäß den aktuellen Regelwerken und Empfehlung dargestellt. Anschließend erfolgt für die genannten Routen eine Bestandsanalyse, bei der die benötigten Daten für einen Abgleich der Anforderungen mit der Ist-Situation aufgenommen werden.

Die Bestandsanalyse wird durch Hinweise aus der Bevölkerung ergänzt. Die Bürgerinnen und Bürger Lohfeldens und Söhrewalds erhalten dazu über eine eigene Beteiligungswebseite die Möglichkeit, Defizite und andere Routen zu benennen und werden nach ihrer allgemeine Radnutzung gefragt.

An die Bestandsanalyse knüpft eine Potenzialanalyse an, die die mögliche, zukünftige Radnutzung auf den untersuchten Strecken darstellt, wenn diese entsprechend ausgebaut werden.

Abschließend erfolgt die Maßnahmenentwicklung mit Betrachtung der Handlungsbedarfe und konkreten Maßnahmenvorschlägen. Des Weiteren ist eine grobe Kostenschätzung vorgesehen.

2 Anforderungen des Radverkehrs / Qualitätsstandards

Der Radverkehr stellt besondere Anforderungen an die Planung. Einrichtungen für den Radverkehr sollen das Radfahren flächendeckend sicher und attraktiv machen. Die Führungselemente des Radverkehrs in den Strecken und an Knoten sind so anzulegen, dass sie die Verkehrssicherheit von Radfahrern und anderen Verkehrsteilnehmern gewährleisten und eine zügige und komfortable Befahrbarkeit ermöglichen.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

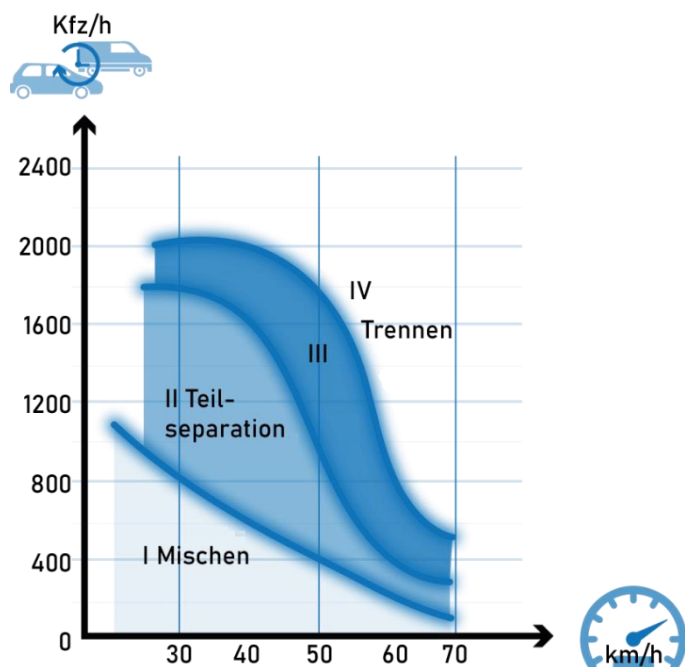
Januar 2025

2.1 Grundsatzkriterien für Anlagen des Radverkehrs

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)¹ ergeben sich drei grundsätzliche Führungsprinzipien für den Radverkehr, welche sich in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und der angeordneten Geschwindigkeit an den betrachteten Straßen ableiten. Als Kfz-Belastung wird dabei die Belastung der werktäglichen Spitzenstunde für den Fahrbahnquerschnitt zugrunde gelegt.

Jedem Führungsprinzip ist ein (Verkehrs-)Belastungsbereich zugeordnet, innerhalb dessen es angewandt werden sollte (siehe Abbildung 1). Die Grenzen der Belastungsbereiche sind als fließend zu betrachten und keine „harten Linien“, in begründeten Fällen kann davon auch abgewichen werden.

- **Abbildung 1:** Belastungsbereiche zur Vorauswahl von Radverkehrsführungen bei zweistreifigen Stadtstraßen



¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025



Bilder: LK Argus Kassel GmbH

Innerhalb der Kategorie der Führungsprinzipien kommen verschiedene Führungsformen des Radverkehrs infrage (siehe Tabelle 1).

- **Tabelle 1:** Führungsprinzipien und Führungsformen sowie Zuordnung zu den Belastungsbereichen bei Stadtstraßen ²

Führungsprinzip (Belastungs- bereich)	Führungsformen für den Radverkehr
Mischen (I)	- Mischverkehr mit Kfz auf der Fahrbahn, Sonderform Fahrradstraßen und Fahrradzonen (Benutzungspflichtige Radwege sind auszuschließen)
Teilseparation (II)	- Schutzstreifen - Kombination Mischverkehr auf der Fahrbahn und „Gehweg“ mit Zusatz „Radfahrer frei“ - Kombination Mischverkehr auf der Fahrbahn und Radweg ohne Benutzungspflicht - Kombination Schutzstreifen und „Gehweg“ mit Zusatz „Radfahrer frei“ - Kombination Schutzstreifen und vorhandener Radweg ohne Benutzungspflicht
Trennen (III / IV)	- Radfahrstreifen - geschützter Radfahrstreifen - eigenständiger Radweg - gemeinsamer oder getrennter Geh- und Radweg

Eine Erläuterung der Führungsprinzipien und die Beschreibung der grundlegenden Anforderungen und Eigenschaften der einzelnen Führungsformen werden nachstehend gegeben.

² zusammenfassende Darstellung aus Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, S. 18, Tabelle 8

Gemäß Straßenverkehrsordnung dürfen Radverkehrsanlagen nur als benutzungspflichtig ausgewiesen werden, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Verkehrsablaufs tatsächlich zwingend erforderlich ist, die Mindestanforderungen der VwV-StVO eingehalten und ausreichende Flächen für den Fußverkehr vorhanden sind.³

Kann für Straßen aufgrund von unzureichender Flächenverfügbarkeit keine entsprechende Führungsform gemäß Belastungsbereich hergestellt werden, soll geprüft werden, ob verkehrsrechtliche Maßnahmen (Geschwindigkeitsreduzierung, Einbahnstraßen etc.) vorgenommen werden oder ob die Führungsformen des jeweils tieferen Belastungsbereichs infrage kommen. Ist dies nicht umsetzbar, sollen zusätzliche Alternativrouten angeboten werden.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

2.1.1 Erläuterung zu den Führungsformen innerorts

Mischverkehr

In diesem Belastungsbereich ist die Führung auf der Fahrbahn ohne eigene Anlage für den gesamten Radverkehr vertretbar. Für die Führung im Mischverkehr gibt es dabei verschiedene Formen.

- **Führung auf der Fahrbahn**

I. d. R. ist diese Führungsform im Neben-/Erschließungsstraßennetz (Tempo 30) vorhanden und anwendbar, kommt aber auch auf schwach befahrenen Strecken mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h vor. Die ERA formulieren, dass bei Fahrbahnbreiten zwischen 6,00 und 7,00 m und mehr als 400 Kfz/h der Mischverkehr kritisch zu bewerten ist, da das Überholen zwar möglich erscheint, aber Überholabstände nicht eingehalten werden können.

- **Piktogrammketten**

Es handelt sich bei einer Piktogrammkette um das Aufbringen eines Fahrradpiktogramms in fest definiertem Abstand, i. d. R. ca. 30-50 m, auf der Fahrbahn. Piktogrammketten bieten die Möglichkeit, das Radfahren auf der Fahrbahn im Mischverkehr zu unterstützen und sicherer zu machen. Dies geschieht, indem sie zum einen dem Kfz-Verkehr verdeutlichen, dass mit Radverkehr auf der Fahrbahn zu rechnen und dies auch erlaubt ist; und zum anderen dem Radverkehr aufzeigen, dass die Straße benutzt werden kann und soll.

³ Ausnahmen können erfolgen, wenn eine Mitbenutzung der Fahrbahn durch Radfahrer zu einer Gefährdungssituation im Sinne von § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO führen würde, die auch mit Blick auf den Ausbauzustand des Radwegs nicht hinnehmbar ist (BVerwG, Urt. v. 16.04.2012 – 3 B 62/11).

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

- **Fahrradstraße**

Fahrradstraßen sind mit Zeichen 244.1 StVO beschilderte Fahrbahnen, die vor allem dem Radverkehr vorbehalten sind, wobei auch das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern grundsätzlich erlaubt ist. Anderer Fahrzeugverkehr ist nur mit Zusatzzeichen zugelassen und darf nicht schneller als 30 km/h fahren. Weitere Anforderungen werden ausführlich unter 2.1.8 benannt.

- **Fahrradzone**

Fahrradzonen sind ein neues Element der Radverkehrsinfrastruktur, welches durch die Novellierung der StVO 2020 ermöglicht wurde. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, analog einer Tempo-30-Zone, eine Vorrangzone für den Radverkehr einzurichten, vergleichbar mit einem Fahrradstraßennetz. Weitere Anforderungen werden unter 2.1.8 benannt.

Teilseparation

Die Teilseparation ist angezeigt, wenn die Verkehrsbelastung für einen Teil der Radverkehrsteilnehmer im Mischverkehr nicht mehr vertretbar ist. Es werden zusätzlich zur Führung im Mischverkehr Angebote im Seitenraum gemacht.

- **Schutzstreifen**

Der Schutzstreifen ist Teil der Fahrbahn und wird nicht beschildert. Die Markierung auf der Fahrbahn erfolgt durch Leitlinien mit Schmalstrichen (Länge 1,00 m und 1,00 m Lücke) und soll durch Radfahrerpiktogramme verdeutlicht werden. Die Regelbreite eines Schutzstreifens beträgt 1,50 m und darf 1,25 m nicht unterschreiten. Bei angrenzenden Parkstreifen soll bei häufigem Parkwechsel ein Sicherheitstrennstreifen (Längsparken: 0,50 m; Senkrecht- und Querparken: 0,75 m) erkennbar sein. Die Kernfahrbahn zwischen Schutzstreifen muss mindestens 4,50 m breit sein. Daraus ergibt sich die Möglichkeit zur Anwendung von Schutzstreifen ab einer Fahrbahnbreite von 7,00 m. Die Belastungsbereiche der ERA (Abbildung 1) sind zu beachten. Darüber hinaus soll bei mehr als 1.000 Lkw-Fahrten/24 h von Schutzstreifen abgesehen werden, ab 300 Lkw-Fahrten/24 h sind mindestens breitere Schutzstreifen in Betracht zu ziehen.

- *Hinweis: Die Aufteilung von „1,25 m + 4,50 m + 1,25 m“ bei einer 7,00 m breiten Fahrbahn bedingt bei Lkw-Begegnungsverkehr das Ausweichen auf die Schutzstreifen. Bei Begegnungen im Pkw-Verkehr kann dieses Verhalten ebenfalls beobachtet werden. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) nennt in einem Gutachten der Unfallforschung 1,25 m völlig unzureichend.⁴*

⁴ vgl. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Hrsg.) (2019): Sicherheit und Nutzbarkeit markierter Radverkehrsführungen, Unfallforschung kompakt Nr. 89, Berlin

Die Untersuchung deutet ebenfalls darauf hin, dass die Überholabstände bei Schutzstreifen tendenziell unterschritten werden, da sich an der Markierung orientiert wird.

- *Hierzu liegen jedoch andere Untersuchungen und Studien vor, die einen größeren Überholabstand gegenüber der Führung im Mischverkehr erkennen lassen, wenngleich immer noch nicht ausreichend.⁵*
- *Ein Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m zu Längsparkstreifen wird mittlerweile kritisch gesehen. Der GDV empfiehlt die Markierung von Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,75 m.⁶*

- **Gehweg mit Zusatz „Radfahrer frei“**

Die Freigabe von Gehwegen für den Radverkehr wird mit Zeichen 239 StVO „Sonderweg Fußgänger“ mit Zusatzzeichen 1022-10 „Radfahrer frei“ beschildert. Entlang von Hauptverkehrsstraßen sollten Fußwege mit zugelassenem Radverkehr über untergeordnete Einmündungen gekennzeichnet werden. Es gelten die Breitenvorgaben der Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)⁷, die eine Mindestbreite von 2,50 m vorsehen. Die ERA fordern zusätzlich einen Sicherheitsabstand von 0,50 m zur Fahrbahn.

- **Radweg ohne Benutzungspflicht**

Dies sind überwiegend bestehende Anlagen, die nicht beschildert sind und dementsprechend nicht der Benutzungspflicht (nach StVO) unterliegen. Gemäß VwV-StVO gilt es bei Radwegen ohne Benutzungspflicht zu beachten, dass der Radverkehr insbesondere an Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreichen Grundstückszufahrten durch Markierungen sicher geführt wird und ausreichend Vorsorge getroffen ist, dass der Radweg nicht durch den ruhenden Verkehr genutzt wird. Weitere Hinweise werden im Unterkapitel „Hinweise zur Radwegebenutzungspflicht“ gegeben.

- **Kombinationen**

Prinzipiell können unterschiedliche Führungsformen (ausgenommen benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen) auch kombiniert werden, wodurch dem Radverkehr die Wahlfreiheit über die Nutzung gegeben wird. Eine kombinierte Lösung eignet sich daher oftmals für unterschiedliche

⁵ z. B. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Hrsg.) (2007): Schutzstreifen für den Radverkehr in Ortsdurchfahrten, Hannover; und Stadt- und Verkehrsplanungsbüro Kaulen (2014): Gutachten zum Einsatz und zur Wirkung von einseitigen, alternierenden und beidseitigen Schutzstreifen auf schmalen Fahrbahnen innerorts, Aachen/München

⁶ vgl. Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (Hrsg.) (2019): Sicherheit und Nutzbarkeit markierter Radverkehrsführungen, Unfallforschung kompakt Nr. 89, Berlin

⁷ vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), Ausgabe 2002, S. 13

Nutzgruppen. Voraussetzung ist, dass „beide Teile“ der Radverkehrsführung die entsprechende Qualität erreichen.

Trennen

In den Belastungsbereichen III und IV soll aus Sicherheitsgründen die Trennung des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr erfolgen (Benutzungspflicht der Radverkehrsanlage). Bei den entsprechenden Führungsformen ist die Gestaltung der Knotenpunkte von besonders hoher Bedeutung.

- **Radfahrstreifen (auf der Fahrbahn)**

Radfahrstreifen sind mit Zeichen 237 StVO zu kennzeichnen. Die Markierung erfolgt durch eine durchgehenden Breitstrich (0,25 m), wobei im Bereich von größeren Grundstückszufahrten eine unterbrochene Markierung (0,50 m Strich / 0,20 m Lücke) anzuordnen ist. In Problembereichen wie beispielsweise Knotenpunktzufahrten empfiehlt sich eine ganzflächige Einfärbung (rot). Die Zweckbestimmung und Benutzungspflicht kann durch die zusätzliche Markierung von Piktogrammen (als Zeichen 237 StVO) verdeutlicht werden. Die Regelbreite von Radfahrstreifen beträgt 1,85 m (inkl. Breitstrichmarkierung). Nach StVO sollen sie mindestens 1,50 m (inkl. Breitstrichmarkierung) breit sein. Zwischen Radfahrstreifen und angrenzendem Parkstreifen soll immer ein Sicherheitstrennstreifen (Längsparken 0,50-0,75 m, Schräg- oder Senkrechtparken 0,75 m) angelegt werden. Als Sonderform werden mehr und mehr die sogenannten protected bike lanes (Ursprung in den USA) – also geschützte Radfahrstreifen – diskutiert. Diese sind ebenso wie Radfahrstreifen auf der Fahrbahn markiert, werden i. d. R. breiter ausgeführt und haben zur Fahrbahn einen zusätzlichen Sicherheitsraum meist in Form einer physischen Barriere (z. B. Blumenkübel, Poller, Parken).

- **Radweg**

Bei baulichen Radwegen befindet sich zwischen Fahrbahn und Radweg ein Bord, Park- oder Grünstreifen. Sie sind mit Zeichen 237 StVO zu beschildern. Material und Farbgebung der Radwege sollte nach Möglichkeit innerhalb der Kommune einheitlich sein, um den Wiedererkennungswert zu verbessern. Besonders in Problembereichen wie konfliktträchtigen Einmündungen empfiehlt es sich, Radwegüberfahrten zusätzlich mit Piktogrammen (Zeichen 237 StVO) zu markieren oder durchgängig zu pflastern.

Ist der Radweg mehr als 5,00 m von der Fahrbahn abgesetzt, erlischt der Vorrang für den Radverkehr im Zuge von Hauptverkehrsstraßen über die einmündende Straße.

Bei der Bemaßung nach ERA ist die Unterscheidung zwischen Einrichtungsradweg (Regelbreite 2,00 m; Mindestbreite 1,60 m), 2-Richtungsradweg bei beidseitig vorhandenen Anlagen (Regelbreite 2,50 m; Mindestbreite 2,00 m) und 2-Richtungsradweg bei einseitiger Anlage (Regelbreite 3,00 m;

Mindestbreite 2,50 m) zu berücksichtigen. Zuzüglich zu den angegebenen Breiten sind Sicherheitstrennstreifen (z. B. vom Fahrbahnrand [0,50 m], parkenden Fahrzeugen [0,75 m längs / 1,10 m schräg] oder Gebäuden) zu gewährleisten.

2-Richtungsradwege stellen innerorts eine absolute Ausnahme dar und kommen nur unter bestimmten Voraussetzungen infrage. Dazu zählen

- die Reduzierung der zu passierenden Kreuzungen, Einmündungen und Grundstückszufahrten,
- eine entsprechende Sicherung dieser durch Markierungen, Piktogramme, Beschilderung, ggf. Aufpflasterungen und
- sehr gute Sichtverhältnisse.

● **Getrennter Geh- und Radweg**

Diese Führungsform ist vom Prinzip her zu den baulichen Radwegen zu zählen. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 241 StVO. Es gelten grundsätzlich dieselben Maße wie für den baulichen Radweg. Zu berücksichtigen sind wiederum entsprechende Sicherheitstrennstreifen (z. B. zum Fahrbahnrand, parkenden Fahrzeugen oder Gebäuden). Der Radweg ist vom Gehweg durch einen Begrenzungstreifen bzw. durch einen Bord oder Grünstreifen zu trennen. Diese Trennung sollte mindestens 30 cm breit sein. Der Fußgängerverkehrsraum sollte 1,80 m nicht unterschreiten.

● **Gemeinsamer Geh- und Radweg**

Die Beschilderung gemeinsamer Geh- und Radwege erfolgt über Zeichen 240 StVO. Eine Trennung durch Markierung oder durch andere Elemente wird nicht vorgenommen. Die erforderliche Breite ist abhängig von der Nutzungsintensität, beträgt aber mindestens 2,50 m zuzüglich der Sicherheitstrennstreifen.

Zusammenfassung der Maße nach VwV-StVO und ERA

In der folgenden Tabelle werden die benötigten Maße für Radverkehrsanlagen zusammenfassend dargestellt. Es sind lediglich die Maße der Radverkehrsanlagen angegeben, ohne die zusätzlich benötigten Sicherheitsabstände. Die Breiten der Radverkehrsanlagen sind jeweils einschließlich der Markierung aufgeführt.

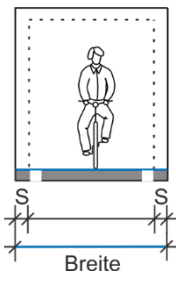
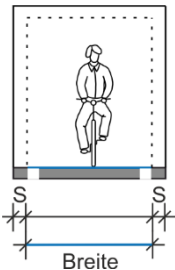
Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

● **Tabelle 2:** Zusammenfassung der Maße für Radverkehrsanlagen nach VwV-StVO und ERA

Art der Radverkehrsführung	VwV (lichte Breite*) in m		ERA (Radwegbreite zzgl. Sicherheitsraum/-trennstreifen) in m	
				
	mind.	Empf.	mind.	Empf.
Baulicher Radweg	1,50	2,00	1,60	2,00
Radfahrstreifen (inkl. Markierung)	1,50	1,85	1,85	>1,85**
Schutzstreifen (inkl. Markierung)	k. A.	k. A.	1,25	1,50
Gemeinsame Führung außerorts	2,00	-	2,50	2,50
Gemeinsame Führung innerorts (auch Radfahrer frei)	2,50	-	2,50	>2,50**
Getrennte Führung	1,50 für Radweg		1,60	2,00
2-Richtungsverkehr (innerorts Ausnahme!)	2,00***	2,40***		
bei einseitig vorhandenen Anlagen			2,50	3,00
bei beidseitig vorhandenen Anlagen			2,00	2,50

* Die lichte Breite bezeichnet den befestigten Verkehrsraum des Radverkehrs einschließlich eines Sicherheitsraums (frei von Hindernissen).

** bei viel Verkehr

*** Werte für Radwege! (mit und ohne Benutzungspflicht), nicht für freigegebene Gehwege

2.1.2 Erläuterungen zu den Führungsformen außerorts

Außerorts kommen z. T. dieselben Radverkehrsanlagen in Betracht wie innerorts, allerdings sind hierbei andere Breitenanforderungen und Sicherheitsabstände zu beachten. Bislang rechtlich nicht möglich ist die Ausweisung von Schutz- oder Radfahrstreifen außerorts, so dass vor allem die Führung im Mischverkehr oder Führungen am Rande der Fahrbahn eingesetzt werden können. Dies sind gemeinsame oder getrennte Geh-/Radwege oder unabhängige Radwege. Tendenziell sind auch Gehwege mit Freigabe für den Radverkehr möglich, aber eher die Ausnahme.

Wann welche Führungsform außerorts notwendig ist, ist in den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)⁸ und ERA definiert, richtet sich nach den Entwurfsklassen der Straßen und wird unter Berücksichtigung von Verkehrsbelastungen differenziert – es gilt Tabelle 3.

● **Tabelle 3:** Entwurfsklassen nach RAL und Radverkehrsführung an Landstraßen

Entwurfs- klasse	Kraftfahrstraße	Führung des Radverkehrs	Hinweis
EKL 1	Kraftfahrstraße	straßenunabhän- gig	
EKL 2	allgemeiner Ver- kehr (i. d. R. Bun- desstraße)	straßenunabhän- gig oder fahrbahn- begleitend	
EKL 3	allgemeiner Ver- kehr (i. d. R. Lan- desstraße)	fahrbahnbeglei- tend oder auf der Fahrbahn	bei 100 km/h: ab DTV > 2.500 Kfz/24 h oder bei 70 km/h: ab DTV > 4.000 Kfz/24 h oder Netzbedeutung → fahrbahnbegleitende Rad- wege
EKL 4	allgemeiner Ver- kehr (i. d. R. Kreis- und Ge- meindestraße)	auf der Fahrbahn	fahrbahnbegleitende Rad- wege sinnvoll, soweit Netzbe- deutung nachgewiesen

Mischverkehr

Im Mischverkehr außerorts gilt ebenfalls, dass Straßenbreiten zwischen 6,00 und 7,00 m kritisch zu bewerten sind, da Sicherheitsabstände nicht mehr eingehalten bzw. ignoriert werden können. Treten diese Breiten auf, sollten die in Abbildung 1 genannten Einsatzgrenzen für fahrbahnbegleitende Radwege niedriger angesetzt werden.

Fahrbahnbegleitende und straßenunabhängige Radwege

I. d. R. werden fahrbahnbegleitende Radwege einseitig baulich angelegt und im Zweirichtungsverkehr freigegeben. Als Ausweisung kommen je nach Fuß- und Radverkehrsstärken gemeinsame oder getrennte Geh-/Radwege in Frage.

Eine beidseitige Anlage empfiehlt sich

- bei dichter Folge von Ortsdurchfahrten
- zur Anbindung wichtiger Einzelziele

⁸ Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL), Ausgabe 2012

- bei Streusiedlungen mit beidseitigem Erschließungsbedarf

Die Wegebreiten sollen 2,50 m bei gemeinsamer Führung mit dem Fußverkehr nicht unterschreiten. Bei getrennter einseitiger Führung im Zweirichtungsverkehr sind 3,00 m für den Radweg vorzusehen. Zusätzlich ist ein Sicherheits-trennstreifen von 1,75 m zur Fahrbahn anzulegen

Für straßenunabhängige Wege gelten dieselben Maße.

Gemäß VwV-StVO ist außerorts eine Mindestbreite von 2,00 m notwendig.

2.1.3 Oberflächen/Deckschichten

An Deckschichten für Radverkehrsanlagen (des Alltagsverkehrs) werden folgende grundlegende Anforderungen gestellt, die insgesamt durch maschinell eingebaute Decken aus Asphalt am besten erfüllt werden:⁹

- „dauerhaft ebene Oberfläche mit möglichst geringem Rollwiderstand,
- hohe Griffigkeit, auch bei Nässe und
- Allwettertauglichkeit (gute Entwässerungseigenschaften [...], Vermeidung von Staubbildung, gute Räumbarkeit bei Schnee)“

Alternativ kann dies auch durch fassenlose Pflasterbeläge gewährleistet werden. Andere Bauweisen wie beispielsweise herkömmliche Natursteinpflasterbeläge sind wegen ihrer Unebenheit und dem daraus resultierenden höheren Rollwiderstand für längere Abschnitte ungeeignet und sollten vermieden werden. Ihre Anwendung sollte partiell nur in einem historischen Umfeld oder zum Schutz von Einzelbäumen in Betracht kommen.

In Bezug auf touristische Wege kommen auch wassergebundene Deckschichten infrage, sofern die Route nicht gleichzeitig vom Alltagsradverkehr beansprucht wird.

Nach einer Studie im Auftrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Überprüfung der Vergleichbarkeit von bodenmechanischen Eigenschaften natürlicher Böden mit Radwegekonstruktionen in naturnahen Bereichen konnten jedoch keine ökologischen Nachteile von gebundenen Decksschichten (z. B. Asphalt) gegenüber ungebundenen Decksschichten nachgewiesen werden. Dort heißt es im Ergebnis: „Auf allen Bodenstandorten lässt sich aus den Ergebnissen unter gebundenen Radwegedecken keine Negativveränderung des

⁹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, S. 76

Wasserhaushaltes ableiten. Eine Versiegelungswirkung kann, ausgehend von den ermittelten natürlichen Wassergehalten, nicht nachgewiesen werden.“¹⁰

Nach diesem Ergebnis sollten gebundene Deckschichten auch auf touristischen Wegen zumindest geprüft werden.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

2.1.4 Fahrradgerechte Gestaltung von plangleichen Knotenpunkten

Für eine sichere Führung des Radverkehrs im Bereich von Knotenpunkten müssen diese rechtzeitig erkennbar, begreifbar, übersichtlich sowie gut und sicher befahrbar bzw. begehbar sein. Daraus abgeleitet, ergeben sich folgende grundsätzlichen Anforderungen an die Gestaltung von Knotenpunkten:¹¹

- Ausreichende **Sichtbeziehungen** zwischen dem Radverkehr und anderen Verkehrsteilnehmern
- Zügige und sichere Befahrbarkeit für den Radverkehr (Vermeidung enger Radien, hoher Borde, abrupter Verschwenkungen)
- Begreifbarkeit der signaltechnischen Steuerung bzw. der Vorrangverhältnisse für alle Verkehrsteilnehmer
- Ausreichend dimensionierte Warteflächen
- Entschärfung des Konflikts zwischen geradeaus fahrendem Radverkehr und rechts abbiegenden Kfz bzw. aus der Gegenrichtung links abbiegenden Kfz
- Möglichst kurze Wartezeiten und ausreichend lange Freigabezeiten an lichtsignalgeregelten Knotenpunkten

Des Weiteren ist die Gestaltung von Knotenpunkten von den örtlichen Verhältnissen insbesondere der Knotenpunktart abhängig. An Knotenpunkten mit Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen sind im Zuge von Radwegen, Radfahrstreifen und gemeinsamen Führungen von Rad- und Fußgängerverkehr Radverkehrsfurten zu markieren.

¹⁰ Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern (Hrsg.), RAP Stra Prüfstelle – Adler Baustoff- und Umweltlabor GmbH, Überprüfung der Vergleichbarkeit von bodenmechanischen Eigenschaften natürlicher Böden mit Radwegekonstruktionen in naturnahen Bereichen, Schwerin/Friedrichsmoor 2009, S. 6

¹¹ vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, S. 37

2.1.5 Querungsanlagen/Furtmarkierungen¹²

Querungsanlagen kommen insbesondere in Betracht:

- Am Beginn und am Ende von einseitigen Zweirichtungsradwegen
- Bei einmündenden oder kreuzenden eigenständigen Radwegen
- An bedeutenden Zielen des Radverkehrs (z. B. Schulen)

Als Querungshilfen für den Radverkehr kommen in Abhängigkeit von der Radverkehrsstärke und der zulässigen Geschwindigkeit der zu querenden Straße Mittelinseln, vorgezogene Seitenräume, Fußgängerüberwege mit separater Furt und LSA in Betracht. Grundsätzliche Anwendung finden Querungshilfen:

- Bei bis zu 50 km/h und > 1.000 Kfz/h
- Bei über 50 km/h und > 500 Kfz/h
- Wenn mehr als zwei Fahrstreifen hintereinander zu überqueren sind
- Unfälle im Zusammenhang mit dem Überqueren aufgetreten sind
- Bei starkem Schüler-, Freizeit- oder Seniorenverkehr

Bei all diesen Anlagen ist auf eine ausreichende Aufstellfläche zu achten. Diese bemisst sich an der anzunehmenden oder tatsächlichen Radverkehrsmenge in der Spitzenstunde. Ferner sollte ermöglicht werden, dass für den Rad- und Fußverkehr getrennte Bereiche existieren.

Aufstellflächen auf Mittelinseln sollen 3,00 m lang und 4,00 m breit sein. Das Mindestmaß für die Länge beträgt 2,50 m, wenn gleichzeitig mindestens 4,00 m Breite gewährleistet sind.

Furtmarkierungen an LSA sind:

- Bei gemeinsamer Führung mit dem Fußverkehr mind. 4,00 m breit
- Bei getrennter Führung
 - im Einrichtungsverkehr mind. 2,00 m breit
 - im Zweirichtungsverkehr mind. 2,50 m breit

¹² vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, S. 57f. und S. 18

2.1.6 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Radverkehrsanlagen sollte aus Gründen der sozialen Kontrolle und zum Ausleuchten von Problemstellen (z. B. Hindernisse, Engstellen) auf Hauptverbindungen des Radverkehrsnetzes insbesondere auf straßenunabhängigen Wegen vorgesehen werden. Auf Radverkehrsanlagen entlang von innerörtlichen unbeleuchteten Straßen ist eine Beleuchtung ebenfalls sinnvoll, wenn die Anlage mehr als 2,00 m von der Straße abgesetzt ist.

Die Abstände sind je nach Höhe und Leuchtkraft zu setzen. I. d. R. sind 30 bis 40 m zwischen den Lichtpunkten geeignet.

Im Hinblick auf den Naturschutz haben der BUND, LNV, NABU und der Fachgruppe Dark Sky eine gemeinsame Empfehlung zu Beleuchtung außerörtlicher Radwege ausgearbeitet.¹³ Darin heißt es, die Beleuchtung soll nur den Radweg und nicht die Umgebung beleuchten und auch nur von oben. Die Lichtfarbe sollte warmweißes LED-Licht sein (1.700 bis 2.000 K) und die Beleuchtungsstärke soll 2 bis 3 Lux betragen und 5 Lux nicht übersteigen. Mit sog. PIR-Schaltern (passive Infrarot-Schalter) wird die Beleuchtung nur für die Zeit des Durchfahrens aktiviert.

Vor allem in außerörtlichen Bereichen kann die Beleuchtung zudem adaptiv gesteuert werden. D.h., dass die Lichtkegel der Beleuchtung bei Abwesenheit von Fuß- und Radverkehr gedimmt sind, erst bei Annäherung ihre volle Leuchtkraft entfalten und nur für die Zeit des Durchfahrens aktiviert bleiben.

2.1.7 Radverkehr in Gegenrichtung von Einbahnstraßen

Grundsätzlich soll der Radverkehr Einbahnstraßen in beiden Richtungen nutzen können, sofern Sicherheitsgründe nicht dagegensprechen. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit Radverkehr in Gegenrichtung von Einbahnstraßen¹⁴ sind die Mindestanforderung nach StVO bzw. VwV-StVO 2013 vereinfacht worden. In Einbahnstraßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h kann demnach Radverkehr in beiden Richtungen auf der Fahrbahn zugelassen werden, sofern eine sichere Begegnung zwischen Kfz- und Radverkehr gewährleistet ist.

Nach ERA eignen sich bereits Straßen ab einer Fahrgassenbreite von 3,00 m bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. freien Parklücken oder Einfahrten), die VwV-StVO nennt eine ausreichende Begegnungsbreite, ohne

¹³ Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.), LNV-Info 03/2021, Stuttgart, <https://lnv-bw.de/wp-content/uploads/2021/04/03-2021-LNV-Info-Radweg-beleuchtung-ausserorts.pdf> (Zugriff 22.03.2023)

¹⁴ vgl. Alrutz/Angenendt/Draeger/Gündel (2002): Verkehrssicherheit in Einbahnstraßen mit gegengerichtetem Radverkehr, Straßenverkehrstechnik 6/2002; und Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (2016): Fahrradstraßen und geöffnete Einbahnstraßen – Unfallforschung der Versicherer, Nr. 60, Berlin

diese näher zu definieren. Hingegen wird eine konkrete Mindestbreite von mindestens 3,50 m bei Linienbusverkehr oder stärkerem Lkw-Verkehr vorgegeben. Außerdem soll die Verkehrsführung im Streckenverlauf und an Kreuzungen und Einmündungen übersichtlich sein.

Die Zulassung des Radverkehrs in der Gegenrichtung auf Hauptverkehrsstraßen, die als Einbahnstraßen ausgewiesen sind, ist nur auf getrennten Sonderwegen (z. B. Radfahrstreifen) möglich.

2.1.8 Fahrradstraßen¹⁵

Fahrradstraßen sind mit Zeichen 244.1 StVO beschilderte Fahrbahnen, die vor allem dem Radverkehr vorbehalten sind, wobei auch das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern grundsätzlich erlaubt ist. Anderer Fahrzeugverkehr ist nur mit Zusatzzeichen zugelassen und darf nicht schneller als 30 km/h fahren. Zur Gewährleistung eines gut fließenden Verkehrs sollte an Einmündungen und Kreuzungen die Vorfahrt auf der Fahrradstraße gewährt werden.¹⁶ Am Ende der Fahrradstraße steht das Zeichen 244.2 StVO. Das Zeichen ist entbehrlich, wenn die Fahrradstraße in eine andere Zonenanordnung übergeht (z. B. Tempo-30-Zone, Fußgängerzone, verkehrsberuhigter Bereich).

Die Einrichtung einer Fahrradstraße kommt gemäß VwV-StVO in Frage, wenn eine hohe bzw. zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte oder eine hohe Netzbedeutung vorliegt sowie wenn die Straße eine untergeordnete Bedeutung für den Kfz-Verkehr besitzt. Dabei setzt eine hohe Fahrradverkehrsdichte nicht voraus, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist. Eine zu erwartende hohe Fahrradverkehrsdichte kann sich bereits dadurch begründen, dass diese mit der Anordnung einer Fahrradstraße bewirkt wird. Grundsätzlich sollten Fahrradstraßen im Zuge des öffentlichen Fahrradnetzes eingerichtet werden.¹⁷

Mit Ausnahme des Radverkehrs sowie von Elektrokleinstfahrzeugen nach Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung dürfen Fahrradstraßen vom Fahrzeugverkehr nur dann befahren werden, wenn diese durch die Anordnung entsprechender Zusatzzeichen für den Fahrzeugverkehr zugelassen werden (z. B. Anliegerverkehr). Daher müssen vor der Anordnung die Bedürfnisse des Verkehrs mit Kfz, die nicht unter die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung fallen, ausreichend berücksichtigt werden.

¹⁵ Die folgenden Hinweise basieren im Wesentlichen auf: Deutsches Institut für Urbanistik (DIfU), Bergische Universität Wuppertal (Hrsg.) (2021): Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis, Wuppertal sowie den Empfehlungen und Richtlinien der FGSV und den Aussagen der StVO

¹⁶ vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf, Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA), Ausgabe 2010, S. 60

¹⁷ vgl. Deutsches Institut für Urbanistik (DIfU), Bergische Universität Wuppertal (Hrsg.) (2021): Fahrradstraßen – Leitfaden für die Praxis, Wuppertal

Die dem fließenden Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahnbreite kann durch bauliche Maßnahmen oder Sperrflächen eingeengt werden. Auf Senkrecht- oder Schrägparkstände sollte grundsätzlich verzichtet werden.

Eine Maximallänge für die Ausweisung von Fahrradstraßen gibt es nicht.

Gestaltung

Um eine Fahrradstraße auch als solche, den Radverkehr bevorzugende, Straße erkenntlich zu machen, reicht das alleinige Aufstellen der Fahrradstraßen-Beschilderung nicht aus.

Daher wird der Einsatz linienhafter Elemente empfohlen, z. B. das Markieren von Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr (0,75 m), Mittelstreifen oder eine Einfärbung des Asphalts an Knotenpunkten (Leitfarbe Rot) sowie eine durchgehende Randmarkierung. Zusätzlich zur Beschilderung einer Fahrradstraße kann das Zeichen 244.1 StVO zu Beginn auf der Fahrbahn markiert werden. Im Streckenverlauf sollte das Zeichen 244.3 StVO in regelmäßigen Abständen markiert werden.

Ist die Fahrradstraße für den Kfz-Verkehr freigegeben, muss der Begegnungsfall Rad-Kfz gewährleistet sein. Dazu ist mindestens eine Fahrgasse von 4,00 m notwendig. Dadurch wird auch gleichzeitig der Begegnungsfall Rad-Rad erfüllt. Bei erhöhtem Radverkehrsaufkommen oder Bus-/Schwerverkehr sollte die Fahrgasse mehr als 4,00 m breit sein. Die RAST empfiehlt dazu eine Fahrbahnbreite von 6,00 m bis 6,50 m. Bei beengten Verhältnissen oder geringen Verkehrsstärken sind schmalere Fahrgassen bis 3,50 m (zzgl. Sicherheitsabständen zum Parken von 0,50 m) möglich, wenn es sich nicht um einen bedeutenden Netzabschnitt handelt (Nebennetz).

Ist die Fahrradstraße nicht für den Kfz-Verkehr freigegeben, kann sich die Breite nach den notwendigen Breiten für Zweirichtungsradwege richten (ERA).

Grundsätzlich sollte eine Freigabe für den Kfz-Verkehr nur abschnittsweise erfolgen. Das komplette Durchfahren mit dem Kfz sollte nicht möglich sein (Ausnahmen für Busse sind möglich).

Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr können in Form einer Randmarkierung die Verkehrssicherheit und den Fahrkomfort für den Radverkehr erhöhen. Die Trennstreifen sollten i. d. R. 0,75 m von Längsparkständen entfernt sein, um Dooring-Unfälle zu vermeiden. Auf das Schräg- oder Senkrechtparken soll grundsätzlich verzichtet werden.

Im Zuge von Fahrradstraßen passieren die meisten Unfälle mit Radverkehrsbeeteiligung an Knotenpunkten. Daher ist es wichtig, dass der Übergang in die Fahrradstraße gut erkennbar ist und die Radfahrer auf der Fahrbahn gut gesehen werden können. Der Radverkehr kann i. d. R. an Knotenpunkten unproblematisch bevorrechtigt werden, wenn die tägliche Verkehrsstärke (DTV) an innerörtlichen Erschließungsstraßen 2.000 Kfz nicht überschreitet und die

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h beträgt. An Knotenpunkten dürfen keine baulichen Defizite vorliegen, sie müssen gut erkennbar sein und ausreichende Sichtbeziehungen gewährleisten. Eine einheitliche Gestaltung aller Knotenpunkt im Verlauf der Fahrradstraße ist anzustreben.

Fahrradzone

In Erweiterung zur Möglichkeit der Ausweisung von Fahrradstraßen besteht seit April 2020 durch die Novellierung der StVO die Möglichkeit, ganze Fahrradzonen auszuweisen. Diese Zonen formen eine Art Fahrradstraßennetz, in dem der Radverkehr Vorrang haben soll. Sie sollen nur abseits von klassifizierten Straßen (B, L, K) oder Hauptverkehrs- sowie wesentlichen innerörtlichen Verbindungsstraßen eingerichtet werden. Die Regelungen orientieren sich an denen für Fahrradstraßen, umfassen aber auch Regelungen analog einer Tempo-30-Zone.

2.1.9 Gefälle- und Steigungsstrecken

Mögliche Maßnahmen an Gefällen und Steigungen wurden im Rahmen eines vom BMVI geförderten Projektes zur Radverkehrsförderung in Städten mit Höhenunterschieden im Besonderen erarbeitet.¹⁸ Die darin angewandten Lösungen und Erkenntnisse werden hier dargestellt.

Vor allem Gefällestrecken sind in der Untersuchung häufig als unfallträchtige Abschnitte aufgefallen. Insbesondere die hohen Geschwindigkeiten führen zu Unfällen (Unterschätzen durch Kfz, Unterschätzen der eigenen Geschwindigkeit, Kurven). Typische Unfallsituationen waren Alleinunfälle, Einbiegen/Kreuzen und Abbiegeunfälle.

Bergauf sind die Geschwindigkeiten deutlich geringer und führen eher zu einer unsicheren Fahrweise, die mehr Platz benötigt.

Aufbauend auf diesen Informationen werden folgende Maßnahmenmöglichkeiten erarbeitet.

Im Mischverkehr (innerorts)

- Bergauf breitere Fahrbahn und Piktogramme, bergab schmalere Fahrbahn (durch versetzte Mittellinie – noch Forschungsbedarf)
- Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, ggf. führt Entfall der Mittellinie zu reduzierten Geschwindigkeiten (Forschungsbedarf)

¹⁸ vgl. Technische Universität Dortmund (Hrsg.) (2015): Leitfaden zur Radverkehrsförderung in Städten mit Höhenunterschieden, gefördert durch das BMVI: VB1109, Dortmund

Schutzstreifen/Radfahstreifen

- Asymmetrische Anordnung (bei Platzmangel): bergauf mit Schutzstreifen/Radfahstreifen
- Bei einseitiger Anlage sind Maßnahmen zur Verhinderung von Geisterradlern notwendig (Pfeilmarkierungen, Informationen, Schilder)
- Bergab sind auch Schutzstreifen/Radfahstreifen möglich, dann aber in Überbreite, außerdem größere Sichtfelder, mehr Abstand¹⁹ zu Gefahrenquellen (Parkstreifen, Einmündungen, Einfahrten etc.)

Gemeinsame Führung von Fuß- und Radverkehr

- Bergab: keine Benutzungspflicht, keine gemeinsame Führung mit dem Fußverkehr
- Bergauf: gemeinsame Führung möglich (wenn möglich ohne Benutzungspflicht)

Baulich angelegte Radwege

- Bergab: bauliche Radwege vermeiden, insbesondere bei einmündenden Straßen
- Bei Gefälle > 5 %: Radweg über Regelbreite
- Bergauf: Hochbordradwege verträglich, aber keine einseitigen Hochbordradwege bergauf ohne Angebot in Richtung bergab wegen der Gefahr von „Geisterradlern“
- Zweirichtungsverkehr innerorts unbedingt vermeiden, außerorts mit deutlich mehr Breite und übersichtlichen Knotenpunkten

Sonstiges

- Absturzsicherung entlang von Hängen
- Auf die Gefahren der Geschwindigkeit aufmerksam machen (Beschilderung, Markierungen)

Gemeinde Lohfelden

**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

¹⁹ z. B. durch Warte- oder Haltlinien, Sicherheitstrennstreifen

- **Abbildung 2:** Nicht amtliche Beschilderungen von Gefällestrrecken²⁰



2.1.10 Umlaufsperrn und Poller

Umlaufsperrn sollten vermieden werden und gegen Poller ausgetauscht werden. Wenn Umlaufsperrn als notwendig erachtet werden, sind sie für Anhänger und Lastenräder (ggf. weitere Fahrradtypen) mit ausreichenden Abständen zwischen den Sperrelementen befahrbar zu installieren. Umlaufsperrn sind deutlich zu kennzeichnen, um vor allem in der Dunkelheit das Unfallrisiko zu vermeiden.

Poller können effektiv das Befahren von Radverkehrsanlagen durch Kfz einschränken und dabei dem Radverkehr die notwendige Durchlässigkeit ermöglichen. Zur Vermeidung von Unfällen ist eine eindeutige gute Erkennbarkeit jedoch unabdingbar. Diese muss durch reflektierende Materialien am Poller und Markierungen auf der Fahrbahn hergestellt werden.

2.1.11 Wegweisung für den Radverkehr

Die Anforderungen an die Wegweisung für den Radverkehr orientieren sich an bundeseinheitlichen Standards, die im „Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (FGSV) beschrieben werden.²¹ Diesen Standards folgt auch das Handbuch zur Radwegweisung der AGNH.²² Nach diesen Standards soll die Wegweisung u. a.:

- nur die drei Schildertypen (Pfeilwegweiser, Tabellenwegweiser (beide Vollwegweiser bzw. Zielwegweiser) und Zwischenwegweiser) verwenden

²⁰ DIfU-Webinar vom 23.01.2018 – Vortrag A. Mainardi (Stadt Solingen): Vorstellung des NRVP-Projektes „Radverkehrsförderung in Städten mit Höhenunterschieden“. Foto links: © Polizeipräsidium Wuppertal, Foto rechts: © Stadt Solingen – A. Mainardi

²¹ vgl. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Merkblatt zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr, Ausgabe 1998

²² vgl. hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Handbuch zur Radwegweisung in Hessen, Ausgabe 2018

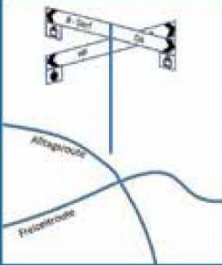
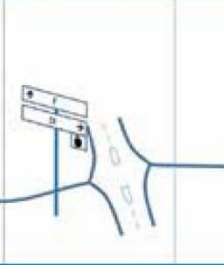
- eine standardisierte Größe verwenden, mit der alle Informationen während der Fahrt zu erfassen sind
- einheitliche Piktogramme und Logos für die Radfernwege und andere touristische Radrouten verwenden (Einschubbilder)
- Zielpiktogramme für Einrichtungen wie Bahnhöfe in der Nähe des Zielorts enthalten

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Folgende Abbildung zeigt die unterschiedlichen Anwendungszwecke der Schildertypen auf:

- **Abbildung 3:** Systematik zur Auswahl der Zielwegweisung²³

Basiselemente		
Zielwegweiser		Zwischen- wegweiser (Kap. 2.4)
Pfeilwegweiser (Kap. 2.2)	Tabellen- wegweiser (Kap. 2.3)	
		
einfacher Knoten	komplexe Kreuzungen	Verlaufs- änderungen

Bei der Gestaltung der einzelnen Wegweiser sind die Vorgaben der Richtlinien einzuhalten. Das betrifft u. a. die Maße, die Farbe und die Schrift, die eine gute Lesbarkeit gewährleisten sollen.

²³ Ebd., S. 8

- **Abbildung 4:** Standardmaße für Tabellenwegweiser²⁴



Tabellenwegweiser – 1.000 x 250 mm

Weitere Hinweise zur Gestaltung, Umsetzung und Unterhaltung finden sich in den oben genannten Richtlinien der FGSV und dem Handbuch zur Radwegweisung der AGNH.

²⁴ vgl. hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung, Handbuch zur Radwegweisung in Hessen, Ausgabe 2018, S. 73

3 Bestandsanalyse

Die dargestellten Routen (siehe Karte 1) und Varianten wurden zum Zweck der Bewertung der Routen befahren und benötigte Kenndaten erfasst und per Foto dokumentiert.

Erfasst wurden

- Führungsformen
- Breite der Radwege
- Oberflächenart
- Oberflächenzustand
- Wegweisung

Anschließend wurde anhand der Daten und der gestellten Anforderungen des Fördermittelgebers Defizite der Routen ausgearbeitet.

Die Defizitanalyse wurde um die Themen naturschutzrechtlicher Belange und Topografie sowie durch die Ergebnisse der Online-Beteiligung der Bürger ergänzt.

3.1 Führungsformen

Söhrebantrasse und Varianten

Die Söhrebantrasse verläuft hauptsächlich auf gemeinsamen Geh-/Radwegen (52%), deren Hauptanteil zwischen den Ortsteilen Vollmarshausen und Wellerode liegt. Ein weiterer Abschnitt befindet sich zwischen dem Riedweg und der Vollmarshäuser Straße. Auf den übrigen Streckenabschnitten der Hauptroute erfolgt die Führung auf jeweils rund 1,2 km im Mischverkehr bei Tempo 30 und Wirtschaftswegen.

Auf den untersuchten Varianten überwiegt jeweils die Führung im Mischverkehr bei Tempo 30, zum Teil kommen auch Mischverkehr bei Tempo 50 und gemeinsame Geh-/Radwege vor. In Variante 1.1 sind Wege innerhalb der Grünanlage (zwischen Quellenweg und Seestraße) enthalten, die per Parkordnung für den Radverkehr nutzbar sind.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

- **Tabelle 4:** Führungsformen und deren Längenanteile in Meter an den Routenvarianten der Söhrebahntrasse

Route	MV T30	MV T50	Gem. G/Rw	WW	Rad frei	Gesamt-länge
Söhrebahntrasse	1.217		2.728	1.278		5.223
Variante 1.1	60		48		170	278
Variante 1.2	876	189	54			1.119
Variante 1.3	998			55		1.053
Variante 1.4	659					659

MV = Mischverkehr, Gem. G/Rw= Gemeinsamer Geh-/Radweg, WW = Wirtschaftsweg

Alte Welleröder Straße und Variante

Die Hauptroute über die Alte Welleröder Straße und Kasseler Straße führt mehrheitlich über Strecken im Mischverkehr (T30 und T50) und über Wirtschaftswegen. Zu einem geringen Anteil ist am Quellenweg in Lohfelden ein gemeinsamer Geh-/Radweg enthalten. Die Variante 2.1 entlang der Schillerstraße setzt sich hingegen vermehrt aus gemeinsamen Geh-/Radwegen und Wirtschaftswegen zusammen. In der Schillerstraße fährt der Radverkehr im Mischverkehr bei Tempo 30. Die Strecke entlang des Wahlebachs am Sportplatz vorbei (Variante 2.2) setzt sich aus Mischverkehr bei Tempo 30 und gemeinsamen Geh-/Radwegen zusammen.

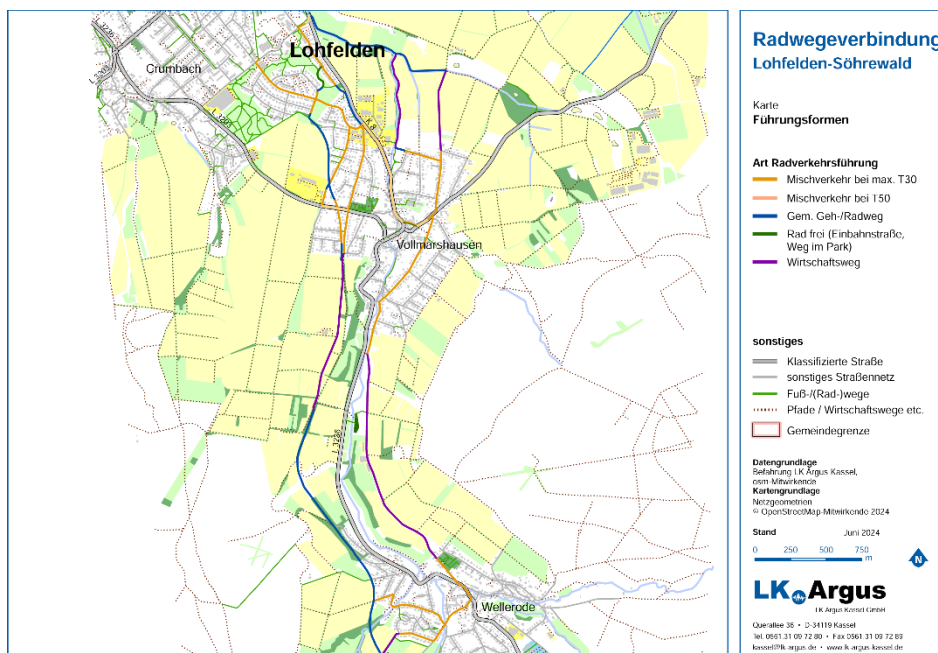
- **Tabelle 5:** Führungsformen und deren Längenanteile in Meter an den Routenvarianten über die alte Welleröder Straße

Route	MV T30	MV T50	Gem. G/Rw	WW	Rad frei	Gesamt-länge
Alte Welleröder Straße	2.441	856	344	1.624	108	5.373
Variante 2.1	545	80	1.147	574	170	2.347
Variante 2.2	261	-	70	685	-	1.016

MV = Mischverkehr, Gem. G/Rw= Gemeinsamer Geh-/Radweg, WW = Wirtschaftsweg

In der folgenden Karte sind die Führungsformen auf den untersuchten Radrouten dargestellt.

● **Karte 2: Führungsformen**



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

Nicht anforderungsgerecht ist die Radverkehrsführung aktuell auf der Vollmarshäuser Straße. Gemäß Abbildung 1 wären mindestens Schutzstreifen notwendig.

Ein weiterer Abschnitt, auf dem Radverkehrsanlagen fehlen, weil die Einsatzgrenzen von 4.000 Kfz/24h bei Tempo 50 überschritten sind, ist die Wattenbacher Straße/ Kasseler Straße in Wellerode zwischen Schulstraße und Friedhofstraße.

Gemäß Verkehrszählenden von 2020 in der Kasseler Straße in Vollmarshäuser liegt die Verkehrsbelastung in der Kasseler Straße im Grenzbereich zum Erfordernis von Radverkehrsanlagen (Schutzstreifen).

3.2 Querungsanlagen

In der Vollmarshäuser Straße ist eine Mittelinsel vorhanden. Diese liegt allerdings nicht ganz in direkter Linie mit der Route über die Oberbreite, so dass zur Nutzung der Querungsanlage ein umwegiges Fahrmanöver notwendig wäre, bei dem außerdem der Gehweg befahren werden müsste. Auch wenn man über den Buchenweg die Söhrebahntrasse weiter befahren möchte, ist die Querungsanlage nicht sinnvoll nutzbar.

Die Querung der Fahrbahn ist allerdings auch ohne Querungsanlage möglich. Gemäß den Empfehlungen (EFA) werden auch keine Querungsanlagen benötigt, sodass vom Radverkehr erwartet werden kann, auch ohne

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

Querungsanlage zu queren. Für schwächere Verkehrsteilnehmer (Ältere und Kinder) ist die Querungsanlage dennoch hilfreich.

3.3 Radwegbreite

Die Radwegbreiten wurden an verschiedenen Querschnitten entlang der Strecken für beschilderten Anlagen und Wirtschaftswege aufgenommen.

I.d.R. lag die gemessene Breite um die 2,00m oder mehr. Eine Ausnahme bildet der Abschnitt der Söhrebahntrasse zwischen Riedweg und Vollmarshäuser Straße. Hier beträgt die Breite weniger als 2,00m.

- **Abbildung 5:** Söhrebahntrasse zwischen Riedweg und Vollmarshäuser Straße



Gemäß den Anforderungen sind gemeinsame Geh-/Radwege unter 2,50m Breite unzureichend, bei erhöhtem Fußverkehrsaufkommen sind mitunter 2,50m nicht mehr ausreichend. Die Abschnitte der Haupttrouten, die als gemeinsamer Geh-/Radweg ausgewiesen sind, erfüllen dieses Kriterium nicht. Der Abschnitt der Söhrebahntrasse zwischen Riedweg und Vollmarshäuser Straße ist sogar unter 2,00m breit. Im Bereich westlich von Wellerode beträgt die Breite der Söhrebahntrasse nur 2,00m bis max. 2,20m.

Auf der Nebenroute Schillerstraße (Variante 2.1) ist der Geh-/Radweg im Bereich am Wahlebach 2,50m und breiter ausgebaut. Der Quellenweg war zum Zeitpunkt der Befahrung im Ausbau. Er wird auf 2,50m verbreitert.

3.4 Oberflächenart und Zustand

Die vorherrschende Oberflächenart ist Asphalt/Beton, vor allem bei Führungen im Mischverkehr, aber auch die Wirtschaftswege sind größtenteils asphaltiert.

Wassergebundene Decken, tlw. mit Schotter, finden sich hauptsächlich auf der Söhrbahntrasse auf den Abschnitten, die als gemeinsamer Geh-/Radweg gekennzeichnet sind.

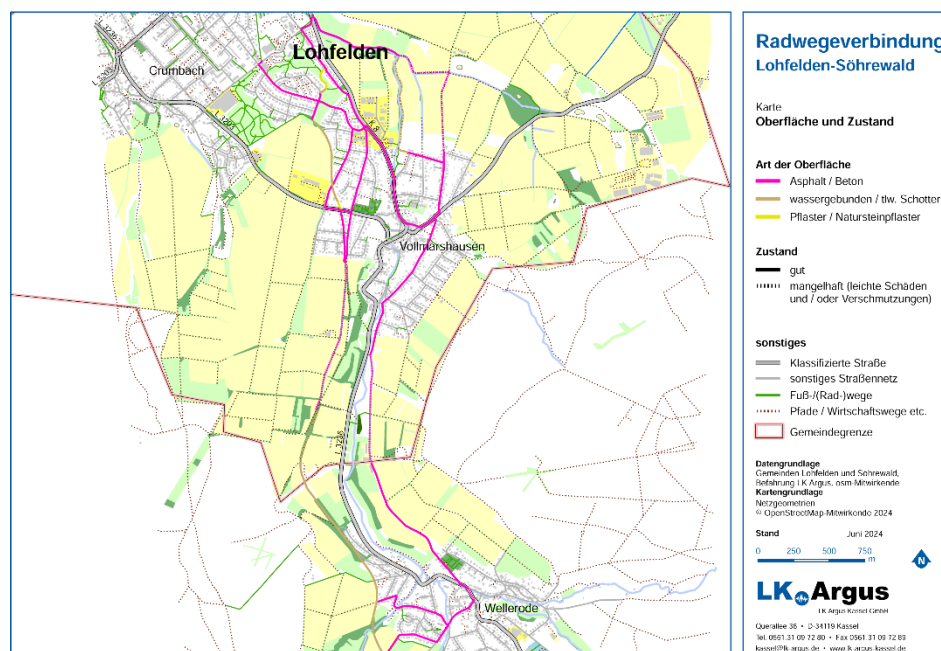
Auf den Nebenvarianten sind kurze gepflasterte Abschnitte vorhanden.

Die Qualität der Oberflächen ist durch Sichtprüfungen bewertet worden. Sie sind ebenfalls überwiegend gut (79%).

- **Tabelle 6:** Anteil Art und Zustand der der Oberflächen der untersuchten Routen

Art	Zustand	
	gut	mangelhaft
Asphalt	64%	18%
Wassergebunden	14%	3%
Pflaster	1%	0%

- **Karte 3:** Oberflächen und Zustand



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

Die als mangelhaft bewerteten Abschnitten liegen vor allem auf den Wirtschaftswegen der untersuchten Routen vor. Die Schäden waren in den meisten Fällen nicht stark ausgeprägt und vor allem an den Fahrbahnrandern

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrwald**

Januar 2025

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

festzustellen. Teilweise waren die Fahrbahnen auch verschmutzt. Bei wasser-
gebundenen Decken waren teilweise vermehrte Auswaschungen aufgetreten.
Ein Stück der Wattenbacher Straße in Wellerode zwischen Fahrenbachstraße
und Schulstraße ist ebenfalls als mangelhaft eingestuft worden.

- **Abbildung 6:** Wirtschaftsweg parallel zur Söhrebahntrasse zwischen Buchenweg und Bauernhof

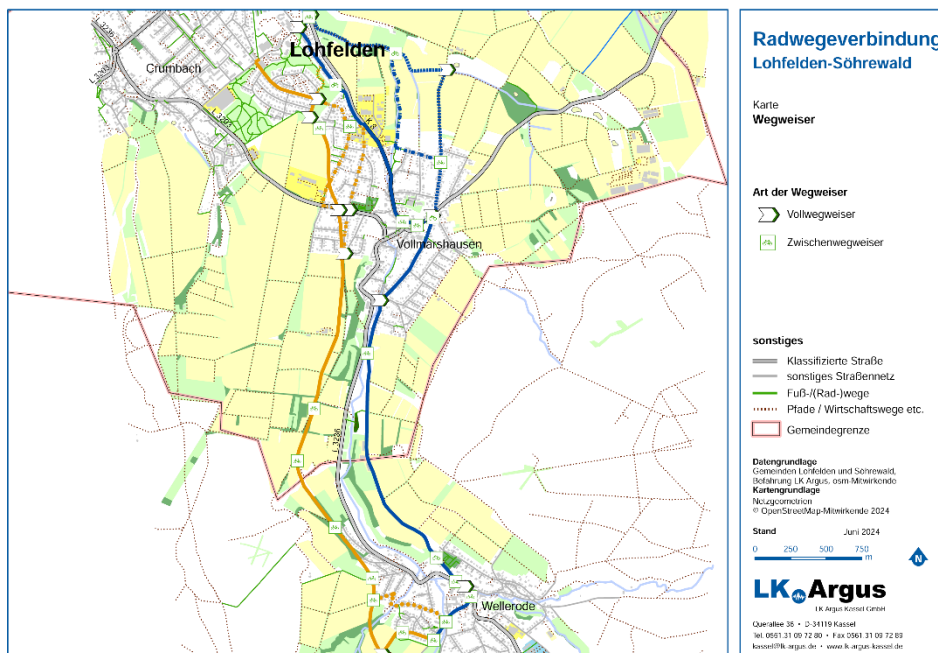


3.5 Wegweisung

An den Hauptrouten Söhrebahntrasse und Alte Welleröder Straße sind entsprechende Radwegebeschilderungen vorhanden. Auch die Variante 2.1 über die Schillerstraße und den Wahlebach ist beschildert. Es sind sowohl Vollwegweiser (Zielwegweiser) als auch Zwischenwegweiser vorhanden.

Z.T. fehlt wegweisende Beschilderung, z.B. in der Schillerstraße oder zum Quellenweg (an der K8).

● **Karte 4:** Wegweiser entlang der untersuchten Routen



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

3.6 Beschilderung

Die vorzusehende Beschilderung ist i.d.R. vorhanden. Auch die Freigabe für den Radverkehr ist, dort wo sie anzubringen ist, mit wenigen Ausnahmen meist vorhanden.

Allerdings lassen sich immer wieder verblichene und verschmutzte Schilder finden. Manchmal waren Schilder (auch Wegweiser) zugewachsen oder verschmutzt. In der Weserstraße steht auf Höhe der Einmündung Niddaweg ein Zeichen Sackgasse ohne den entsprechenden Zusatz der Durchlässigkeit für Fuß- und Radverkehr. Die Freigabe für den Radverkehr fehlt an der Schlade in Wellerode und am Nordende der Fahrenbachstraße in Fahrtrichtung Süden (Zeichen 250, ohne Zusatzzeichen Rad frei). Am Sportplatz Vollmarshausen ist ein kurzes Stück Einbahnstraße nicht für den Radverkehr freigegeben.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

- **Abbildung 7:** Beispiele für verblichene, verdreckte und unzureichende Beschilderung in Lohfelden und Söhrewald



3.7 Radabstellanlagen

Radabstellanlagen sind entlang der Routen nicht vorhanden. Lediglich an den öffentlichen Einrichtungen an den Start- und Endpunkten sind vereinzelte Radabstellanlagen zu finden (z.B. Rathaus Lohfelden und der Gemeindeverwaltung Söhrewald).

An der Mehrzweckhalle in Söhrewald wird der Bestand aus dem Befahrungseindruck heraus als unzureichend bewertet (zu wenig und schlechte Anlagen „Folgenkiller“). An der Gemeindeverwaltung ist eine Ladestation für Fahrräder vorhanden. Nachteilig ist die Platzierung der Anlage, da sie die Nutzung eines Radabstellbügels behindert und ihrerseits dadurch nicht vollständig genutzt werden kann. Außerdem steht sie auf Fußverkehrsflächen. Am Haupteingang zur Gemeindeverwaltung Söhrewald sind 2 Abstellanlagen (Bügel) aufgestellt.

- **Abbildung 8:** „Felgenkiller“ an der Mehrzweckhalle in Söhrewald (links), Ladestation am Gemeindehaus Söhrewald (rechts)



3.8 Sonstiges

Entlang der befahrenen Routen gibt es wiederholt Rastanlagen mit Bänken. Diese sind wahrscheinlich eher an den Fußverkehr gerichtet, denn sie weisen keine Radabstellanlagen auf. An manchen Rastanlagen fehlen Mülleimer oder sind die Bänke stark verwittert. Auf der Route über die Alte Welleröder Straße war eine Bank so platziert und zugewachsen, dass sie nicht zugänglich war.

- **Abbildung 9:** Raststätte ohne Mülleimer (links), nicht zugängliche Bank (rechts)



Des Weiteren sind an den Strecken vereinzelt Poller und Umlaufsperrn vorhanden. Die Poller standen vor allem im Verlauf der Söhrebahntrasse. Sie waren außermittig platziert und außer einer rot-weißen Kennzeichnung nicht weiter gesichert. Eine Umlaufsperre befindet sich am vom Obergarten nach Süden fahrend am Übergang zur Söhrebahntrasse. Die Breite des Durchlasses beträgt knapp 2,00m, allerdings liegt die Sperre ungünstig in einer Kurve, so dass längere Fahrräder oder Fahrräder mit Anhänger dennoch Probleme haben.

- **Abbildung 10:** Poller und Umlaufsperre auf den untersuchten Strecken



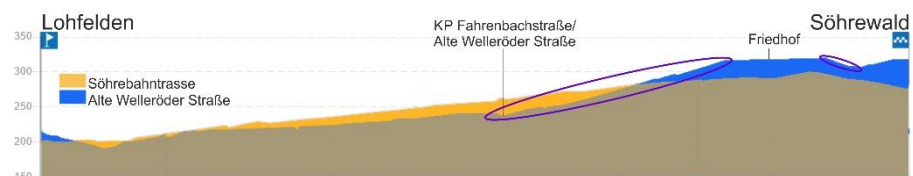
Beleuchtungen sind abseits von Kfz-Straßen und Grünanlagen nicht vorhanden (keine Beleuchtung auf eigenständigen Radwegen und Wirtschaftswegen).

3.9 Steigungen

Die untersuchten Strecken weisen unterschiedliche topografische Verhältnisse auf. Während die Söhrbahntrasse aufgrund ihrer Charakteristik als ehemalige Bahntrasse ein relativ gleichmäßiges Gefälle /Steigung in Richtung Söhrewald aufweist, ist die Route über die alte Welleröder Straße von wechselnden Steigungen/Gefällen geprägt, insbesondere ab Fahrenbachstraße/alte Welleröder Straße bis zum Friedhof Wellerode ist der Anstieg/das Gefälle stärker (ca. 5% auf 1 km Länge). Der Anstieg bzw. das Gefälle der Friedhofstraße zur Kasseler Straße ist ebenfalls recht stark (ca. 7%).

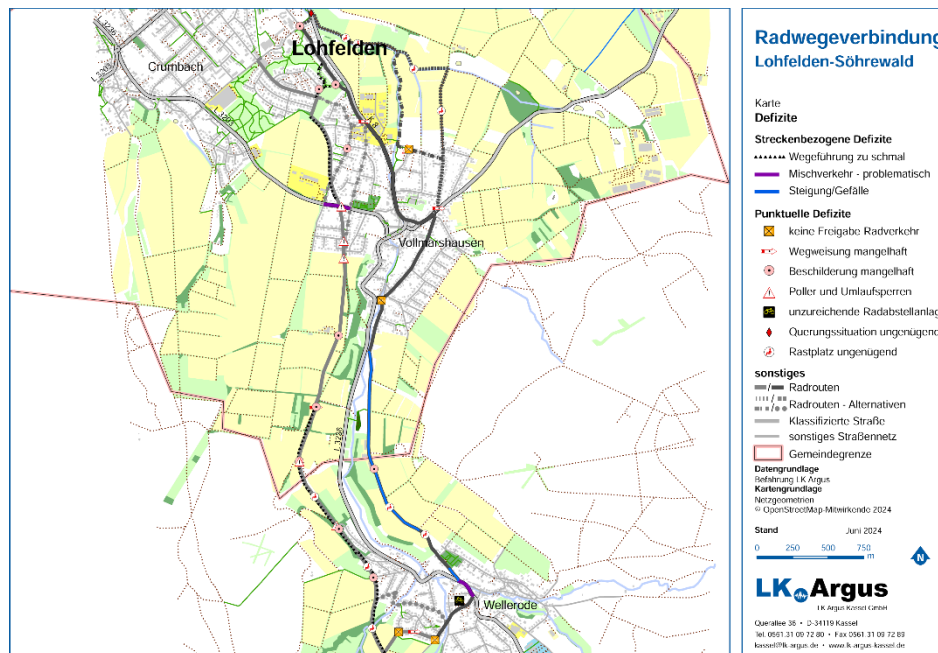
Aus dem Ortskern Wellerode heraus ist jedoch auf beiden Routen zunächst ein Anstieg zu fahren.

- **Abbildung 11:** Vergleich der Höheprofile der beiden Hauptrouten²⁵



Eine Zusammenfassung der benannten Defizite ist in der folgenden Karte dargestellt.

● **Karte 5:** Defizite auf den befahrenen Routen



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

Zur Ergänzung der eigenen Erhebungen wurde der Bevölkerung ermöglicht, über eine Online-Beteiligung weitere Hinweise zur Radverbindung Lohfelden – Söhrewald einzubringen. Die Ergebnisse werden im folgenden Kapitel beschrieben.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

4 Öffentlichkeitsbeteiligung

4.1 Beteiligungsformat

Über die Webadresse www.radweg-lohfelden-soehrewald.de bestand zwischen dem 1. Juli bis 28. Juli die Möglichkeit an einer Online-Befragung zur Radverbindung Lohfelden-Söhrewald teilzunehmen und diverse Eingaben zu machen. Neben allgemeinen Fragen zur Radnutzung wurden Fragen zur Routenwahl und zur Einschätzung der Verbindung gestellt. Außerdem konnten in Karten sowohl Mängel als auch eigene Routen vermerkt werden, die ggf. als Alternativen in Frage kommen. Abschließend wurden allgemeine Bewertungsfragen gestellt.

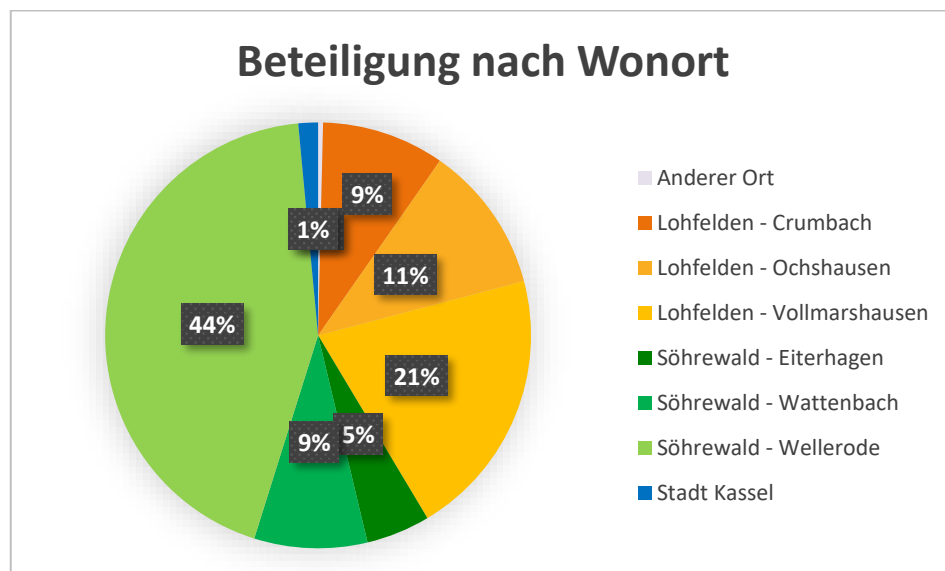
Die Ergebnisse der Beteiligung werden im Folgenden dargestellt.

4.2 Fragensauswertungen

Teilnahme

Insgesamt haben sich 268 Personen²⁶ an der Befragung beteiligt. Gemessen an dem relativ kleinen Betrachtungsraum ist dies eine sehr gute Quote.

Dabei kam die Mehrheit der Eingaben von Personen aus Söhrewald (insgesamt 153), gefolgt von Lohfelden (insgesamt 110).



²⁶ Eine Person konnte sich auch mehrfach anmelden. Da bei jeder Anmeldung eine neue ID vergeben wird, lässt sich dies nicht nachvollziehen. Daher handelt es sich tatsächlich um 268 Datensätze, die von einer Anzahl x Personen stammen. Der Einfachheit halber wird von Personen geschrieben.

Bei der Altersstruktur sind die Gruppen von 25 bis 80 Jahren maßgeblich. Wovon wiederum die Gruppe der 45 bis 65-jährigen Personen am stärksten ist. Personen unter 25 oder über 80 sind kaum vertreten.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Radfahrtyp und E-Bike-Besitz

Gemäß den Antworten ist die Mehrheit der Teilnehmenden

- eher als Freizeitfahrer mit dem Rad unterwegs (65%)
- besitzt ein E-Bike²⁷ (77%).

Werden die Angaben zum Radfahrtyp und E-Bike-Besitz miteinander verschnitten zeigt sich, dass 74% aller Alltagsfahrer und 79% aller Freizeitfahrer ein E-Bike besitzen.

Dies übersteigt den Wert des aktuellen Fahrradmonitors Deutschland²⁸ von 2023 deutlich (23% nutzen ein Pedelec).

Fahrthäufigkeit

Insgesamt betrachtet gab die Mehrheit der teilnehmenden Personen an, 1-2 Mal pro Woche oder weniger mit dem Fahrrad zu fahren. Dies korreliert mit der mehrheitlichen Einschätzung als Freizeitfahrer, da diese zumeist an den Wochenenden unterwegs sind.

Diese Einschätzung bestätigt sich auch, wenn die Daten der Häufigkeit mit dem Radfahrtyp verschnitten werden. Außerdem lässt sich so für die Gruppe der Alltagsfahrer ableiten, wer ggf. mit dem Rad zur Arbeit fährt.

Von den vornehmlich im Alltag Radfahrenden gaben rund 49% an, 3-5 Mal oder mehr in der Woche Rad zu fahren, was für eine Nutzung auf dem Weg zur Arbeit spricht. Auch bei einer Nutzung von 1-2 Mal/Woche ist eine Nutzung auf dem Weg zur Arbeit/Schule nicht ausgeschlossen.

²⁷ Mit dem Begriff E-Bike sind in Befragung alle Formen von elektrischen Fahrrädern gemeint

²⁸ Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.), https://bmdv.bund.de/Shared-Docs/DE/Anlage/StV/fahrradmonitor-kurzfassung.pdf?__blob=publicationFile, letzte Zugriff: 13.08.2024

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

● **Tabelle 7:** Häufigkeit der Radnutzung in Korrelation zum Radfahrtyp

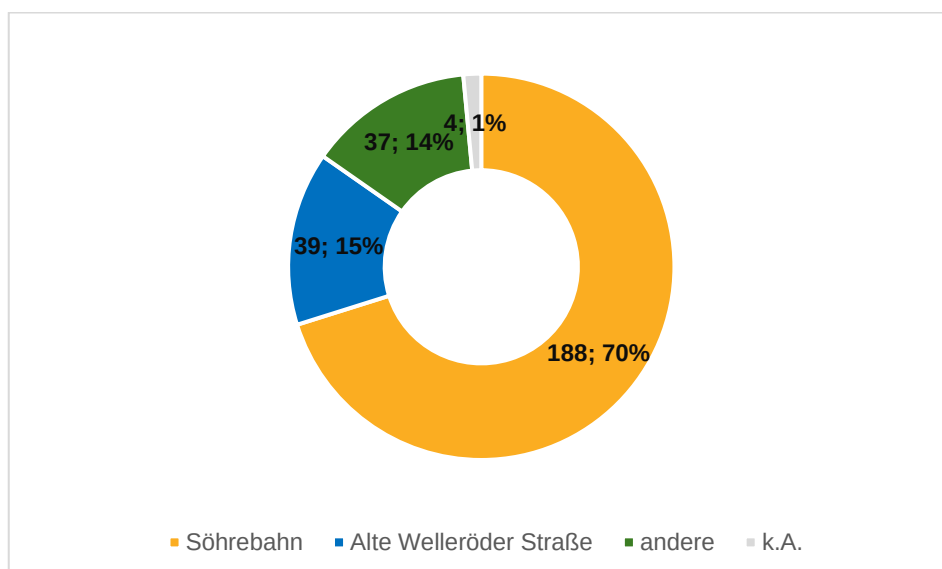
Häufigkeit	Radfahrtyp			
	Alltag		Freizeit	
	absolut	in %	absolut	in %
Fast täglich	15	16%	3	2%
3-5 Mal pro Woche	30	33%	21	12%
1-2 Mal pro Woche	32	35%	56	32%
Seltener als 1 Mal pro Woche	14	15%	94	54%
k.A.	1	1%	0	0%

Radroutenwahl und Zufriedenheit

Der Fragenkatalog hat auch die Frage nach der verwendeten Route zwischen Söhrewald – Wellerode und Lohfelden Zentrum gestellt. Dabei konnte zwischen der Route über die Söhrebantrasse, die Alte Welleröder Straße oder einer eigenen Route gewählt werden.

Die Nennung einer eigenen Route haben 37 Personen wahrgenommen. Die übrigen haben sich mit 188 Stimmen für die Söhrebantrasse und mit 39 Stimmen für die Alte Welleröder Straße ausgesprochen. 4 Personen haben keine Angabe gemacht.

● **Abbildung 12:** Routenwahl



Diejenigen, die eine andere Route eingetragen haben, zeichneten die (Teil-)Routen über

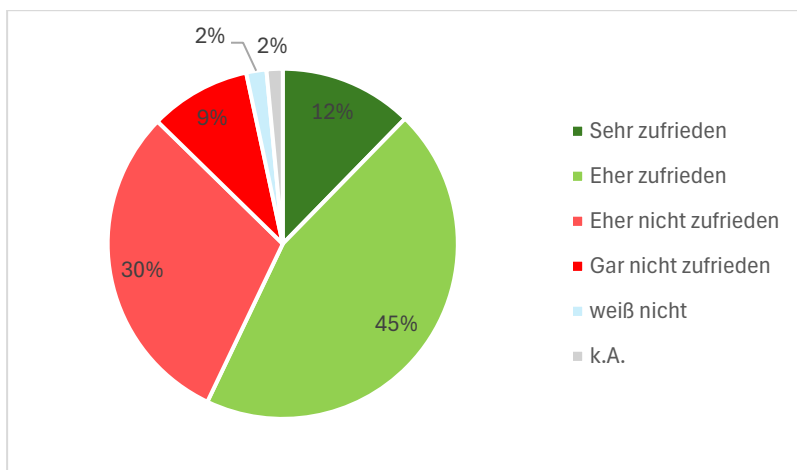
- die Warpelhütte und Brand
- die L 3236 und Kasseler Straße
- Quellenweg (einmal auch in Verbindung mit Friedhofsweg)
- direkt entlang des Wahlebachs am Sportplatz vorbei oder
- weitere Wege östlich der Alten Welleröder Straße

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

In Bezug auf die Zufriedenheit mit den Routen ist der überwiegende Teil der befragten Personen zufrieden (57%). 39% sind jedoch mit den Verbindungen nicht zufrieden.

- **Abbildung 13:** Zufriedenheit mit den Verbindungen zwischen Lohfelden und Söhrewald - Wellerode



Wetterabhängigkeit

Ferner wurde gefragt, welchen Einfluss das Wetter auf das Radfahrverhalten hat. Aus den Antworten geht hervor, dass die Route über die Söhretrasse von rund 38% der Personen, die diese Route als ihre genutzte Route angegeben haben (188, siehe oben), auch bei schlechtem Wetter noch genutzt wird. Rund 14% nutzen bei schlechtem Wetter eine andere Route und rund 47% verzichten bei schlechtem Wetter auf die Fahrt mit dem Fahrrad.

Diejenigen, die die Alte Welleröder Straße als ihre Hauptroute benannt haben (39), fahren zu rund 74% auch bei schlechtem Wetter auf dieser Route. Rund 8% wählen eine andere Route und ca. 18% fahren in diesem Fall gar nicht Fahrrad.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Ob diese Unterschiede im Zusammenhang mit den Strecken stehen oder andere Ursachen haben (z.B. grundsätzlich kein Fahrrad bei schlechtem Wetter), lässt sich nicht konkret herausfinden. Weitere Hinweise liefern jedoch die angegebenen Mängel durch die Teilnehmenden (siehe Kapitel Mängel). Feststellen lässt sich jedoch, dass von den Söhrebahntrassen-Nutzenden bei schlechtem Wetter anteilig mehr Personen eine andere Route wählen.

Die Personen, die andere Routen wählen, nutzen diese zu rund 49% auch bei schlechtem Wetter. 11% wählen eine erneut andere Route und rund 38% fahren bei schlechtem Wetter gar nicht.

● **Tabelle 8:** Routennutzung bei schlechtem Wetter

Nutzung bei schlechtem Wetter (z.B. Regen)	Route		
	Söhrebahn	Alte Welleröder Straße	andere Route
ja	72	29	18
nein, andere Route	27	3	4
nein, kein Fahrrad	88	7	14
k.A.	1	0	1

Bewertung von Aussagen

Abschließend wurden die Teilnehmenden gebeten, vorgefertigte Aussagen zu bewerten, alle in Zusammenhang mit den Routen relevant sind.

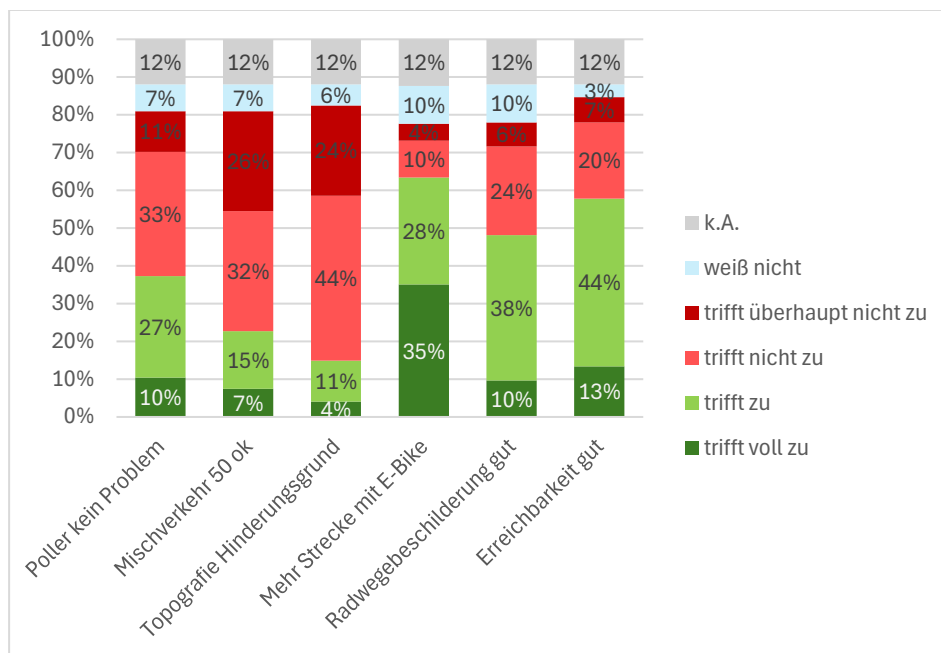
Insgesamt konnten neun Aussagen auf einer Skala von Trifft voll zu bis trifft überhaupt nicht bewertet werden.

Die neun Aussagen waren:

- Die Poller oder Gitter auf den Strecken stellen ein Problem dar
- Radfahren auf der Fahrbahn bei 50 km/h zulässiger Höchstgeschwindigkeit macht mir nichts aus
- Wegen der Topografie verzichte ich häufiger auf das Fahrrad
- Mit einem Elektrofahrrad würde ich die Strecke mit dem Rad zurücklegen
- Ich kann mich anhand der Radwegebeschilderung gut orientieren
- Die Radwegeverbindung Lohfelden – Söhrewald ist gut erreichbar

Im Nachfolgenden sind die Ergebnisse der Aussagenbewertung dargestellt

● **Abbildung 14:** Bewertung von Aussagen



Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Aus den Aussagen lässt sich erkennen, dass das Fahren im Mischverkehr auf der Fahrbahn bei Tempo 50 am wenigsten beliebt ist (58% macht es etwas aus). An zweiter Stelle werden die Poller als problematisch angesehen (44%). Mängel in der Radwegebeschilderung sehen 30% und eine Verbesserung in der Erreichbarkeit der untersuchten Radrouten nach Lohfelden wünschen sich 27%.

Die topografischen Verhältnisse stellen für die meisten Teilnehmenden kein Problem dar (68%). Dies lässt sich u.a. mit der hohen E-Bike-Quote erklären.

Durch die E-Bike-Nutzung würden (oder fahren bereits) mehr Menschen die Strecken mit dem Fahrrad befahren.

4.3 Mängelauswertung

Im Rahmen der Beteiligung bestand die Möglichkeit auf einer Karte Mängel anzugeben. Diese Mängel sollten einer Kategorie zugeordnet und nach Möglichkeit kurz beschrieben werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Kategorien und die Anzahl der Mängel in den Kategorien dargestellt.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

● **Tabelle 9:** Mängelkategorien und Anzahl der Nennungen

Kategorie	Anzahl Nennung
Zustand von Radwegen (Belagsschäden, Bewuchs, Scherben etc.)	48
Fehlender Radweg	28
Kreuzungen/Querungen	16
Hindernis (Treppen, Poller etc.)	12
Bestehende Radwege (z.B. zu schmal)	11
Beleuchtung	7
Sonstiges	6
Beschilderung (Wegweiser, Verkehrsschilder)	3
Fehlende Radabstellanlagen	2

Am häufigsten wurde der Zustand der Wege bemängelt. Räumlich ging es hierbei insbesondere um die Söhrebahntrasse und z.T. um die Alte Welleröder Straße.

Durch eine detaillierte Auswertung der Kommentare kann ein schärferes Bild der Problematiken gezeichnet werden. Im Folgenden werden die Mängelkategorien mit mind. 10 Nennungen genauer betrachtet.

Zustand von Radwegen

Die 48 Nennungen zum Zustand lassen sich in die in Tabelle 10 aufgezeigten Unterkategorien einteilen.

● **Tabelle 10:** Probleme beim Zustand der Wegeverbindungen

Konkretisierung des Problems	Anzahl Nennungen ²⁹
Probleme bei Nässe	15
Belag (scharfkantiger und grober Schotter)	14
Belagsschäden allgemein	12
Grünschnitt	7
Belag allg.	3
eingeschränkte Breite nutzbar	1
Querrinnen	1

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Am häufigsten sind Probleme bei Nässe angegeben. Damit sind mehrheitlich matschige, rutschige und glatte Wege bei Nässe gemeint. Auch das Fehlen von Entwässerungsrinnen und Wasser von den Feldern werden angegeben.

Probleme mit dem Belag werden an zweiter und dritter Stelle gesehen. Zum einen wird konkret der Schotterbelag bemängelt (zu grob, zu spitz) und auch Wünsche nach Verbesserungen (Asphalt oder feinerer Schotter) geäußert (14x). Zum anderen werden explizit Belagsschäden und der Wunsch der Ausbesserung/Behebung geäußert (12x). Des Weiteren wird der Belag ganz allgemein kritisiert (3x).

7 Mal wird die Grünpflege bemängelt - es sollte öfter gemäht werden, Wurzeln in der Wegedecke, Baumschnitt etc.

Fehlende Radwege

Zum Thema fehlender Radwege gingen die häufigsten Meldungen zur Kasseler Straße/Wattenbacher Straße und zur Kaufunger Straße ein. In diesen Straßen gibt es keine Radwege und Autos fahren zu schnell und rücksichtslos, es ist gefährlich.

Vereinzelt wird die Berliner Straße bemängelt, andere Meldungen wünschen sich eine Routenanpassungen Wellerode (Rotebachstr.-untere Bergstraße-grüner Weg) oder neue Verbindungen (z.B. Quellenweg – Söhrebahntrasse, Hinter den Höfen - Hintergasse, Weg direkt am Wahlebach) oder liegen außerhalb des Untersuchungsraums.

²⁹ Die Summe der Nennungen beträgt mehr als 48 (siehe Tabelle 9), da einige Kommentare mehrere Probleme benannt haben. Diese wurden entsprechend aufgeteilt.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

Kreuzungen/Querungen

In Bezug auf Mängel an Kreuzungen oder Querungen wurde vor allem die Querung der L 3203 in Vollmarshausen benannt. Vereinzelt Meldungen gingen noch zur Querung der K 8 auf Höhe Quellenweg sowie Berliner Straße und entlang der Söhrebantrasse (Querung von Wirtschaftswegen) sowie der Querung Riedweg / Berliner Straße ein.

Hindernisse

Das Themenfeld Hindernisse wird von Meldungen bezüglich der vorhandenen Poller dominiert. Diese sind bei Dunkelheit schlecht sichtbar und sorgen für Engstellen und sind gefährlich. Das Sperrgitter im Obergarten wird einmal genannt.

Bestehende Radwege

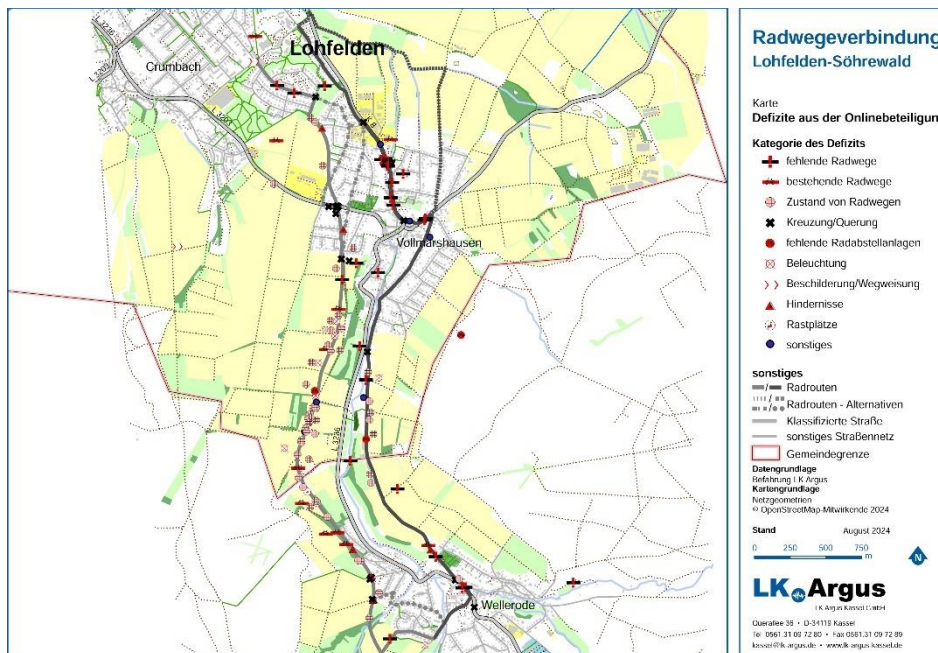
An bestehenden Wegen wird kritisiert, dass die Söhrebantrasse zu schmal ist oder Probleme zwischen Fuß- und Radverkehr bestehen. Auf der Alten Welleröder Straße sollen verbotenerweise Fahrzeuge unterwegs sein.

Zwei Meldungen fordern einen besseren Belag.

Die von den Teilnehmenden verorteten und beschriebenen Mängel sind in der folgenden Karte dargestellt. Sie gibt einen Aufschluss über die örtlichen Schwerpunkte der einzelnen Mängel.

● **Karte 6:** Mängel aus der Online-Beteiligung

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

5 Potenzialanalyse

Mit der Potenzialanalyse soll abgeschätzt werden, wie viel Radverkehr auf der Verbindung zwischen Lohfelden und Söhrewald bei einem entsprechenden Ausbau der Route nach geltenden Standards möglich wäre. Die Analyse stützt sich hierbei auf verschiedene Daten und Annahmen.

Das Potential versteht sich in diesem Zusammenhang als vom Kfz auf das Fahrrad verlagerbare Verkehre. Dabei spielen die aktuellen Entwicklungen, insbesondere bei der Elektrifizierung der Fahrradflotte durch E-Bikes/Pedelecs, eine besondere Rolle, da durch diese Fahrradformen die zurückgelegten Wegedistanzen verlängert und Steigungen besser bewältigt werden können und somit das Fahrrad attraktiver wird.

Die Ausschöpfung des Potenzials hängt jedoch von verschiedenen Faktoren ab und kann bereits jahreszeitlich bedingt schwanken.

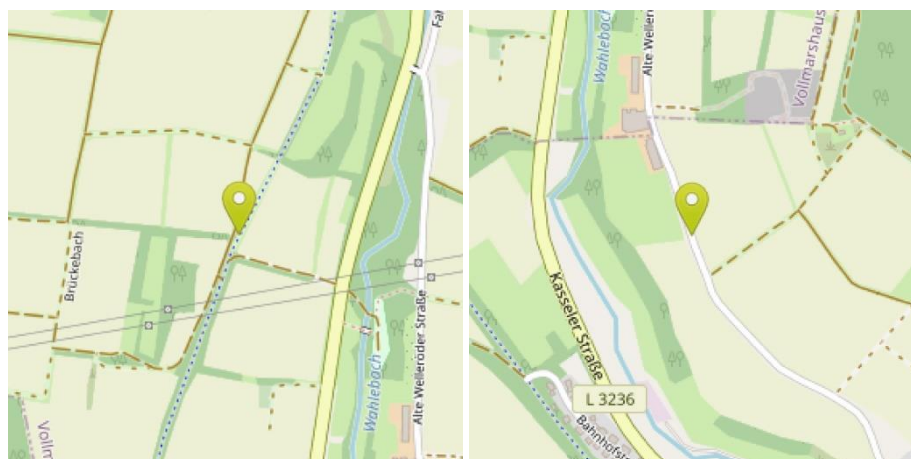
5.1 Bestandsnutzung

Bestandszählungen ermöglichen die Feststellung eines Basiswertes für das Potenzial der Routen. Da keine Bestandsdaten vorlagen, haben die Gemeinden im Juli 2024 eigene Zählungen durchgeführt.

Zählungen

Vom 15. bis 21. Juli wurden entlang des Söhrebantrasse südlich des Bauernhofs am Hohen Rod Zählschläuche ausgelegt und der Radverkehr erfasst (Standort 1). Dasselbe Verfahren wurde vom 22. bis 26. Juli auf der Strecke über die Alte Welleröder Straße südlich des Geflügelhofs angewendet (Standort 2).

- **Abbildung 15:** Standorte der Radverkehrszählungen vom 15. Juli bis 26. Juli 24 zwischen Lohfelden und Söhrewald (links Standort 1, rechts Standort 2)



Der Zählzeitraum liegt in den hessischen Sommerferien und damit außerhalb der empfohlenen Zählzeiträume. Aufgrund des Bearbeitungszeitraums der Machbarkeitsuntersuchung ließ sich jedoch kein geeigneterer Zeitpunkt abwarten. Es wird angenommen, dass in der Ferienzeit urlaubsbedingt weniger Personen mit dem Rad unterwegs sind. Gleichzeitig sind mehr Freizeitfahrten möglich.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Die Standortwahl an der Söhrebahntrasse ist nicht optimal. Es verläuft parallel zu dem gezählten Waldweg ein asphaltierter Wirtschaftsweg, auf den bereits etwas weiter südlich aufgefahren werden kann. Es ist davon auszugehen, dass ein gewisser Teil der Radfahrenden den Wirtschaftsweg nutzt und daher nicht erfasst wurde. Diese Überlegung wird gestützt durch die Daten der Zählungen im Vergleich mit den Aussagen der Bevölkerung in der Online-Beteiligung.

Diese Umstände sind bei der Auswertung zu berücksichtigen.

Auswertung

Im betrachteten Zeitabschnitt (7 Tage) wurden am Standort 1 (Söhrebahntrasse) insgesamt 290 Radfahrten gezählt (Hin- und Rückfahrt), mit einem Spitzenwert von 54 Radfahrten/Tag am Dienstag, 16. Juli 2024. Im 4-Tage-Schnitt wurden 43,5 Fahrten/Tag mit dem Fahrrad auf der Söhrebahntrasse erfasst³⁰.

Auf der Alten Welleröder Straße (Standort 2) wurden in 5 Tagen 240 Radfahrten gezählt. Der höchste Tageswert lag bei 66 Radfahrten/Tag. Im 4-Tage-Schnitt wurden 56 Fahrten/Tag mit dem Fahrrad in der Alten Welleröder Straße erfasst.

Gemäß diesen Zahlen ist davon auszugehen, dass die Route über die Alte Welleröder Straße zumindest im Zählzeitraum stärker genutzt wurde. Dies widerspricht jedoch den Aussagen aus der Bürgerbeteiligung, bei denen 70% angaben, eher die Söhrebahntrasse zu nutzen. Ggf. spielt hierbei die Platzierung des Zählgerätes eine Rolle. Diese Annahme wird durch eine diesbezüglich eingegangene Bürgermeldung unterstützt. Unter Umständen hatte auch das Wetter einen Einfluss. Der tatsächliche Schnitt auf der Söhrebahntrasse sollte demnach deutlich über dem Schnitt der Alten Welleröder Straße liegen. Da sich die Zählzeiträume jedoch unterscheiden und unterschiedliche Wettereinflüsse vorlagen, kann die Größenordnung nicht abschätzt werden.

Werden die Radfahrten beider Routen gemeinsam betrachtet, ergibt sich eine allgemeine Radverkehrsmenge von im Schnitt rund 100 Fahrten/Tag auf den Wegen zwischen Lohfelden und Söhrewald. Hinzukommen ggf. weitere Fahrten auf Routen abseits der beiden untersuchten Strecken sowie potenziell

³⁰ Um den Schnitt am Standort 1 mit Standort 2 vergleichbar zu machen, ist ein 4-Tage-Schnitt berechnet worden. Es wurde der Schnitt aus 4 Tagen gebildet, da der fünfte Tag am Standort 2 nicht vollständig erhoben wurde.

entfallende Fahrten, die während der Ferienzeit ausfielen. Diese gleichen sich ggf. mit vermehrten Freizeitfahrten aus.

5.2 Potenzialabschätzung

Dem Potenzial des Radverkehrs zwischen Lohfelden und Söhrewald wird sich über die Anzahl der Wege, die zwischen den beiden Kommunen stattfinden, angenähert. Darunter fallen auch Wege, die über die Kommunen verlaufen, ohne dass die Quelle oder das Ziel in einer der beiden Kommunen liegt. Gleichzeitig werden nur Wege in Betracht gezogen, die in einer Fahrtzeit von max. einer Stunde pro Richtung mit dem (E-)Fahrrad gefahren werden könnten (im Freizeitverkehr sind auch länger Strecken möglich).

Als Kenngröße für diese Wege werden die Pendlerwege des Pendleratlas herangezogen. Pendler sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, die einen konkreten Grund für einen alltäglichen Weg aufweisen (Arbeit). Neben den reinen Pendlerwegen gibt es weitere Wegezwecke (z.B. Einkauf, Freizeit), die damit nicht abgebildet werden können. Daher sind Pendlerwege nur ein Teil des Potenzials.

● **Tabelle 11:** Ein- und Auspendler pro Tag auf relevanten Ortsbeziehungen (2022)³¹

Pendler						
von	nach	Kassel	Lohfelden	Söhrewald	Kaufungen	Niestetal
Kassel		-	-	65	-	-
Lohfelden		-	-	61	-	-
Söhrewald		1.028	176	-	68	42
Kaufungen		-	-	28	-	-
Niestetal		-	-	-	-	-
Helsa		-	-	-	-	-
				154	1.468	

Auf den relevanten Verbindungen unter Berücksichtigung der Fahrtzeiten pendeln insgesamt rund 1.500 Personen pro Tag.

Gemäß SrV-Daten³² der Gemeinde Lohfelden nutzen 7% auf dem Weg zur Arbeit das Fahrrad als Verkehrsmittel, für die Gemeinde Söhrewald liegt eine derartige Auswertung nicht vor. Werden die 7% angesetzt, entspricht dies bei rund

³¹ Pendleratlas Deutschland

³² System repräsentativer Verkehrsbefragungen. Seit 1972 zyklisch durchgeführte Verkehrserhebungen „Mobilität in Städten (MID) – SrV“ durch die TU Dresden zur Erlangung von Mobilitätskennwerten der städtischen Wohnbevölkerung.

1.500 Pendlern einem Anteil von 105 Pendler/Tag, die mit dem Rad fahren. Dabei erfolgen jeweils zwei Fahrten (Hin- und Rückfahrt), sodass von rund 200 Radfahrten/Tag auszugehen ist. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass mit zunehmendem Abstand von Quelle zu Ziel der Radverkehrsanteil i.d.R. abnimmt und dementsprechend nicht auf die rund 1.500 Pendelnden insgesamt angewendet werden kann. Bei einer differenzierten Betrachtung werden die 7% für die Wege zwischen Söhrewald und Lohfelden angenommen (237), für die Quellen/Ziele Kassel, Kaufungen und Niestetal (1.231) wird ein Radverkehrsanteil von 3% angenommen ($237 \cdot 7\% = 17 + 1231 \cdot 3\% = 37$). Daraus ergeben sich Potenziale von 54 Pendler/Tag ($\triangleq 108$ Radfahrten/Tag).

Die aktuellen Zählungen vom Juli 2024 weisen ähnliche Ergebnisse auf, weshalb davon ausgegangen wird, dass der Herleitung des Potenzials über die Pendler ein solider Ansatz ist.

Für das Potenzial wird aufgrund der angestrebten Verbesserung der Wegeverbindungen ein höherer Radverkehrsanteil als Zielwert angesetzt. Aus dem VEP Region Kassel wird ein Zielwert für den Radverkehr von 11% vorgegeben. Wird dieser Wert zugrunde gelegt – mit 11% für nahe Wege und 5% für ferne Wege – erhält man 176 Radfahrten/Tag auf den Verbindungen zwischen Lohfelden und Söhrewald auf Basis der Pendlerzahlen. Das würde einer Steigerung gegenüber den Zählungen vom Sommer 2024 um ca. 50% entsprechen.

Insofern ergänzende Radwegeverbesserungen zwischen den Ortsteilen Söhrewalds oder Lohfelden und Kassel umgesetzt werden, sind ggf. weitere Steigerungen des Potenzials möglich. Bei einer hypothetischen Steigerung auf 14% Radverkehrsanteil auf den Wegen zwischen Lohfelden und Söhrewald (6% auf weiteren Wegen) ergäben sich 224 Radfahrten/Tag.

Hinzukommen weitere Potenziale im Einkaufs- und Freizeitverkehr, die sich nicht genau abschätzen lassen. Ausgehend von den Bestandszahlen - mit Einschätzung der unterrepräsentierten Fahrten auf der Söhrebahntrasse – könnten ggf. Radverkehrsmengen von bis zu 250 Radfahrten/Tag möglich sein (bei einer Steigerung des Radverkehrsanteils).

Durch den Ausbau einer der beiden Routen ist eine Bündelung dieser Radfahrten auf der ausgebauten Route möglich. Dass alle Radverkehre nur über eine Route fahren, ist jedoch nicht zu erwarten.

Die zukünftigen Potenziale sind von der Bevölkerungsentwicklung in Lohfelden und Söhrewald abhängig und von den Quell-Zielverflechtungen.

6 Maßnahmenentwicklung

In den folgenden Kapiteln wird dargestellt, welche Maßnahmen auf den beiden Routen umzusetzen wären, um sie entsprechend den Anforderungen herzustellen. Die Anforderungen richten sich nach dem Fördermittelgeber. Dies wäre die AGNH, welche zu diesem Zweck die Qualitätsstandards und Musterlösungen für Hessen³³ definiert hat.

Anschließend erfolgt die Betrachtung der Machbarkeit der Maßnahmen für die Routen. In die Betrachtungen sind auch die naturschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Danach erfolgt eine Bewertung der Routen.

6.1 Anforderungen des Fördermittelgebers

Die Anforderungen der AGHN richten sich zum Großteil nach den in Kapitel 2 dargestellten Empfehlungen der ERA. Die Anforderungen der ERA gelten grundsätzlich uneingeschränkt. Die für die Bewertung der Routen relevanten Kriterien der Qualitätsstandards und Musterlösungen werden im Folgenden kurz dargestellt. Dabei werden die Anforderungen z.T. getreu wiedergegeben oder wortwörtlich übernommen. Quelle sind immer die „Qualitätsstandards und Musterlösungen“, 2. Auflage November 2020 des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.).

Die Aussagen beziehen sich auf die Anforderungen an Radverbindungen.

³³ Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hrsg.), Radnetz Hessen - Qualitätsstandards und Musterlösungen, 2. Auflage, November 2020

Breitenanforderungen

- **Tabelle 12:** Zusammenfassung der Anforderungen des Fördermittelgebers an die Breite von Radverkehrsanlagen

Pos.	Führungsform	Typ	Lage	Breite
1	Gemeinsamer Geh-/Radweg	Selbstständiger Weg, Zweirichtungsverkehr	Innerorts/ außerorts	Mind. 2,50*
2	Gemeinsamer Geh-/Radweg	Einseitig straßenbegleitend, Zweirichtungsverkehr	innerorts	i.d.R. keine Anwendung, sonst siehe Pos.1 + 0,50m Sicherheitstrennstreifen
3	Gemeinsamer Geh-/Radweg	Einseitig straßenbegleitend, Zweirichtungsverkehr	außerorts	Mind. 2,50* + 1,75m Sicherheitstrennstreifen zur Fahrbahn
4	Schutzstreifen	auf der Fahrbahn, ein- oder beidseitig	innerorts	Mind. 1,50 + 0,75 zum ruhenden Verkehr + Kernfahrbahn mind. 4,50m
5	Fahrradstraße	auf Nebenstraßen	innerorts	Mind. 3,00m ohne Kfz Mind. 3,50m mit Kfz + 0,75 Sicherheitstrennstreifen zum ruhenden Verkehr
6	Landwirtschaftliche Wege	-	i.d.R. außerorts	3,00m

* abhängig von Nutzungsintensität Fußverkehr, bei geringem Fußverkehr 2,50m, sonst breiter

Beleuchtung

Beleuchtung wird außerorts i.d.R. nicht eingesetzt. Innerorts erfolgt die Beleuchtung, wenn sie aus Verkehrssicherheitsgründen oder Gründen der sozialen Kontrolle erforderlich ist und zur Ausleuchtung von Problemstellen mit einer Stärke von 3-7 lux.

Oberfläche

Oberflächen werden in der Regel in Asphalt oder Beton ausgeführt. Auf Wegen mit überwiegender Freizeitfunktion sind Deckschichten ohne Bindemittel möglich.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Markierungen

An Pollern ist eine Warnmarkierung vorzusehen (siehe FGSV, ERA, 2010; Kap. 11.1.10). Poller dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. An Knotenpunkten mit Bevorrechtigung für den Radverkehr, außer an Knotenpunkten mit geringer Verkehrsbedeutung oder in sensiblen Landschaftsbereichen, wird eine Warnmarkierung empfohlen (in der Regel Roteinfärbung).

6.2 Maßnahmenempfehlungen

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die erforderlich oder sinnvoll wären, um den Anforderungen an eine alltagsgerechte Radverkehrsrouten gerecht zu werden und die Routen zu geeigneten Alltagsverbindungen auszubauen. Es werden bereits vorliegende Maßnahmen aus dem kreisweiten Radverkehrskonzept des Landkreises Kassel mit in die Überlegungen aufgenommen.

Die Maßnahmen werden für die beiden Hauptstrecken und ihre Varianten benannt. Sie gliedern sich in erforderliche und sinnvolle Maßnahmen. Erforderliche Maßnahmen beschreiben diejenigen Maßnahmen, die umgesetzt werden müssten, um die jeweilige Route entsprechend den Anforderungen des Fördermittelgebers herzustellen. Über die Machbarkeit werden zu diesem Zeitpunkt keine Aussagen getroffen.

Sinnvolle Maßnahmen sind hingegen nicht erforderlich, aber wirken ggf. unterstützend und sollten zumindest geprüft werden (auch unabhängig von einer Förderung).

6.2.1 Söhrebahntrasse

Zunächst wird die Söhrebahntrasse vom Ortskern Lohfelden bis zum Ortskern Wellerode betrachtet.

Lange Straße bis Riedweg

In der Berliner Straße liegen keine Defizite vor, sodass keine Maßnahmen erforderlich sind. Aus der Bürgerschaft kamen dennoch Hinweise zu fehlenden Radwegen und Konflikten mit Kfz. Daher wird angeregt, die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Berliner Straße zu prüfen und in diesem Zuge die Straße nur für Anlieger freizugeben. Die Fahrradstraße sollte mindestens am Riedweg beginnen und bis zur Langen Straße führen. Eine Weiterführung der Fahrradstraße nach Nordwesten wäre zu überlegen, wenn die Söhrebahntrasse zwischen Lange Straße und Waldauer Weg nicht entsprechend ausgebaut werden kann.

Am Knotenpunkt Riedweg / Berliner Straße kann eine Aufpflasterung (Anhebung der Fahrbahn auf Gehwegniveau) den Beginn der Fahrradstraße verdeutlichen und für Geschwindigkeitsreduzierungen an diesem für den Radverkehr wichtigen Knotenpunkt führen. Erforderlich im Sinne der Anforderungen ist diese Maßnahme nicht, der Knotenpunkt wurde in der Mängelkarte der Online-Beteiligung jedoch angemerkt.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Riedweg und Söhrebahntrasse bis Vollmarshäuser Straße

Am Ende des Riedwegs bzw. am Beginn des Radwegs steht ein Poller, der unzureichend markiert ist. Augenscheinlich verhindert der Poller nicht das Einfahren von Kfz und erfüllt damit keine Funktion. Er müsste ggf. versetzt und entsprechend markiert werden.

Dasselbe gilt für die Poller entlang der Strecke auf Höhe Lahnstraße und am Ende des Radwegs vor der Vollmarshäuser Straße.

Der Radweg der Söhrebahntrasse ist in diesem Abschnitt zu schmal und erfüllt nicht die Anforderungen von mind. 2,50m Breite. Da die Strecke auch von Zufußgehenden genutzt wird, ist ein Maß von 3,00m anzustreben. Ob sich dieses Maß realisieren lässt, ist aufgrund der Dammlage und der damit bautechnisch bedingten Raumansprüche nicht klar. Grundsätzlich bestehen neben der Strecke Spielräume, mit Ausnahme der Überführung Weserstraße (siehe auch Kapitel 7).

Die Oberfläche ist lose geschottert und sorgt insbesondere bei Gefälle für wenig Haftung. Aus der Bürgerschaft kamen ebenfalls Hinweise auf die unzureichende Oberfläche. Ein Ausbau in Asphaltbauweise müsste gemäß Anforderungen vor dem Hintergrund der Steigerung des alltäglichen Radverkehrs erfolgen.

Vollmarshäuser Straße bis Ende Buchenweg bzw. Oberbreite

Die vorhandene Querungsanlage ist umwegig zur direkten Route platziert. Von Seiten der Bevölkerung gingen vermehrt Hinweise zu dem Knotenpunkt ein. Eine weitere Querungsanlage scheint unrealistisch, weshalb an der Kreuzung mit der Vollmarshäuser Straße unbedingt die Sichtbeziehungen zu gewährleisten sind. Hierzu müsste das Parken auf der Nordseite mindestens zwischen Oberbreite bis zur Einfahrt Hausnummer 26 untersagt werden (ggf. durch Markierung einer Sperrfläche).

Gleichzeitig ist die Anpassung der offiziellen Routenführung in direkter Linie zumindest in Fahrtrichtung Süden sinnvoll. Die entsprechende Radwegebeschilderung sollte in Richtung Oberbreite angepasst werden. Derzeit weist die Führung nach Söhrewald zunächst entlang der Vollmarshäuser Straße und ab Friedhofsweg in den Buchenweg.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Hinzu kommt, dass die Führung auf der Fahrbahn in der Vollmarshäuser Straße nicht anforderungsgerecht ist und gemäß Belastungsbereichen der ERA eine Teilseparation notwendig ist (genaue Belastungszahlen liegen nicht vor). In Verbindung mit der Querungssituation wäre auch Tempo 30 eine sinnvolle Maßnahme.

Die Oberbreite könnte als Fahrradstraße ausgebaut werden, eine Notwendigkeit dazu besteht nicht. Ab der Kurve in den Obergarten erfolgt die Führung über einen zu schmalen, gemeinsamen Geh-/Radweg mit wassergebundener Decke, der durch Sperrgitter verstellt ist und in einer unübersichtlichen Kurvenführung auf die Söhrebahntrasse führt.

Erforderliche Maßnahmen sind der Ausbau der Strecke auf mind. 2,50m, besser 3,00m mit Asphaltbauweise und Anpassung der Trassenführung, um die schlechte Sicht und Kurvenlage zu entschärfen. Das Sperrgitter ist zu entfernen insofern kein Ausnahmefall geltend gemacht werden kann. In diesem Fall müssten entsprechend markierte Poller zum Einsatz kommen. Ggf. ist der Bereich, in dem der Radweg auf die Fahrbahn des Wirtschaftsweges trifft einzufärben und die Vorfahrt zugunsten des Radverkehrs zu regeln.

Söhrebahntrasse zwischen Buchenweg und ca. 500m südlich des Bauernhofs

Der anschließende Abschnitt der Söhrebahntrasse verläuft über eine zu schmale Wegeverbindung mit wassergebundener Decke, die gemäß den Aussagen aus der Online-Beteiligung insbesondere bei schlechtem Wetter schlecht befahrbar ist. Parallel dazu verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg in ausreichender Breite bis ca. 500m südlich des Bauernhofs.

Aus wirtschaftlichen und klimatischen Aspekten ist es wenig sinnvoll, die Söhrebahntrasse in Asphaltbauweise herzustellen und auszubauen, solange daneben der asphaltierte Wirtschaftsweg existiert. Daher sollte die offizielle Route auf den Wirtschaftsweg gelegt werden. Nachteilig daran ist die Führung mit den Kfz auf dem Wirtschaftsweg, die auf der benachbarten Trasse entfallen würde.

Ggf. kann der Wirtschaftsweg auch zu einem Radweg mit Freigabe für Anlieger und landwirtschaftlichen Verkehr umgewidmet werden, so dass die Prioritäten klarer hervorgehoben sind.

Insofern keine Verlegung durchgeführt werden soll, ist die Asphaltierung des Streckenabschnitts der Söhrebahntrasse gemäß Anforderungen vorzunehmen.

Söhrebahntrasse ab ca. 500m südlich des Bauernhofs bis Schlade

Ca. 500m südlich des Bauernhofs besteht die letzte Möglichkeit vom Wirtschaftsweg auf die Söhrebahntrasse zu wechseln. Ab dieser Stelle ist die Routenführung wieder auf die Söhrebahntrasse zu legen. Die Problemlage bleibt dieselbe wie zuvor - der Weg ist zu schmal und die Oberfläche für den Alltagsradverkehr, insbesondere bei Regen, ungeeignet. Hinzu kommen Poller bzw. Schilderpfosten als Gefahrenpotenzial sowie Wartepflichten an untergeordneten Wegen und geringe soziale Kontrolle durch nicht vorhandene Beleuchtung.

Erforderliche Maßnahmen zur Herstellung einer anforderungsgerechten Radroute wären ein Ausbau auf mind. 2,50m und die Asphaltierung der Strecke. Gleichzeitig sollten Poller abgebaut oder entsprechend markiert und veraltete und verblichene Beschilderungen erneuert werden. Die Vorfahrtsregelungen sind zu überprüfen. Der Radweg sollte gegenüber den kreuzenden Wirtschaftswegen und Gemeindestraßen Vorfahrt haben.

Schlade bis Wattenbacher Straße

Von der Schlade aus führt ein Wirtschaftsweg hoch zur Söhrebahntrasse. Der Wirtschaftsweg ist momentan nicht für den Radverkehr freigegeben, da eine entsprechende Beschilderung aus Wellerode kommend fehlt. Die Fahrt auf der Fahrbahn bei Tempo 30 ist unproblematisch. Am Knotenpunkt Schulstraße / Wattenbacher Straße sind die Sichtverhältnisse durch die Kurve erschwert, zu Unfällen kam es dort jedoch noch nicht.

Dennoch könnte zur Sicherung der Querung könnte geprüft werden, ob in der Schulstraße ein vom Fahrrad aus erreichbarer Anforderungstaster installiert werden kann, mit dem an der Fußgängerampel grün angefordert werden kann, so dass der Kfz-Strom unterbrochen wird. Dann empfiehlt sich eine Wartelinie mit dem Hinweis „bei Rot hier halten“ in der Wattenbacher Straße nördlich von An der Kirche.

6.2.2 Varianten zur Söhrebahntrasse

Variante 1.1. Grünanlage

Die Wege in der Grünanlage sind zu schmal und müssten ausgebaut werden.

Variante 1.2. Weserstraße

In der Berliner Straße könnte eine Fahrradstraße eingerichtet werden (siehe 6.2.1). Auf der Route besteht weiterhin ein Defizit bei der Beschilderung in der Weserstraße. Dort müsste das Zeichen 357 („Sackgasse“) gegen das Zeichen

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

357-50 (Sackgasse durchlässig für Fuß- und Radverkehr“) ausgetauscht werden. Des Weiteren ist für die Führung entlang der Vollmarshäuser Straße die Einrichtung von Schutzstreifen vorzusehen. Sollte der Straßenraum dies nicht hergeben, wäre Tempo 30 als Maßnahme zu überlegen.

Variante 1.3 Friedhofsweg

Es besteht kein Handlungsbedarf.

Variante 1.4 Steinbachstraße

Es besteht kein Handlungsbedarf.

6.2.3 Alte Welleröder Straße

Für die Route über die Alte Welleröder Straße werden die erforderlichen und sinnvollen Maßnahmen von Wellerode in Richtung Lohfelden dargestellt.

Schulstraße bis Friedhofstraße

Die aktuelle Führung im Mischverkehr auf der Fahrbahn ist bei über 4.000 Kfz/24h problematisch und bedingt nach ERA mindestens eine Teilseparation (z.B. Schutzstreifen). Die Fahrbahn der Wattenbacher Straße ist mit knapp 6,60m jedoch ungeeignet für die Anlage von Schutzstreifen, weshalb über eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nachgedacht werden sollte. Unterstützend sind Piktogrammketten aufzubringen.

In der Kasseler Straße sind 7,50m verfügbar, was Schutzstreifen ermöglicht, allerdings ist der in Frage stehende Abschnitt so kurz (70m), dass die Sinnhaftigkeit eines so kurzen Schutzstreifens von den Verkehrsteilnehmenden wahrscheinlich nicht verstanden wird. Daher sollen auch in diesem Abschnitt Tempo 30 und Piktogrammketten eingeführt werden.

Friedhofstraße bis einschließlich Hinter den Höfen

Der Streckenabschnitt ist wenig befahren und die Geschwindigkeit liegt bei 30 km/h. Problematisch ist das starke Gefälle, durch welches man bei der Zufahrt auf die Kasseler Straße hohe Geschwindigkeiten erreichen kann. Dabei ist die Sicht nach Westen durch parkende Fahrzeuge bei der Querung der Kasseler Straße eingeschränkt. Unfälle sind zwar nicht bekannt, in der Online-Beteiligung wurde die Querung jedoch angemerkt.

Um diesem Umstand entgegenzuwirken, könnte das Parken vor der Hausnummer 23 eingeschränkt werden, z.B. das Vorziehen des Seitenraums. Für Radverkehr, der weiter nach Wattenbach oder nicht ins Ortsteilzentrum von Wellerode möchten, wäre auch eine andere Route denkbar (Grüner Weg, Bergstraße, Rotebachstraße).

Im weiteren Verlauf der Strecke bis zur Fahrenbachstraße treten immer wieder Schäden der Oberfläche auf und Rastanlagen sind nicht ausreichend ausgestattet. Aus der Online-Beteiligung geht ein Hinweis ein, dass Kfz die Strecke verbotswidrig befahren.

Es sollte geprüft werden, ob zur Unterbindung der Befahrung der Strecke das Aufstellen eines Pollers notwendig wird und dieser dann nach den Markierungsregeln aufgestellt werden. Ferner wird die Ausbesserung bzw. Sanierung der Fahrbahn erforderlich, insbesondere ab dem Geflügelhof. Ein Verkehrszeichen ist verdreckt und muss ausgebessert werden. Außerdem sollte die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt werden. Das Radverkehrskonzept des Landkreises Kassel schlägt die Einrichtung einer Fahrradstraße vor.

Am Knotenpunkt Fahrenbachstraße / Hinter den Höfen ist aktuell die Einfahrt für Radverkehr durch Zeichen 250 offiziell nicht erlaubt. Dort muss die Freigabe für den Radverkehr durch Zusatzzeichen oder ein neues Zeichen (260) erfolgen. Hinter den Höfen weist keine Problemlagen auf, es sollte dennoch geprüft werden, ob eine Fahrradstraße eingerichtet werden soll, ggf. auch in Verbindung mit der Fahrenbachstraße.

Grundschule Vollmarshausen bis Friedhofsweg

Der Knotenpunkt Heupel / Kaufunger Straße ist sehr groß dimensioniert, was zu hohen Abbiegegeschwindigkeiten beiträgt. Die Zufahrt Heupel sollte durch Markierungen oder bauliche, überfahrbare Aufpflasterungen verschmälert und Quermöglichkeiten mitgedacht werden.

Auf der Kaufunger Straße sollte die Tempo 30-Regelung unter Ausnutzung der straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten im Umfeld von Schulen mindestens bis zur Hintergasse ausgedehnt werden. Damit kann auch die Ausfahrt aus der Selle in Fahrtrichtung Schule sicherer werden. In der Selle ist außerdem die Markierung von Fahrradporten an den Ein- und Ausfahrten Kaufunger Straße und Kasseler Straße sinnvoll.

In der Kasseler Straße sind die Verkehrsstärken im Grenzbereich zur Notwendigkeit von Radverkehrsanlagen. Hinzu kommt, dass bei der Online-Beteiligung einige Meldungen zu fehlenden Radverkehrsanlagen, geringen Überholabständen und Rücksichtslosigkeit eingegangen sind. Darüber hinaus liegt die Breite mit 6,00 bis 7,00m in dem Bereich, in dem Mischverkehr problematisch sein kann, da Überholmanöver auch bei Gegenverkehr ohne ausreichenden Sicherheitsabstand wahrscheinlicher werden. Es diesen Gründen sollten unbedingt

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Maßnahmen geprüft werden, auch wenn diese gemäß den Anforderungen nicht erforderlich sind.

Die verfügbare Fahrbahnbreite lässt die Markierung von Schutz- oder gar Radfahrstreifen nicht zu. Eine Freigabe des Gehwegs kann ebenfalls aufgrund zu geringer Breiten nicht erfolgen.

Ggf. können Piktogrammketten markiert werden, um die Akzeptanz und das Bewusstsein für den Radverkehr zu schärfen. Eine Reduzierung auf Tempo 30 und / oder das Aufstellen eines Geschwindigkeitsdisplays werden empfohlen.

An einzelnen Ausfahrten ist die Sicht auf den Gehweg durch Zäune eingeschränkt (z.B. Hausnr. 46). Ggf. ist hier über Verkehrsspiegel nachzudenken, auch wenn es sich hierbei um Privatangelegenheiten handelt.

Quellenweg

Der Quellenweg wurde vor Kurzem ausgebaut und weist eine Breite von 2,50m auf. Damit wird das geforderte Mindestmaß erreicht. Allerdings gibt es eine Nachfrage im Fußverkehr, die für eine Breitenanforderung von über 2,50m spricht. Das Zeichen „Sackgasse, durchlässig für Fuß- und Radverkehr“ am Beginn des Quellenwegs an der Lange Straße entspricht nicht der StVO und sollte ausgetauscht werden.

6.2.4 Variante zur Alten Welleröder Straße

Variante 2.1 Schillerstraße

Der Zustand der Wirtschaftswege ist zu beobachten und bei weiteren Verschlechterungen ggf. zu beheben. Akuter Handlungsbedarf besteht nicht.

Die wegweisende Beschilderung der Route sollte wieder hergestellt werden. Es fehlt ein Wegweiser an der Kreuzung Kaufunger Straße / Schillerstraße.

Die Querungssituation am Ende des Wirtschaftsweg an der Kasseler Straße ist unzureichend, um in Richtung Rathaus weiterzufahren. Die Querungssituation sollte daher verbessert werden (z.B. Mittelinsel).

Variante 2.2 Wahlebach

Ein ca. 10m kurzes Teilstück ist als Einbahnstraße ohne Freigabe für den Radverkehr ausgewiesen und müsste freigegeben werden. Soll der Poller am Übergang zum Radweg erhalten bleiben, muss er neu platziert und sichtbar gestaltet werden (Markierung, reflektierend).

Im Fall der Festlegung als Ausbaustrecke ist die Asphaltierung des Weges erforderlich. Eine Sanierung der unebenen Wegeoberfläche wäre in jedem Fall sinnvoll.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

6.3 Weitere ergänzende Maßnahmen

6.3.1 Beleuchtung

Insbesondere entlang der Söhrebahntrasse gibt es keine Beleuchtung. Diese wird jedoch in der Online-Beteiligung oft gewünscht.

Im Zuge eines potenziellen Ausbaus der Routen sollte daher eine Beleuchtung geprüft werden. Diese kann dynamisch sein und auf Bewegungen reagieren. Die Anforderungen sehen außerorts i.d.R. keine Beleuchtung vor.

6.3.2 Radabstellanlagen und Ladestationen

Die Einrichtung oder Verbesserung von Radabstellanlagen wird an folgenden Standorten empfohlen

- am Sportplatz in Vollmarshausen und
- an der Gemeindeverwaltung in Söhrewald

An den Rastanlagen entlang der untersuchten Trassen wird mit Hinblick auf die Etablierung einer Alltagsradverbindung kein Handlungsbedarf gesehen.

An der Mehrzweckhalle Söhrewald sollten die vorhandenen Vorderradhalter gegen geeignetere Radabstellanlagen ausgetauscht werden, ggf. ist eine Erhöhung des Angebots sinnvoll.

Die vorhandene Ladestation am Nebeneingang zur Gemeindeverwaltung könnte ebenfalls verbessert werden. Es wird angeregt, den Standort auf einen der Parkplätze zu verlegen und ggf. eine Überdachung vorzunehmen.

Eine neue Ladestation wird am Rathaus Lohfelden angeregt (siehe Nahmobilitätscheck Lohfelden).

7 Machbarkeitsanalyse

Im Folgenden wird untersucht, inwieweit die erforderlichen Maßnahmen im Falle eines Ausbaus auch umsetzbar wären, bzw. welche Hürden es dabei geben kann. Nicht immer ist eine abschließende Klärung möglich, vor allem, wenn weitere Akteure beteiligt sind.

7.1 Flächenverfügbarkeit

Der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen stehen mitunter andere Anforderungen gegenüber. Am relevantesten sind diejenigen, die sich damit auseinandersetzen, ob grundsätzlich Ausbauspielräume bestehen oder geschaffen werden können und ob der vorhandene oder geschaffene Spielraum auch verfügbar bzw. gestaltbar ist. Zu den letztgenannten Aspekten zählen naturschutzrechtliche Belange und der Grundstücksbesitz. Im Kapitel Spielräume wird zunächst unabhängig von der Nutzbarkeit der Flächen der Frage nachgegangen, ob Spielräume grundsätzlich vorhanden sind oder geschaffen werden könnten.

Spielräume/Ausbaupotenzial

Von den untersuchten Strecken weist die Söhrebantrasse mit Abstand den meisten Ausbaubedarf auf. Die benötigten Spielräume sind zu weiten Teilen vorhanden oder könnten geschaffen werden. Nicht gegeben ist der Spielraum bei der Überführung über die Weserstraße. Daneben existieren Abschnitte der Söhrebantrasse, die ggf. bautechnisch aufwändiger erschlossen werden müssten, aber prinzipiell vorhanden sind (Anbindung Oberbreite) oder naturschutzrechtliche Fragestellungen berühren.

Unter den alternativen Stecken ist die Route durch die Grünanlage voraussichtlich nicht ausbaubar. Hier fehlen die Spielräume, bzw. sind nur vereinzelt vorhanden. Darüber hinaus ist die Strecke zwar vom Radverkehr nutzbar, aber steht im Konflikt mit dem Fußverkehr.

In der Vollmarshäuser Straße wären bei Etablierung einer Alltagsroute Schutzstreifen notwendig. Der entsprechende Platz auf der Fahrbahn kann durch Verbot des Fahrbahnrandparkens erzielt werden. Es sind aber auch andere Maßnahmen möglich.

In der Wattenbacher / Kasseler Straße ist kein Raum für Schutzstreifen vorhanden, weshalb als erforderliche Maßnahme eine Geschwindigkeitsreduzierung empfohlen wird.

Naturschutzrechtliche Belange

Hinsichtlich zukünftiger Maßnahmen stellen sich auch Fragen der naturschutzrechtlichen Belange. Die Herstellung der Routen entsprechend den anzusetzenden Anforderungen bedeutet mitunter, Eingriffe in die Natur vorzunehmen. Um zu prüfen, ob grundsätzliche Handlungsbeschränkungen aufgrund von naturschutzrechtlichen Belangen vorliegen, wird für die Strecken ermittelt, ob diverse Schutzgebiete (Naturschutz, Hochwasserschutz) oder Biotope bestehen.

Die Datengrundlage sind die entsprechenden Karten des hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie.

In Bezug auf Schutzgebiete (FFH, Natura 2000, Vogelschutzgebiete etc.) lässt sich feststellen, dass keine Gebiete ausgewiesen sind.

Biotopflächen befinden sich zwischen der Alten Welleröder Straße und der L 3236. Direkt betroffen ist die Söhrbahntrasse, auf der ein paar Biotope vorliegen (Feldgehölze und Streuobst).

Für die Maßnahmenentwicklung ergeben sich dadurch ggf. Einschränkungen, da Zerstörungen oder sonstige erhebliche Beeinträchtigungen dieser Biotope nach §30 des Bundesnaturschutzgesetzes verboten sind. Können Beeinträchtigungen ausgeglichen werden, können sie auf Antrag ausnahmsweise zugelassen werden. Hierzu sind die Naturschutzbehörden zu hören.

Die Fragestellung zu naturschutzrechtlichen Belangen können im Rahmen des Konzeptes nicht abschließend geklärt werden und sind bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen.

Grundstücksbesitz

Von Seiten der Gemeinde Lohfelden sind die Grundstücke, in den Abschnitten, die einen Ausbau bedürfen, mit wenigen Ausnahmen im Besitz der Gemeinde.

Es lässt sich lediglich die Wegeverbindung vom Quellenweg in die Grünanlage nicht ausbauen (ca. 25m Länge). Außerdem ist ein Ausbau der Überführung über die Weserstraße nicht realisierbar. Für den Wegeabschnitt vom Sportplatz Lohfelden entlang des Wahlebachs sind abschnittsweise nur 4,00m bis 5,00m breite Flächen im Besitz der Gemeinde. Ob diese Flächen für einen Ausbau tatsächlich ausreichen würden, ist unklar (Anforderungen an Drainage etc.).

Für alle anderen Abschnitte mit Ausbaubedarf befinden sich ausreichend Flächen im Besitz der Gemeinde Lohfelden. Es sind jedoch weitere Detailplanungen notwendig, um abschätzen zu können, ob diese Flächen auch unter Einhaltung aller bautechnisch relevanten Notwendigkeiten (Entwässerung, Hangsicherung etc.) ausreichen. Ggf. kann es daher notwendig werden, weitere Grundstücke im Falle eines Ausbaus zu erwerben. Hierzu muss die Bereitschaft des Besitzers gegeben sein, das Grundstück zu verkaufen oder zumindest zur

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

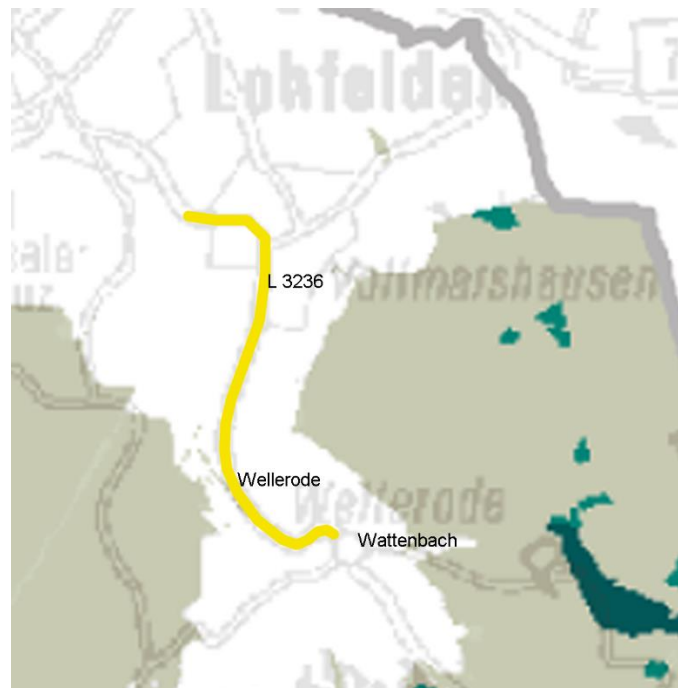
Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Nutzung zuzulassen. Diese gilt es zu prüfen und ggf. in Verhandlungen zu treten, sobald Flächen benötigt werden. Ohne die entsprechenden Flächen ist der Ausbau voraussichtlich nicht möglich.

Im Süden Lohfeldens und in der Gemeinde Söhrewald liegen Teile der Söhrebahntrasse auf Flächen von Hessen Forst. Um hier entsprechende Maßnahmen vorzunehmen, ist Hessen Forst einzubeziehen. Eine Asphaltierung der Wege innerhalb der Zuständigkeit von Hessen Forst wird wenig realistisch eingeschätzt (siehe auch naturschutzrechtliche Belange).

- **Abbildung 16:** Staatswald Hessenforst (grün) im Bereich Lohfelden/Söhrewald³⁴



7.2 Verkehrsrechtliche Anordnungen

Die ggf. vorzunehmenden verkehrsrechtlichen Anordnungen treffen die Gemeinden auf Gemeindestraßen selbst. Auf übergeordneten Straßen sind hierzu die Verkehrsbehörden des Kreises oder Landes zuständig. Die Gemeinden können entsprechende Anträge stellen, die dann beschieden werden. Mit den Möglichkeiten der Änderungen des Straßenverkehrsgesetzes und der StVO-Reform werden die notwendigen Anordnungen als machbar eingeschätzt.

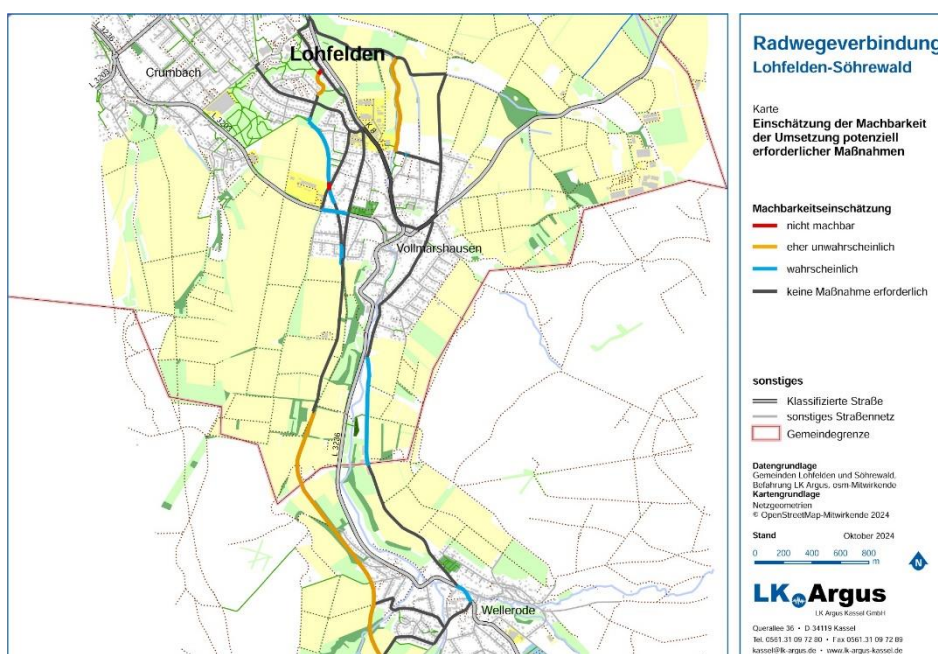
³⁴ Stand 1. Januar 2024, Hessenforst, Naturwaldentwicklungsflächen (NWE) Der ersten, zweiten und dritten Ausweisung
Die Söhrebahntrasse verläuft links der L 3236 (gelb)

7.3 Einschätzung der Machbarkeit

Anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen erfolgt die Einschätzung der Machbarkeit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Falle des alltagstauglichen Ausbaus einer Route. Die Einschätzung ist nicht abschließend und hängt von den Entscheidungen in den Fachämtern ab. Dennoch bietet die Einschätzung eine Argumentationsgrundlage für die finale Bewertung.

In der folgenden Karte wird die Machbarkeitseinschätzung der potenziell erforderlichen Maßnahmen an den Strecken dargestellt.

- **Karte 7:** Machbarkeitseinschätzung der erforderlichen Maßnahmen auf den untersuchten Radrouten



(Karte mit besserer Lesbarkeit im Anhang zum Bericht beigelegt)

Als nicht machbar wird der Ausbau des Wegs vom Quellenweg in die Grünanlage sowie auf der Überführung über die Weserstraße angesehen, da kein Spielraum bzw. Grundstücksbesitz zur Verbreiterung besteht.

Als eher unwahrscheinlich wird die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen für die südliche Söhrbahntrasse und die Wegeverbindung vom Sportplatz Vollmarshausen entlang des Wahlebachs eingeschätzt. Außerdem ist der Ausbau der Wege in der Grünanlage eher unwahrscheinlich. Hauptgrund dieser Einschätzung sind die naturschutzrechtlichen Belange.

Wahrscheinlich machbar sollten die Maßnahmen in den nördlichen Abschnitten der Söhrbahntrasse sein sowie auf der Alten Welleröder Straße und in der K 8.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Die übrigen Abschnitte der untersuchten Routen weisen keine erforderlichen Maßnahmen auf. In der Kasseler Straße in Vollmarshausen wird dringend empfohlen, dennoch tätig zu werden.

7.4 Kostenschätzung

Im nächsten Schritt wird eine grobe Kostenschätzung für die erforderlichen Maßnahmen vorgenommen. Anhand der Kosten können die finanziellen Aufwendungen bei Umsetzung einer Route nach den Anforderungen dargestellt und gegenübergestellt werden.

Die Kosten werden durch Einheits- und Pauschalpreise je sinnvoller Einheit ausgewählt. Berücksichtigt werden die Maßnahmen zum Ausbau, Asphaltierung, dem Umbau gesamter Abschnitte (z.B. Oberbreite), Wegesanierung, Geschwindigkeitsreduzierungen und Markierungen (z.B. Schutzstreifen).

Außerdem werden punktuelle Maßnahmen wie Verbesserungen der Beschilderung und Poller einkalkuliert.

Nach den angesetzten Werten ergeben sich folgende Kosten für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, wenn die gewählte Strecke alltagstauglich ausgebaut wird. Die Variantenkosten sind additional.

- **Tabelle 13:** grobe Kostenschätzung für die erforderlichen Maßnahmen je untersuchter Route

Strecke	Gesamtkosten	Anteil Lohfelden	Anteil Söhrewald
Söhrebahntrasse	532.721 €	268.846 €	263.875 €
Variante 1.1	+41.375 €	+41.375 €	-
Variante 1.2	9.700 €	9.700 €	-
Variante 1.3	k. M.	k. M.	k. M.
Variante 1.4	k. M.	k. M.	k. M.
Alte Welleröder Straße	70.763 €	67.563 €	3.200 €
Variante 2.1	+10.250 €	+10.250 €	-
Variante 2.2	+85.775 €	+85.775 €	-

k.M. = keine Maßnahme

Auf der Söhrebahntrasse können weitere Kosten entstehen, wenn statt des vorhandenen Wirtschaftswegs zwischen Oberbreite und Bauernhof der unbefestigte Waldweg ausgebaut werden würde. Werden Varianten 1.2 und 1.3 der Söhrebahntrasse umgesetzt, reduzieren sich die Kosten für die Haupttrasse allerdings um ca. 125.000€ auf Seite der Gemeinde Lohfelden.

8 Routenabwägung

Zur Abwägung der Routen werden verschiedene Kriterien erneut betrachtet und zusammengefasst.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

8.1 Machbarkeit

Aus den dargestellten Analysen und Untersuchungen wird eine finale Routenabwägung erstellt. Die Abwägung fasst das Für und Wider für den Ausbau der Routen zusammen und gibt eine Empfehlung ab.

Das schwerwiegendste Kriterium bildet in diesem Zusammenhang die Einschätzung der Machbarkeit. Ist diese nicht gegeben, kann die gewünschte Route nicht anforderungsgerecht ausgebaut werden.

Für die Söhrebahntrasse wird die Ausgangslage bei der Machbarkeit deutlich schlechter eingestuft als bei der Alten Welleröder Straße. Wichtigste Knackpunkte sind die Asphaltierung der naturnah gelegenen Route und der Grundstücksbesitz (Hessen Forst). Die infrage stehenden Abschnitte lassen sich auch nicht durch die alternativen Routenabschnitte umgehen, so dass auch alle Varianten der Söhrebahntrasse schlechter eingestuft werden.

Diese Probleme stellen sich bei der Route über die Welleröder Straße nicht. Sie ist grundsätzlich im Sinne der Anforderungen herstellbar. Dafür weist sie qualitative Probleme auf (z.B. Kasseler Straße in Vollmarshausen).

Die Variante 2.2 (Wahlebach) beinhaltet die Asphaltierung und die Verbreiterung eines Streckenabschnitts, was in Bezug auf die Machbarkeit kritisch eingeschätzt wird.

Auf Seiten der Kosten steht die Söhrebahntrasse ebenfalls schlechter dar als anderen Routen. Auch hier können die Kosten durch die Wahl einer alternativen Route nicht bedeutend gemindert werden.

8.2 Potenziale

Die Potenziale der untersuchten Routen lassen sich hauptsächlich für die Hauptverbindungen beschreiben. Für die Varianten sind entsprechende Ableitung realistisch. Gemäß den eigenen Zählungen der Gemeinden (siehe Kapitel 5.1) zeigt sich ein relativ ausgeglichenes Verhältnis bei der Wahl der Route. Im Rahmen der Onlinebeteiligung war das Votum für die Söhrebahntrasse jedoch deutlicher. Anteilig waren Alltagsradler wiederum eher auf der Alten Welleröder Straße unterwegs (38% zu 31%)³⁵. Die Söhrebahntrasse kann somit als Freizeit

³⁵ Absolut waren mehr Alltagsfahrer auf der Söhrebahntrasse unterwegs

und Alltagsroute verstanden werden, wohingegen die Alte Welleröder Straße eher dem Alltagsverkehr dient.

8.3 Routenverläufe

Die Söhrebantrasse verläuft innerhalb Lohfeldens relativ zentral und verfügt durch die möglichen Varianten auch über gute Erschließungs- und Zubringer-routen. Im Bereich Wellerode bietet die Söhrebantrasse die Möglichkeit, den Ortsteil zügig in Richtung Wattenbach zu passieren. Außerdem bestehen ausreichend gute Erschließungs- und Zubringer-routen in die Bereiche südwestlich der K 8 und zur Grundschule Wellerode. Für einige Bewohner im Ortsteil ist der Zubringer im Vergleich mit der alternativen Route über die Alte Welleröder Straße mit Umwegen verbunden.

Die Führung der Söhrebantrasse erfolgt auf weiten Teilen auf Kfz-freien Abschnitten oder auf Straßen mit wenig Verkehr bei Tempo 30.

Die Route über die Alte Welleröder Straße ist vom Ortskern Wellerode aus direkter zu erreichen als die Söhrebantrasse, verläuft dabei jedoch auf der K 8, was weniger attraktiv ist. Sie erschließt den Vollmarshäuser Südosten sowie die dortige Grundschule. Über den Hauptverlauf über die Kasseler Straße werden Nahversorger und ein Gewerbegebiet angebunden und es ist die direkteste Route ins Zentrum von Lohfelden verglichen mit den Alternativen. Nachteilig ist die unattraktive Führung auf der Fahrbahn der K 8.

Die Alternativen 2.1. und 2.2. erschließen den Vollmarshäuser Nordosten zwischen Kasseler und Kaufunger Straße sowie den Sportplatz und verlaufen auf verkehrsarmen Nebenstraßen und Wirtschaftswegen. Dafür ist der Weg umwegiger als die Hauptvariante. Um das Rathaus zu erreichen, muss die Ochshäuser Dorfstraße umständlich gequert werden. Ein Anschluss an den Nahversorger an der Kasseler Straße besteht.

8.4 Steigung

In Bezug auf die Topografie ist die Söhrebantrasse mit den gleichmäßigeren und geringeren Steigungen angenehmer zu fahren, was insbesondere für nicht E-Bike-Fahrer (z.B. Kinder) vorteilig sein kann.

8.5 Empfehlung

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

Route	Machbarkeit	Poten- zial	Routenver- lauf	Steigung
Söhrebantrasse + Vari- anten				
Alte Welleröder Straße + Varianten				

Die Söhrebantrasse adressiert sowohl Alltags- als auch Freizeitfahrer und lässt sich komfortabler und angenehmer fahren. Jedoch ist die Herstellung der Route als Alltagsverbindung gemäß den Anforderungen voraussichtlich nicht möglich und teuer.

Die Route über die Alte Welleröder Straße ist hingegen realisierbar, hat jedoch leichte Nachteile bei den Potenzialen (weniger Freizeitroute), dem Routenverlauf (Führung auf der Fahrbahn, K8) und Steigungen.

Beide Trassen sind (und bleiben) von Bedeutung für den Radverkehr, aber nur eine kann entsprechend den Anforderungen ausgebaut werden.

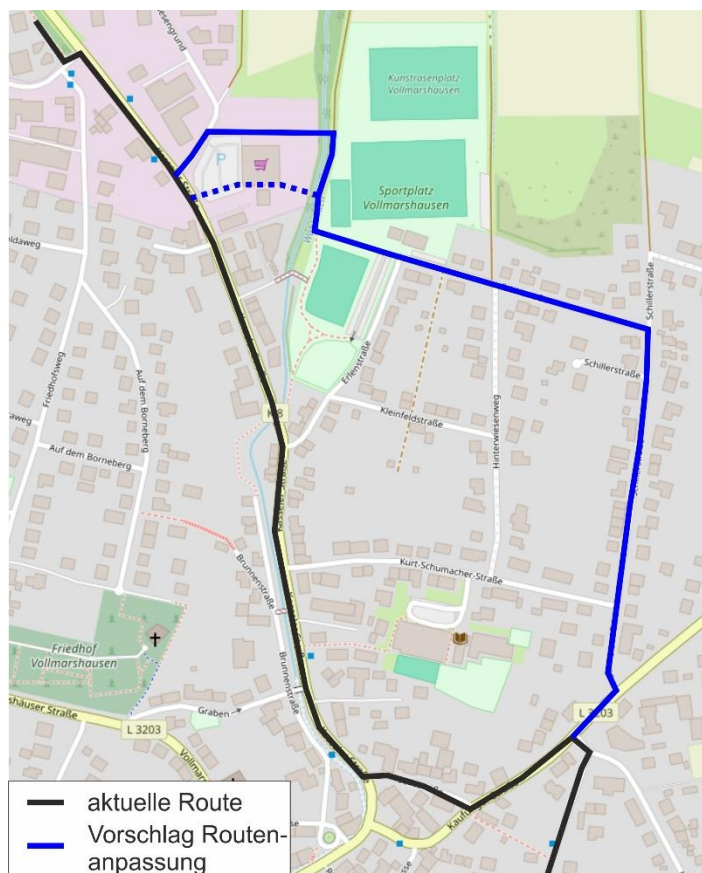
Daher wird empfohlen, die Route über die Alte Welleröder Straße für den Ausbau zur Alltagsroute vorzusehen und gleichzeitig Verbesserungen an der Söhrebantrasse vorzunehmen.

Der Fokus der Alten Welleröder Straße liegt auf dem schnellen, zielgerichteten Alltagsverkehr, der auf guten Wegen sicher ankommen möchte. Im Zuge eines potenziellen Ausbaus sollte jedoch die Routenführung über die Kasseler Straße überdacht werden. Angeregt wird außerdem die Herstellung einer neuen Verbindung über die Schillerstraße und Erlenstraße zum Nahversorger und weiter über ein kurzes Stück ab Im Wiesengrund entlang der Kasseler Straße zum Quellenweg.

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

- **Abbildung 17:** zu prüfende Anpassung der Routenführung über die Alte Welleröder Straße



Sollte diese Führung nicht realisierbar sein, kann die aktuelle Führung über die Kasseler Straße beibehalten werden. In diesem Fall sollte eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 forciert werden. Die Nutzung der alternativen Routen steht dem Radverkehr trotzdem jederzeit frei. Sie werden nur nicht entsprechend ausgebaut.

Die Söhrebahntrasse bleibt als wichtige Verbindung für Alltags- und Freizeitverkehr mit veränderten Anforderungen erhalten. Es sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Entwässerung durchgeführt werden und die Querung über die Vollmarshäuser Straße durch Verbesserung der Sichtbeziehungen (siehe Kapitel 6.2.1) angepasst werden. Die Einrichtung einer Fahrradstraße in der Berliner Straße sollte geprüft werden.

Tabellenverzeichnis

• Tabelle 1: Führungsprinzipien und Führungsformen sowie Zuordnung zu den Belastungsbereichen bei Stadtstraßen	4
• Tabelle 2: Zusammenfassung der Maße für Radverkehrsanlagen nach VwV-StVO und ERA	10
• Tabelle 3: Entwurfsklassen nach RAL und Radverkehrsführung an Landstraßen	11
• Tabelle 4: Führungsformen und deren Längenanteile in Meter an den Routenvarianten der Söhrebahntrasse	24
• Tabelle 5: Führungsformen und deren Längenanteile in Meter an den Routenvarianten über die alte Welleröder Straße	24
• Tabelle 6: Anteil Art und Zustand der Oberflächen der untersuchten Routen	27
• Tabelle 7: Häufigkeit der Radnutzung in Korrelation zum Radfahrtyp	36
• Tabelle 8: Routennutzung bei schlechtem Wetter	38
• Tabelle 9: Mängelkategorien und Anzahl der Nennungen	40
• Tabelle 10: Probleme beim Zustand der Wegeverbindungen	41
• Tabelle 11: Ein- und Auspendler pro Tag auf relevanten Ortsbeziehungen (2022)	46
• Tabelle 12: Zusammenfassung der Anforderungen des Fördermittelgebers an die Breite von Radverkehrsanlagen	49
• Tabelle 13: grobe Kostenschätzung für die erforderlichen Maßnahmen je untersuchter Route	62

Abbildungsverzeichnis

• Abbildung 1: Belastungsbereiche zur Vorauswahl von Radverkehrsführungen bei zweistreifigen Stadtstraßen	3
• Abbildung 2: Nicht amtliche Beschilderungen von Gefällestrecken	20
• Abbildung 3: Systematik zur Auswahl der Zielwegweisung	21
• Abbildung 4: Standardmaße für Tabellenwegweiser	22
• Abbildung 5: Söhrebahntrasse zwischen Riedweg und Vollmarshäuser Straße	26
• Abbildung 6: Wirtschaftsweg parallel zur Söhrebahntrasse zwischen Buchenweg und Bauernhof	28
• Abbildung 7: Beispiele für verblichene, verdreckte und unzureichende Beschilderung in Lohfelden und Söhrewald	30
• Abbildung 8: „Felgenkiller“ an der Mehrzweckhalle in Söhrewald (links), Ladestation am Gemeindehaus Söhrewald (rechts)	31

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**
Januar 2025

Gemeinde Lohfelden
**Machbarkeits-
untersuchung zur
Radwegeverbindung
Lohfelden-Söhrewald**

Januar 2025

● Abbildung 9: Raststätte ohne Mülleimer (links), nicht zugängliche Bank (rechts)	31
● Abbildung 10: Poller und Umlaufsperrung auf den untersuchten Strecken	32
● Abbildung 11: Vergleich der Höhenprofile der beiden Hauptrouten	32
● Abbildung 12: Routenwahl	36
● Abbildung 13: Zufriedenheit mit den Verbindungen zwischen Lohfelden und Söhrewald - Wellerode	37
● Abbildung 14: Bewertung von Aussagen	39
● Abbildung 15: Standorte der Radverkehrszählungen vom 15. Juli bis 26. Juli 24 zwischen Lohfelden und Söhrewald (links Standort 1, rechts Standort 2)	44
● Abbildung 16: Staatswald Hessenforst (grün) im Bereich Lohfelden/Söhrewald	60
● Abbildung 17: zu prüfende Anpassung der Routenführung über die Alte Welleröder Straße	66

Kartenverzeichnis

● Karte 1: Routen und Varianten	2
● Karte 2: Führungsformen	25
● Karte 3: Oberflächen und Zustand	27
● Karte 4: Wegweiser entlang der untersuchten Routen	29
● Karte 5: Defizite auf den befahrenen Routen	33
● Karte 6: Mängel aus der Online-Beteiligung	43
● Karte 7: Machbarkeitseinschätzung der erforderlichen Maßnahmen auf den untersuchten Radrouten	61

Anlagenverzeichnis

LK Argus Kassel GmbH

Querallee 36

D-34119 Kassel

Tel. 0561.31 09 72 80

Fax 0561.31 09 72 89

kassel@lk-argus.de

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0053/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 3	Datum:	31.03.2025
Bearbeiter:	Wibke Kappel		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	15.04.2025	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	23.04.2025	Entscheidung

Beauftragung Tiefbauarbeiten zur Beseitigung von Hochwasserschäden, Schwarzebach in Höhe Schulstraße 15 – 21

Sachverhalt:

Am 29.06.2021 kam es bei dem Starkregenereignis, von dem besonders der OT Wellerode betroffen war, zu starken Beschädigungen v.a. im Sohl- und Uferbereichs des Schwarzebachs. Hervorzuheben ist der Abschnitt hinter dem Wohnhaus Schwarzebachweg 4, das Auslaufbauwerk im Bereich Schulstraße 10, sowie im weiteren Verlauf zwischen den Grundstücken Steinbachstraße 51 und 49 und Zum Bornhof 1 und 3. Des Weiteren kam es zu Beschädigungen an dem Einlaufbauwerk im Bereich der ehemaligen Raiffeisenbank, sowie davor im Bereich der Häuser Schulstraße 17 und 19. Dort wurde auf einer Länge von 5 m die komplette Bachbefestigung zerstört und die – nicht fachgerecht ausgeführte – Uferbefestigung aus Geröll und Betonsteinen weggespült.

Die erstgenannten Beschädigungen wurden bereits in 2021 als Notfallmaßnahme kurzfristig instandgesetzt und der Sohl- und Uferbereich mit Wasserbausteinen neu befestigt. Die Maßnahmen fanden in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, sowie dem Amt für Wasser- und Bodenschutz statt.

Lediglich die beiden letztgenannten Schadensorte (Einlaufbauwerk ehemalige Raiffeisenbank und Böschung und Sohle hinter der Schulstraße 17 und 19) wurden zunächst nur provisorisch instandgesetzt.

Die Planung für die Umsetzung der Instandsetzungsarbeiten erfolgte durch das Ingenieurbüro für Bauwesen und Wasserwirtschaft Lorenz, welches bereits in 2021 die Planungs- und Bauleitungsaufgaben für die fachgerechte Schadensbeseitigung übernahm.

Ebenfalls über das Büro Lorenz erfolgte im August 2024 die Ausschreibung über die Arbeiten zum Teilausbau des Schwarzebachs. Aufgrund der Kostenschätzung, bzw. des bepreisten Leistungsverzeichnisses in Höhe von 67.609,85 € brutto erfolgte die Ausschreibung im Rahmen einer freihändigen Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb. Von den insgesamt fünf angefragten Firmen, gaben lediglich zwei Firmen ein Angebot ab. Die Submission war am 20.08.2024.

Das günstigste Angebot belief sich auf 102.421,41 €, das weitere Angebot auf 126.471,11 €.

Aufgrund der hohen Angebotssummen, die im günstigsten Falle bei rund 155 % des Kostenansatzes lagen, wurde die Ausschreibung am 19.09.2024 gemäß UVgO, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, § 8, Absatz 4, Satz 4 aufgehoben, da davon ausgegangen werden konnte, dass auch bei der Wiederholung der Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis zustande kommen würde; vielmehr sollten im Sinne einer Verhandlungsvergabe Angebote eingeholt werden.

Im 4. Quartal 2024 kam es im Bereich des Einlaufbauwerkes der ehemaligen Raiffeisenbank zu Unterspülungen, die zunächst provisorisch durch die Rahmenvertragsfirma für Tiefbauarbeiten der Gemeinde Söhrewald behelfsmäßig instandgesetzt wurden. Der Uferbereich wurde provisorisch abgesichert.

Durch den Starkregen am 19.12.2024 kam es zu weiteren Beschädigungen im beschädigten Ufer- und Sohlbereich, so dass sich die Gemeindeverwaltung, gemeinsam mit dem Ingenieurbüro Lorenz, dazu entschloss ein weiteres Angebot, aufgrund der dringlichen Lage, anzufordern. Die Fa. Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG legte daraufhin ein Angebot über 83.940,91 € brutto vor, welches deutlich günstiger war als die beiden Angebote, die aus der Ausschreibung hervorgegangen waren. Die Prüfung des Angebotes erfolgte ebenfalls durch das Ingenieurbüro Lorenz.

Die Fa. Emmeluth hatte bereits in 2021 die Notfallmaßnahmen im Bereich des Schwarzebachs ausgeführt und verfügte somit über die entsprechende Qualifikation und Erfahrung zur Durchführung der Arbeiten. Sie hatte im Rahmen der Ausschreibung vom August 2024, aufgrund von fehlenden personellen Kapazitäten, kein Angebot abgegeben. In der Zwischenzeit fand eine Begehung vor Ort, gemeinsam mit der Fa. Emmeluth statt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Kosten insgesamt noch eher geringer anzusetzen sind und es zu einer Ersparnis gegenüber der Angebotssumme kommt.

Die Fa. Emmeluth kann kurzfristig mit den Arbeiten beginnen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch weitere (Stark-)Regenereignisse zu erneuten Unterspülungen kommt, die im schlimmsten Falle zu Schäden an den umliegenden Gebäuden führen.

Die Bauverwaltung schlägt daher vor die Arbeiten - gemäß des vorliegenden Angebotes in Höhe von 83.940,91 € brutto - gemäß UVgO, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, § 8, Absatz 4, Satz 9 aufgrund von Dringlichkeit unter Beachtung von § 9, Absatz 3 UVgO an die Fa. Emmeluth zu vergeben.

Wobei § 9, Absatz 3 UVgO besagt, dass bei Leistungen, die u.a. nach UVgO, Abschnitt 2, Unterabschnitt 1, § 8, Absatz 4, Satz 9 vergeben werden, auch lediglich ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes bzw. zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden kann.

Des Weiteren ist anzumerken, dass zusätzlich des geltenden Rechts der UVgO das Angebot der Fa. Emmeluth vom 05.02.2024 deutlich günstiger ist als die Angebote, die im Rahmen der beschränkten Ausschreibung vorliegen, so dass bei Beauftragung definitiv das wirtschaftlichste Angebot zur Ausführung kommt.

Die entsprechenden Mittel stehen in ausreichender Höhe auf der Haushaltsstelle 55401.61690000 zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag über die Tiefbauarbeiten zur Beseitigung der Hochwasserschäden, sowie der Sohl- und Uferbefestigung des Schwarzebachs im Bereich der Schulstraße an die Fa. Konrad Emmeluth GmbH & Co KG, mit einer Auftragssumme von 83.940,91 € brutto, zu vergeben.

Anlage/n:

2025_02_05 Angebot Fa. Emmeluth
240729 _ Entwurfsplan Schwarzebach Wellerode
Fa. Richter
Fa. Riede

Preisspiegel Schwarzebachausbau
Übersichtsplan

Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG

Bauunternehmung

Hoch-, Tief-, Straßen-, Gewässer-, und Rohrleitungsbau

Sand- und Kiesgrube



Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG, Postfach 31 02 25, 34058 Kassel

Mündener Straße 17, 34123 Kassel

Gemeinde Söhrewald

Telefon: (0561) 9 52 08 – 0

Telefax: (0561) 9 52 08 – 40 / -50

Schulstr. 8

Email: info@emmeluth-bau.de

Web: www.emmeluth-bau.de

34320 Söhrewald

Steuernummer: 026 315 00 163

PQ-Nr. 010 023960

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom

Name, Durchwahl

Datum

Bearbeiter: Röse, Florian

05.02.2025

Kostenschätzung

Leistungsverzeichnis Projekt KE2025-0044

Bauvorhaben: Beseitigung Hochwasserschäden

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt überreichen wir Ihnen unser Kostenschätzung für Ihr vorab genanntes Bauvorhaben.

An der Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten sind wir sehr interessiert und hoffen, dass unser Angebot preisgünstig ist.

Genügend Fachpersonal und ein moderner Maschinenpark gewährleisten einen fach- und termingerechten Bauablauf.

Unsere Einheitspreise sind Nettopreise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung und erbitten Ihre geschätzte Auftragserteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG



Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Kassel. Registergericht Kassel HRA 6259. Persönlich haftende Gesellschafterin: Emmeluth Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Kassel. Registergericht Kassel HRB 2977 (Geschäftsführer: Volker Emmeluth, Kai Emmeluth). Bankverbindung: Kasseler Sparkasse: IBAN: DE72 5205 0353 0000 1043 75 BIC: HELADEF1KAS Sparkasse Werra-Meißner: IBAN: DE 84 6225 0030 0000 0381 25 BIC: HELADEF1ESW



Konrad Emmeluth GmbH & Co. KG

Projektnr. KE2025-0044
Bauvorhaben Beseitigung Hochwasserschäden

Seite: 1
Datum: 05.02.2025

Ordnungszahl	Menge	ME	Einh.Preis in €	Ges.Preis in €
01	Beseitigung Hochwasserschäden Wellerode			
01.01	Stundenlohnarbeiten			
01.01.0010	Facharbeiter	230,000 Std	88,30	20.309,00
01.01.0020	Kettenbagger Liebherr 926 ohne Bedienung	115,000 Std	60,33	6.937,95
01.01.0030	LKW blst 12 to Nutzlast, mit Bedienung	75,000 Std	86,82	6.511,50
01.01.0040	LKW mit Tieflader für Maschinentransport mit Bedienung	9,000 Std	165,09	1.485,81
01.01.0050	MIneralgemisch RC 0-32 liefern (Transport und Einbau im Stundenlohn)	210,000 to	8,10	1.701,00
01.01.0060	Boden unberbeitet für Hinterfüllung liefern (Transport und Einbau im Stundenlohn)	20,000 to	4,63	92,60
01.01.0070	Wasserbausteine B frei Bau geliefert	200,000 to	71,89	14.378,00
01.01.0080	Wasserbausteine CP 90/250 frei Bau geliefert	115,000 to	76,52	8.799,80
01.01.0090	Boden auf Deponie bis Z1.1 (Transport im Stundenlohn)	600,000 to	13,02	7.812,00
01.01.0100	Garten und Parkabfälle (Transport im Stundenlohn)	2,200 to	92,61	203,74
01.01.0110	Altholz entstorgen A-IV (Transport im Stundenlohn)	1,000 to	356,55	356,55
01.01.0120	Oberboden gesiebt (Transport und Einbau im Stundenlohn)	40,000 to	10,42	416,80

Ordnungszahl		Menge	ME	Einh.Preis in €	Ges.Preis in €
01.01.0130	Verkehrsrechtliche Anordnung Schulstraße	1,000	Stck	138,92	138,92
01.01.0140	Beton C12/15 (Transport und Einbau im Stundenlohn)	2,500	m3	164,38	410,95
01.01.0150	Ton liefern (Transport und Einbau im Stundenlohn)	5,000	m³	37,04	185,20
01.01.0160	Bodenbeprobung nach LAGA	1,000	Stck	798,76	798,76
01.01	Stundenlohnarbeiten				70.538,58
01	Beseitigung Hochwasserschäden Wellerode				70.538,58
Netto-Angebotssumme in €					70.538,58

SUMMEN - ZUSAMMENSTELLUNG

01	Beseitigung Hochwasserschäden Wellerode	
01,01	Stundenlohnarbeiten	70.538,58
01	Beseitigung Hochwasserschäden Wellerode	<u>70.538,58</u>

Netto-Angebotssumme in € 70.538,58

Netto	Steuersatz Bez.	%-Satz	MwSt	Brutto
70.538,58	Mehrwertsteuer	19,00	13.402,33	83.940,91

Angebotspreis in € 83.940,91

Wir haben dieses Angebot auf einer EDV Anlage erstellt und erklären gem. VOB Ausgabe Teil A, § 21, Abschn.1, Absatz 3 den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses allein verbindlich an.



K. Emmeluth GmbH & Co. KG

Vergabestelle
Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Datum	19.09.2024
Vergabenummer	

FR Richter
Bauunternehmung GmbH
Schenkebier Stanne 6
34127 Kassel

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Hochwasserschutz der Gemeinde Söhrewald

Teilausbau Gewässer "Schwarzebach"

Leistung

Tiefbauarbeiten

Verfahrensart

beschränkte Ausschreibung

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom **30.07.2024**
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren über Bauleistungen ist

- ☒ aufgehoben worden, weil ☐ eingestellt worden, weil
☐ kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, weil:

- ☒ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:
kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist und das Angebot die Haushaltsmittel überschreitet.

das o.g. Vergabeverfahren über Liefer- oder Dienstleistungen ist aufgehoben worden, weil

- ☐ kein Teilnahmeantrag bzw. Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.
Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben, und zwar:

- ☐ kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.
Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:

- ☐ das o.g. Vergabeverfahren ist nach § 177 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Es wird ein(e) | ☐ offenes Verfahren | ☐ Öffentliche Ausschreibung |
| | ☐ nicht offenes Verfahren | ☐ Beschränkte Ausschreibung |
| | ☐ Verhandlungsverfahren | ☐ mit Teilnahmewettbewerb |
| | ☐ mit Teilnahmewettbewerb | ☐ Freihändige Vergabe |
| | ☐ wettbewerblicher Dialog | ☐ Verhandlungsvergabe |
| | ☐ Innovationspartnerschaft | ☐ mit Teilnahmewettbewerb |

durchgeführt.

- ☒ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Vergabestelle
Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8
34320 Söhrewald

Datum	19.09.2024
Vergabenummer	

Fa. Hermann Riede
Straßen -u. Tiefbau GmbH
Sandershäuserstraße 44-48
34123 Kassel

Aufhebung/Einstellung/Beendigung des Vergabeverfahrens

Baumaßnahme

Hochwasserschutz der Gemeinde Söhrewald

Teilausbau Gewässer "Schwarzebach"

Leistung

Tiefbauarbeiten

Verfahrensart

beschränkte Ausschreibung

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom **30.07.2024**
im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren über Bauleistungen ist

- ☒ aufgehoben worden, weil ☐ eingestellt worden, weil
☐ kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht.
Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, weil:

- ☒ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:
kein wirtschaftliches Angebot eingegangen ist und das Angebot die Haushaltsmittel überschreitet.

das o.g. Vergabeverfahren über Liefer- oder Dienstleistungen ist aufgehoben worden, weil

- ☐ kein Teilnahmeantrag bzw. Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht.
Ihr Teilnahmeantrag bzw. Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ sich die Grundlagen des Vergabeverfahrens wesentlich geändert haben, und zwar:

- ☐ kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde.
Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil:

- ☐ folgende andere schwerwiegende Gründe bestehen:

- ☐ das o.g. Vergabeverfahren ist nach § 177 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- | | | |
|---|---|--|
| ☐ Es wird ein(e) | ☐ offenes Verfahren | ☐ Öffentliche Ausschreibung |
| | ☐ nicht offenes Verfahren | ☐ Beschränkte Ausschreibung |
| | ☐ Verhandlungsverfahren | ☐ mit Teilnahmewettbewerb |
| | ☐ mit Teilnahmewettbewerb | ☐ Freihändige Vergabe |
| | ☐ wettbewerblicher Dialog | ☐ Verhandlungsvergabe |
| | ☐ Innovationspartnerschaft | ☐ mit Teilnahmewettbewerb |

durchgeführt.

- ☒ Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Gemeinde Söhrewald

Preisspiegel Tiefbauarbeiten Teilausbau "Schwarzebach"

Projekt: Hochwasserschutz der Gemeinde Söhrewald
LV: Teilausbau Schwarzebach
LV-Nr.:
Ende der Zuschlagsfrist: 16.09.2024

Anmerkungen:

Zusammenstellung:

(EUR)	Kostenansatz LV	Fa. Riede, Kassel	Fa. Richter, Kassel
GB:	56.815,00	86.068,42	106.278,25
Nachlass:			
GB netto:	56.815,00	86.068,42	106.278,25
MwSt (19%):	10.794,85	16.353,00	20.192,87
GB Brutto:	67.609,85	102.421,42	126.471,12
prozentual:	66,01	100,00	123,48
Skonto (%):			
GB skontiert:			

Datum: 22.08.2024

	Menge, Einheit	Kostenansatz LV		Fa. Riede, Kassel		Fa. Richter, Kassel	
		EP	GB	EP	GB	EP	GB
Teilausbau Schwarzebach		56.815,00	86.068,42	56.815,00	86.068,42	106.278,25	123 %
01 Gewässerausbau		56.815,00	86.068,42	56.815,00	86.068,42	106.278,25	123 %
01.01 Baustelleneinrichtung		3.000,00	6.920,24	3.000,00	6.920,24	9.690,78	140 %
01.01.0010 Baustelleneinrichtung	1 Psch	3.000,00	3.000,00	5.817,74	5.817,74	8.985,78	8.985,78
01.01.0020 Zulage zum Bodenaushub für Z 1.0 bis einschl. Z 1.1	250 m³			4,41	1.102,50	2,82	705,00
01.02 Wasserhaltung		5.125,00	11.221,89	5.125,00	11.221,89	11.258,33	100 %
01.02.0010 Baustelle für die Wasserhaltung einrichten:	1 Psch	500,00	500,00	1.397,53	1.397,53	1.469,18	1.469,18
01.02.0020 Bachumleitung herstellen	55 m	75,00	4.125,00	133,22	7.327,10	129,51	7.123,05
01.02.0030 Bachumleitung umsetzen	1 Stck	500,00	500,00	2.497,26	2.497,26	2.666,10	2.666,10
01.03 Vorbereitende Arbeiten		9.300,00	13.255,31	9.300,00	13.255,31	14.217,70	107 %
01.03.0010 Gelände bereinigen	1 Psch	1.000,00	1.000,00	1.055,96	1.055,96	2.100,15	2.100,15
01.03.0020 Herstellen einer Baustraße	200 m²	35,00	7.000,00	36,30	7.260,00	38,02	7.604,00
01.03.0030 Bachbett räumen	1 Psch	1.000,00	1.000,00	4.827,14	4.827,14	4.372,06	4.372,06
01.03.0040 Baum sichern	1 Stck	300,00	300,00	112,21	112,21	141,49	141,49
01.04 Erdarbeiten		15.890,00	21.248,37	15.890,00	21.248,37	25.525,83	120 %
01.04.0010 Oberboden abtragen und zwischenlagern	200 m²	4,00	800,00	7,29	1.458,00	11,35	2.270,00
01.04.0020 Baugrubenaushub, Bkl. 3-5.	250 m³	45,00	11.250,00	50,29	12.572,50	58,83	14.707,50
01.04.0030 Baugrubenaushub von Hand, Bkl. 3-5, als Zulage.	5 m³	120,00	600,00	184,09	920,45	118,89	594,45
01.04.0040 bindigen Boden liefern und einbauen.	40 m³	30,00	1.200,00	49,57	1.982,80	76,92	3.076,80
01.04.0050 Oberboden verteilen und andecken	200 m²	4,00	800,00	12,37	2.474,00	15,14	3.028,00
01.04.0060 Rasenansaat herstellen.	200 m²	2,00	400,00	3,85	770,00	3,23	646,00
01.04.0070 Vorhandenen Beton abbrechen	2 m³	120,00	240,00	221,54	443,08	256,34	512,68
01.04.0080 Sicherungsbeton liefern und einbauen	2 m³	300,00	600,00	313,77	627,54	345,20	690,40
01.05 Naturstein-/Betonarbeiten		19.700,00	29.885,96	19.700,00	29.885,96	41.584,86	139 %
01.05.0010 Ufer- Böschungssicherung herstellen	200 to	85,00	17.000,00	129,23	25.846,00	193,13	38.626,00
01.05.0020 Steinsicherung Uferbefestigung	30 to	85,00	2.550,00	127,11	3.813,30	93,61	2.808,30
01.05.0030 Störstein im Wasserlauf	1 to	150,00	150,00	226,66	226,66	150,56	150,56
01.06 Stundenlohnarbeiten		3.800,00	3.536,65	3.800,00	3.536,65	4.000,75	113 %
01.06.0010 Baufacharbeiter	5 Std	75,00	375,00	73,63	368,15	79,26	396,30
01.06.0020 Minibagger	5 Std	120,00	600,00	108,90	544,50	118,23	591,15
01.06.0030 Kettenbagger	5 Std	125,00	625,00	166,21	831,05	140,50	702,50
01.06.0040 LKW-Kipper, ca. 12,0 to Nutzlast	5 Std	140,00	700,00	82,66	413,30	79,43	397,15
01.06.0050 Kleintransporter	5 Std	110,00	550,00	84,93	424,65	99,30	496,50
01.06.0060 Rüttelverdichter	5 Std	95,00	475,00	84,66	423,30	95,96	479,80
01.06.0070 Kompressor	5 Std	95,00	475,00	23,89	119,45	99,30	496,50
01.06.0080 Kettensäge	5 Std			82,45	412,25	88,17	440,85

	Menge, Einheit	Kostenansatz LV		Fa. Riede, Kassel		Fa. Richter, Kassel	
		EP	GB	EP	GB	EP	GB
01.01 Baustelleneneinrichtung		3.000,00		6.920,24		9.690,78	
		43 %		100 %		140 %	
01.02 Wasserhaltung		5.125,00		11.221,89		11.258,33	
		46 %		100 %		100 %	
01.03 Vorbereitende Arbeiten		9.300,00		13.255,31		14.217,70	
		70 %		100 %		107 %	
01.04 Erdarbeiten		15.890,00		21.248,37		25.525,83	
		75 %		100 %		120 %	
01.05 Naturstein-/Betonarbeiten		19.700,00		29.885,96		41.584,86	
		66 %		100 %		139 %	
01.06 Stundenlohnarbeiten		3.800,00		3.536,65		4.000,75	
		107 %		100 %		113 %	
01 Gewässerausbau		56.815,00		86.068,42		106.278,25	
		66 %		100 %		123 %	

	Menge, Einheit	Kostenansatz LV		Fa. Riede, Kassel		Fa. Richter, Kassel	
		EP	GB	EP	GB	EP	GB
01 Gewässerausbau		56.815,00		86.068,42		106.278,25	
		66 %		100 %		123 %	

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0065/2025



Abteilung: Fachbereichsleitung 3
Bearbeiter: Wibke Kappel

Datum: 10.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	15.04.2025	Kenntnisnahme
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	23.04.2025	Entscheidung

Bauleitplanung der Gemeinde Söhrewald, OT Wellerode: Ergänzungssatzung - Untermühlenweg. Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Sachverhalt:

Im Ortsteil Wellerode der Gemeinde Söhrewald soll durch eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden. Dies dient der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung auf den betroffenen Grundstücken.

Die betreffende Fläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum bebauten Bereich des Ortsteils Wellerode. Im südlichen Bereich des Plangebiets grenzt eine Gastwirtschaft an, im Norden eine landwirtschaftliche Hofstelle, die lediglich der Unterbringung von Pferden dient und als Hobbytierhaltung einzustufen ist. Die noch vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen werden regelmäßig gepflegt, eine landwirtschaftliche Nutzung liegt nicht vor.

Die einzubeziehenden Flächen erfüllen die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, da sie in unmittelbarer Nähe zum bebauten Bereich des Ortsteils Wellerode liegen, durch die bauliche Nutzung der angrenzenden bebauten Flächen geprägt sind und eine sinnvolle Abrundung des Siedlungsbereiches darstellen. Im Gegensatz zur Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB setzt die Ergänzungssatzung einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil voraus, der ergänzt werden soll bzw. kann. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall gegeben.

Die Ergänzungssatzung ist aus den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplans entwickelt, der für den betreffenden Bereich gemischte Bauflächen darstellt. Der Regionalplan stellt das Gebiet als Vorranggebiet Siedlung Bestand dar, was die Eignung des Standorts für eine wohnbauliche Ergänzung unterstreicht.

Die Ergänzungssatzung kann im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, da durch die Planung keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet wird, und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- oder Vogelschutzgebieten bestehen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist die Ergänzungssatzung als einzige der Innenbereichssatzungen mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB zu begründen. In dieser Begründung sind Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Satzung sowie der naturschutzrechtliche Eingriff, der Umgang hiermit in der Abwägung sowie der Ausgleich darzulegen.

Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum entspricht dem öffentlichen Interesse an einer

nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Söhrewald und trägt zur Deckung des vorhandenen Wohnraumbedarfs bei. Durch die Nutzung bereits erschlossener Flächen werden die Ziele der Innenentwicklung vor Außenentwicklung unterstützt. Die Ergänzungssatzung berücksichtigt die bestehenden Nutzungen im Umfeld. Die angrenzende Gastwirtschaft im Südwesten kann grundsätzlich eine problematische Nachbarschaft für die geplante Wohnnutzung darstellen. Die Konfliktrichtigkeit hängt stark von der konkreten Ausgestaltung der Gastwirtschaft und seiner Umgebung ab. Immissionskonflikte mit der geplanten Wohnnutzung sind aufgrund der Ausgestaltung der Gastwirtschaft nicht zu erwarten. Im Süden und Osten grenzt eine reine Wohnbebauung an das betreffende Areal. Die nördlich angrenzende Hofstelle mit Pferdehaltung hat keinen landwirtschaftlichen Betriebscharakter im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da es sich um Hobbytierhaltung handelt. Immissionskonflikte mit der geplanten Wohnnutzung sind daher nicht zu erwarten. Die Erschließung des Plangebiets ist durch die Anbindung an das bestehende Straßennetz gesichert. Die technische Infrastruktur ist in unmittelbarer Nähe vorhanden und kann mit geringem Aufwand erweitert werden.

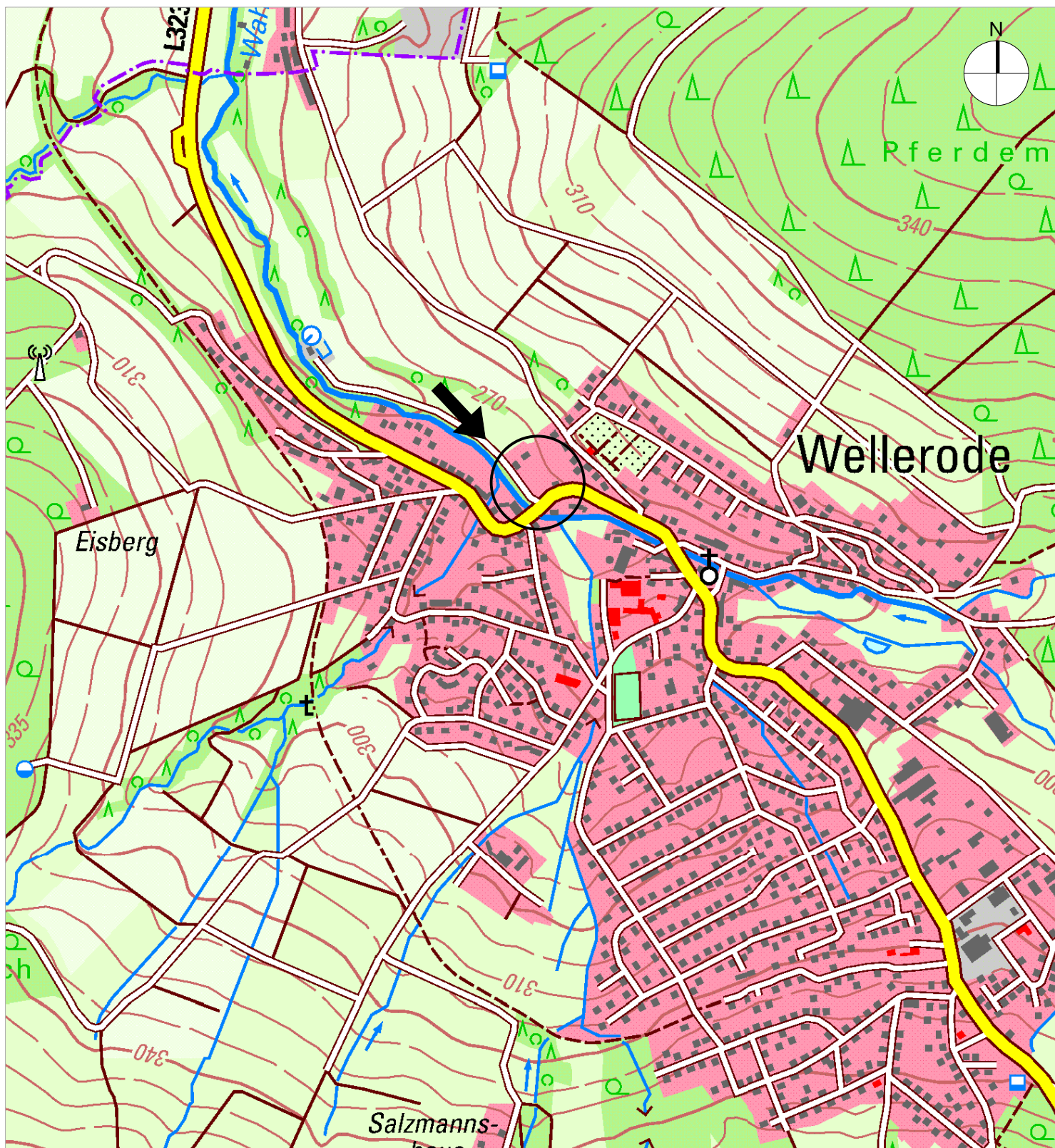
Die Ergänzungssatzung stellt ein geeignetes städtebauliches Instrument dar, um die angestrebten Entwicklungsziele im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu erreichen und eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungskörpers unter optimaler Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

- 1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Untermühlenweg“.**
- 2. Der räumliche Geltungsbereich der Ergänzungssatzung umfasst das Flurstück 38/8, Flur 6, der Gemarkung Wellerode (Söhrewald) mit einer Gesamtfläche von ca. 0,21 Hektar. Der Geltungsbereich ist in der als Anlage beigefügten Planzeichnung dargestellt.**
- 3. Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Planung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB abgesehen.**
- 4. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald beschließt die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB.**

- Anlage 1 - Topographische Karte
- Anlage 2 - Regionalplan Nordhessen
- Anlage 3 - Flächennutzungsplan
- Anlage 4 - Räumlicher Geltungsbereich
- Anlage 5 - Luftbildaufnahme



Anlage 1 - 10.04.2025

TOPOGRAPHISCHE ÜBERSICHTSKARTE

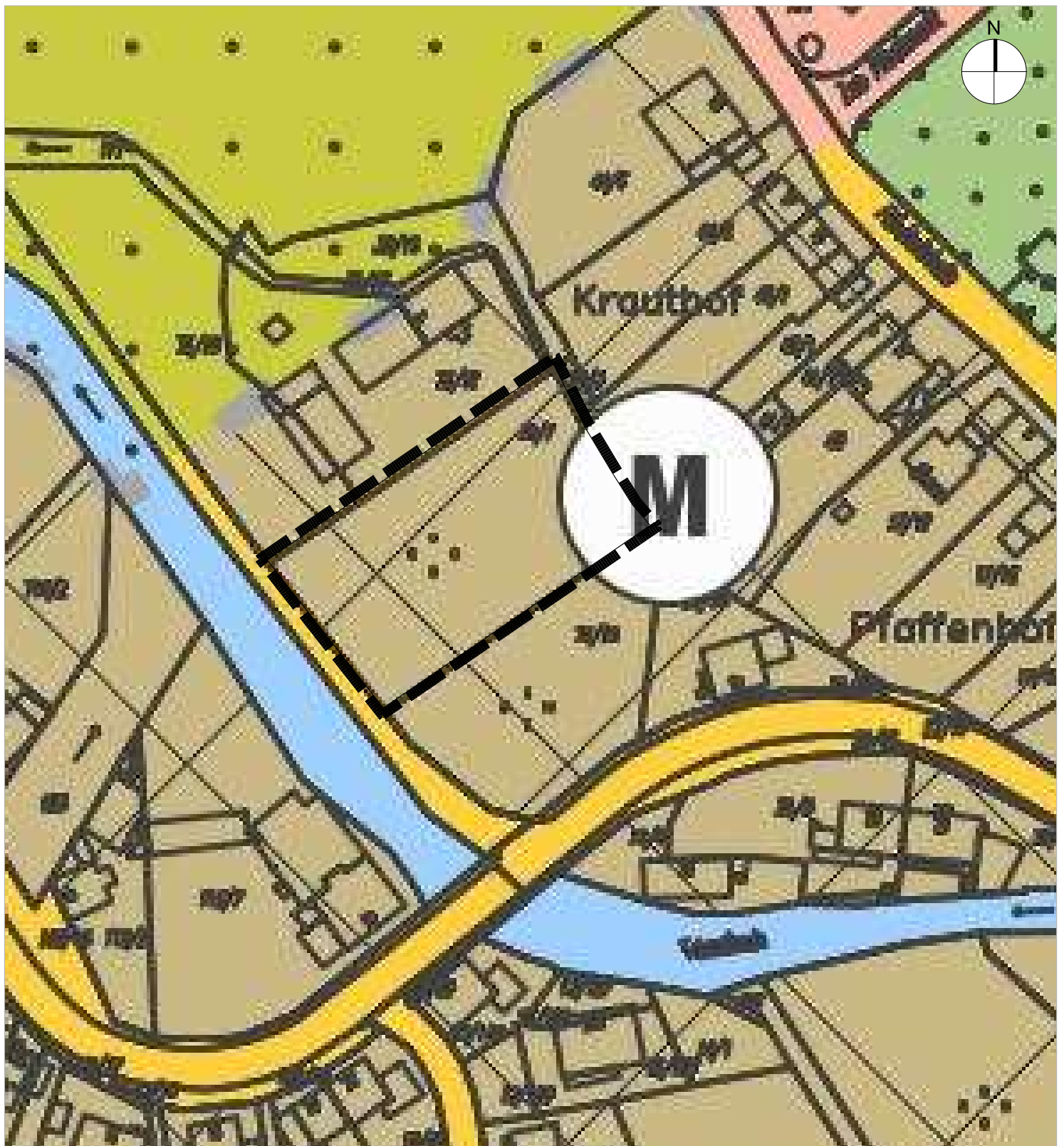
zur räumlichen Lage des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
"Untermühlenweg"



Anlage 2 - 10.04.2025

AUSZUG AUS DEM REGIONALPLAN 2009

Der Regionalplan legt für den räumlichen Geltungsbereich der städtebaulichen Satzung ein **Vorranggebiet Siedlung Bestand** planzeichnerisch fest.



Anlage 3 - 10.04.2025

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt den räumlichen Geltungsbereich der städtebaulichen Satzung als **gemischte Baufläche** planzeichnerisch dar.



Anlage 5 - 10.04.2025

LAGE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Aktuelle Luftbildaufnahme im räumlichen Kontext des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung "Untermühlenweg".

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0061/2025



Abteilung:	Fachbereichsleitung 1	Datum:	08.04.2025
Bearbeiter:	Jennifer Adrian		

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	15.04.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	23.04.2025	Entscheidung

Erweiterung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement - Beitritt der Gemeinde Helsa

Sachverhalt:

Die Gemeinde Söhrewald arbeitet im Bereich Fördermittelmanagement auf Basis der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2024 mit den Kommunen Fuldabrück, Kaufungen, Lohfelden, Söhrewald, Nieste und Niestetal zusammen.

Die Gemeinde Helsa möchte der Interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement zum 01.01.2025 beitreten.

Daher muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2024 wie folgt geändert werden:

- Beitritt der Gemeinde Helsa zum bestehenden IKZ Verbund**
(Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa vom 27.03.2025)
- Inkrafttreten**
angestrebt wird eine Umsetzung der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Haushaltsjahr 2025.

Die finanziellen Auswirkungen des Beitritts der Gemeinde Helsa sind in der Anlage „Kostenvergleich 2025“ sowie „Kostenvergleich 2025 mit Helsa“ ersichtlich.

Des Weiteren befindet sich in der Anlage die durchgeschriebene Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Beitritt der Gemeinde Helsa.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt den folgenden Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.01.2024 zu.

- Beitritt der Gemeinde Helsa zum bestehenden IKZ Verbund**
- Inkrafttreten**
Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 01.01.2024.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement der Gemeinden Fuldabrück, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Helsa und Söhrewald ist als Anlage beigefügt und Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller beteiligten Kommunen.

Anlage/n:

Kostenvergleich mit und ohne Helsa
Vereinbarung Fördermittelmanagement

Übersicht der anteiligen Kosten nach Gemeinden ohne Helsa für das Jahr 2025

Nr.	Position	Kosten	Lohfelden, 26,24 %	Kaufungen, 24,29 %	Niestetal, 21,02 %	Fuldabrück, 16,14 %	Söhrewald, 8,58 %	Nieste, 3,73 %
1	Personalkosten (Haushaltsansatz 2025)	85.000,00	22.304,00	20.646,50	17.867,00	13.719,00	7.293,00	3.170,50
2	Sachkosten Arbeitsplatz (KGST ohne Archiv, Büroeinrichtung, Porto)	8.428,50	2.211,64	2.047,28	1.771,67	1.360,36	723,17	314,38
3	Fort- und Weiterbildung (Haushaltsansatz 2025)	500,00	131,20	121,45	105,10	80,70	42,90	18,65
4	Gemeinkosten (KGST-20% der Personalkosten)	17.000,00	4.460,80	4.129,30	3.573,40	2.743,80	1.458,60	634,10
	Summe	110.928,50	29.107,64	26.944,53	23.317,17	17.903,86	9.517,67	4.137,63

Übersicht der anteiligen Kosten nach Gemeinden mit Helsa für das Jahr 2025

Nr.	Position	Kosten	Lohfelden, 23,84 %	Kaufungen, 22,07 %	Niestetal, 19,10 %	Fuldabrück, 14,67 %	Helsa, 9,14 %	Söhrewald, 7,79 %	Nieste, 3,39 %
1	Personalkosten (Haushaltsansatz 2025)	85.000,00	20.264,00	18.759,50	16.235,00	12.469,50	7.769,00	6.621,50	2.881,50
2	Sachkosten Arbeitsplatz (KGST ohne Archiv, Büroeinrichtung, Porto)	8.428,50	2.009,35	1.860,17	1.609,84	1.236,46	770,36	656,58	285,73
3	Fort- und Weiterbildung (Haushaltsansatz 2025)	500,00	119,20	110,35	95,50	73,35	45,70	38,95	16,95
4	Gemeinkosten (KGST-20% der Personalkosten)	17.000,00	4.052,80	3.751,90	3.247,00	2.493,90	1.553,80	1.324,30	576,30
	Summe	110.928,50	26.445,35	24.481,92	21.187,34	16.273,21	10.138,86	8.641,33	3.760,48

Basis: Einwohnerzahl zum 30.06.2024, Zensus 15. Mai 2022

**Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit im Bereich Fördermittelmanagement
der Gemeinden**

Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald

Gemäß §§ 24 Abs. 1 Nr. 2 und § 25 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969; zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S 83, 88), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich des Fördermittelmanagements abgeschlossen:

Die interkommunale Zusammenarbeit wird vereinbart zwischen:

- der Gemeinde Fuldabrück, vertreten durch den Gemeindevorstand
Am Rathaus 2, 34277 Fuldabrück,
- der Gemeinde Helsa, vertreten durch den Gemeindevorstand
Berliner Straße 20, 34298 Helsa,
- der Gemeinde Kaufungen, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Leipziger Straße 463, 34260 Kaufungen,
- der Gemeinde Lohfelden, vertreten durch den Gemeindevorstand
Lange Straße 20, 34253 Lohfelden,
- der Gemeinde Nieste, vertreten durch den Gemeindevorstand
Wilhelm-Heitmann-Platz 3, 34329 Nieste,
- der Gemeinde Niestetal, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34266 Niestetal und
- der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand,
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald

Präambel

Von der Europäischen Union über die Bundesrepublik Deutschland, dem Land Hessen bis zum Landkreis Kassel werden permanent die unterschiedlichsten Förderprogramme und Unterstützungsfonds aufgelegt.

Besonders für mittlere und kleinere Kommunen ist es dabei schwierig, die jeweils aktuellen Förderprogramme zu überwachen und die für die kommunalen Aufgaben möglichen Fördermittel zu beantragen.

Um sich zukunftsfähig aufzustellen wollen die Gemeinden Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald im Bereich Fördermittelmanagement ihre Kapazitäten bündeln und gemeinsam organisieren.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Fördermittelmanagement überwacht die aktuell gültigen Förderprogramme der EU, des Bundes, des Landes Hessen und des Landkreises Kassel.
- (2) Ziel ist die Generierung von Fördermitteln zur finanziellen Entlastung der Gemeinden bei der Umsetzung von anstehenden Aufgaben und Projekten.
- (3) Eine Konkurrenz zwischen den beteiligten Gemeinden um dieselben Fördermittel mit gleichen oder ähnlichen Projekten wird vermieden. Bei Interessenkonflikten ist der Beirat zur Vermittlung einzuschalten.

§ 2 Organisation und Zuständigkeiten

- (1) Die beteiligten Gemeinden Fuldabrück, Helsa, Kaufungen, Lohfelden, Nieste, Niestetal und Söhrewald arbeiten eng zusammen. Es wird ein Beirat aus den jeweiligen Bürgermeister*innen der beteiligten Gemeinden gebildet. Er soll sich insbesondere mit grundsätzlichen Fragen befassen und ist für die Vermittlung in Fällen von Interessenskonflikten (unter anderem nach § 1 Abs. 3) zuständig.
- (2) Das Fördermittelmanagement informiert die Fachbereiche der beteiligten Kommunen über mögliche Förderungen.
- (3) Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über das Fördermittelmanagement. Für die Beantragung der Fördermittel erforderliche, gemeindespezifische Unterlagen sind durch die jeweils betroffene Gemeinde bereitzustellen.

Das Fördermittelmanagement erstellt in Abstimmung mit den Fachbereichen der beteiligten Kommunen die Verwendungsnachweise.

- (4) Die Gemeinde Söhrewald ist zuständig. Die Entscheidungsprozesse der jeweiligen Kommune bleiben unberührt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Beteiligten vereinbaren, dass die Personalkosten sowie Fort- und Weiterbildungskosten direkt verteilt werden. Alle anderen Kosten des Jahres (Gemein- und Sachkosten) werden auf Basis der Arbeitsplatzkosten gemäß KGSt-Empfehlung (abzüglich Archiv-, Büroeinrichtung- und Porto-Kosten) pauschal verteilt.
- (2) Die Umlage wird als Einwohnerpauschale erhoben, jeweils basierend auf den vom Hessischen Statistischen Landesamt (HSL) ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 30. Juni des Vorjahres der beteiligten Gemeinden. Liegen diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Jahres veröffentlichte Fortschreibung des Bevölkerungsstandes oder, sofern diese aktueller sind, auf die vor Beginn des Jahres veröffentlichten Ergebnisse einer Volkszählung zurückgegriffen. Die Höhe der Einwohnerpauschale ergibt sich aus der von der Gemeinde Söhrewald zu erstellenden Berechnung.
- (3) Auf die Umlage leistet die jeweilige Mitgliedskommune Abschläge. Diese sind fällig am 31. März, 30. Juni, 30. September sowie am 31. Dezember eines Jahres. Die Endabrechnung eines Jahres ist fällig am 28. Februar des Folgejahres.

§ 4

Vertragsdauer und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Beendigung der Vereinbarung ist nur zum Jahresende mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Söhrewald wird von jeglichen Haftungsansprüchen außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 6 Salvatorische Klausel und Schriftform

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigen Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame und fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird dem Landkreis Kassel als Aufsichtsbehörde angezeigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom **01.01.2024** und tritt mit Unterzeichnung durch **sieben** Parteien zum **01.01.2025** in Kraft.

Fuldabrück, den	
Andreas Damm Bürgermeister	Hans Stäbe Erster Beigeordneter

Helsa, den	
Andreas Schönemann Bürgermeister	Jens Aue Erster Beigeordneter

Kaufungen, den	
Arnim Roß Bürgermeister	Stefan Röttger Erster Beigeordneter

Lohfelden, den	
Uwe Jäger Bürgermeister	Bärbel Fehr Erste Beigeordnete

Nieste, den	
Klaus Missing Bürgermeister	Jürgen Ewig Erster Beigeordneter

Niestetal, den	
Marcel Brückmann Bürgermeister	Bernhard Steinbach Erster Beigeordneter

Söhrewald, den	
Ralf Eberwein Bürgermeister	Dieter Zinke Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage

Vorlagennummer: 0066/2025



Abteilung: Bürgermeister
Bearbeiter: Ralf Eberwein

Datum: 14.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratung
Gemeindevorstand	15.04.2025	Kenntnisnahme
Gemeindevertretung	23.04.2025	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	13.05.2025	Vorberatung
Gemeindevertretung	21.05.2025	Entscheidung

Mietabsichtserklärung zur Anmietung von Räumlichkeiten zum Betrieb einer Kindertagesstätte im Ortsteil Wellerode

Sachverhalt:

Kindertagesstätte „Kleine Wichte“ Baujahr 1974

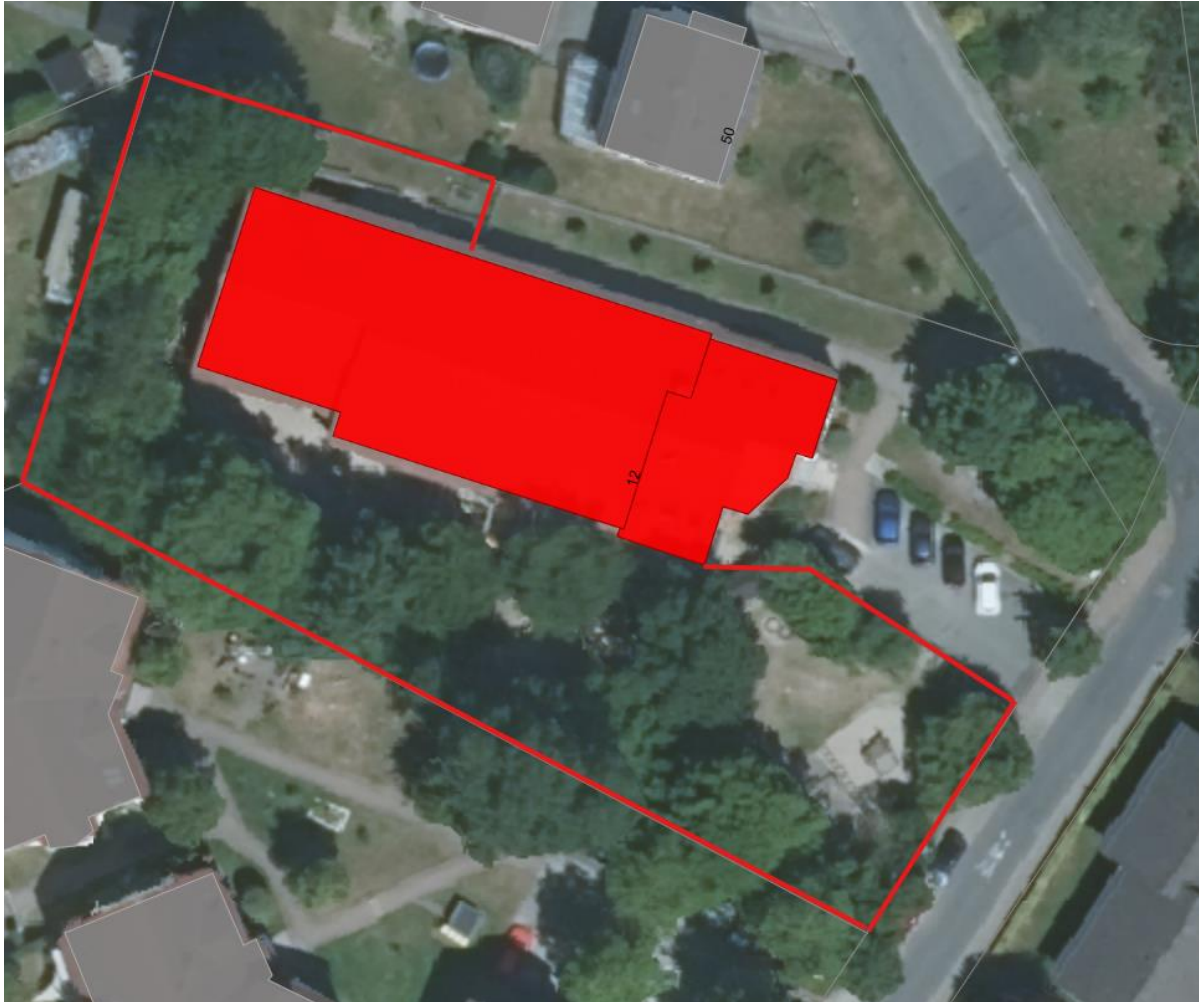
Kindertagesstätte 4 Gruppen a 25 Kinder

Erweiterungen/Umbauten Erdtank 1977, Satteldach 1987, Dachgeschossausbau DRK 1993

Grundstücksfläche Gesamt 2.964 m²,

Bruttofläche KITA 537 m², Nutzfläche 445 m²,

Außengelände ca. 1.500 m² durch Hänge und Böschungen nutzbare Fläche ca. 1.000 m²



Ein künftiger Betrieb des Gebäudes aus dem Jahr 1974 als Kindertagesstätte erfordert eine grundhafte Sanierung des Objekts. In den letzten Jahren ist im Bereich der Gebäudeunterhaltung lediglich das Notwendigste durchgeführt worden, um den Betrieb sowie die Verkehrssicherungspflichten sicher zu gewährleisten.

Unter anderem wurden Mittel zur Erneuerung der Fenster im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes auf andere Projekte umgewidmet. Das Gebäude entspricht den energetischen Vorgaben des Baujahres 1974. Das im Jahr 1987 errichtete Satteldach wurde aufgrund Undichtigkeiten des ursprünglichen Flachdaches als Übergangslösung erbaut, ist aber bis heute Bestandteil des Gebäudes.

Das Außengelände erfordert eine grundhafte Überarbeitung und Neugestaltung, auch hier erfolgten lediglich die nötigsten Investitionen. Die Eltern der betreuten Kinder haben durch turnusgemäße Gartenaktionen dazu beigetragen, dass das Außengelände „nutzbar“ ist.

Die Flächen des Gebäudes sowie des Außengeländes entsprechen den Vorgaben gemäß der Hessischen Jugendämter zum Platzangebot (Stand 2020) nicht ansatzweise, sondern sind auf damalige Gegebenheiten ausgerichtet.

Der Personalbestand sowie die Anzahl der betreuten Kinder ist jedoch aufgrund der Vorgaben zum Fachkraftschlüssel bzw. dem Rechtsanspruch auf Betreuung erheblich gestiegen. Eine Erweiterung der Einrichtung am jetzigen Standort ist unter Einhaltung der derzeitigen Vorgaben unmöglich.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist der Investitionsbedarf zum langfristigen Weiterbetrieb der Einrichtung nicht absehbar, selbst wenn die Fachaufsicht einer grundhaften Erneuerung am derzeitigen Standort

zustimmen sollte.

Die Einrichtung ist eine von 4 Einrichtungen (Kleine Waldwichte, Kleine Wichte, Sonnenflieger, Waldkita) in Söhrewald. Während einer möglichen grundhaften Sanierung der Einrichtung ist die Betreuung der Kinder ohne einen Ersatzbau oder eine Containerlösung nicht zu gewährleisten, da auch die weiteren Einrichtungen nahezu ausgelastet sind. Bei einer grundhaften Sanierung sind die Mindestanforderungen zum Platzangebot möglichst einzuhalten, dies ist am Standort für eine 4-gruppige Einrichtung nicht möglich.

Im Haushaltsplan des Jahres 2025 sind Mittel vorgesehen, um Aussagen zum Gebäudezustand treffen zu können und daraus resultierend den Investitionsbedarf einer künftigen Nachnutzung (auch zu anderen Zwecken) abschätzen zu können.

Alternativen

1. Neubau einer Kindertagesstätte an einem geeigneten Standort

Flächen im Besitz der Gemeinde, die entsprechende Größen vorweisen, sind nur eingeschränkt verfügbar, ohne kommunale Infrastruktur zurück bauen zu müssen.

Die Baukosten einer Kindertagesstätte in Massivbauweise nach heutigen energetischen und auch räumlichen Standards betragen je Gruppe zwischen 1.200.000 € und 1.500.000 €. Gesamtkosten inkl. Grundstück liegen somit bei rund 5.000.000 €. Die Einrichtung und Gestaltung des Außengeländes erfordert zusätzliche Investitionen.

Das Land Hessen förderte in der Vergangenheit grundhafte Erneuerungen oder/und ersetzende Bauten mit gleichbleibender Gruppenstärke mit 50.000 € je Gruppe. Die Fördertöpfe sind jedoch derzeit erschöpft und eine Neuauflage ist derzeit nicht absehbar.

2. Anmietung von Räumlichkeiten im geplanten Objekt der KVK am Schwarzebach

Bei Planung des in Massivbauweise geplanten Gebäudes sind entsprechende Räumlichkeiten zur Unterbringung einer Kindertagesstätte mit einer Fläche von 1075 m² vorgesehen worden, nachdem sich die Gemeindegremien für eine solche Lösung im Grundstücksverkaufsprozess stark gemacht hatten.

Das Außengelände (Grundstück in kommunaler Hand) ist direkt angrenzend an das Gebäude und somit geeignet. Sowohl das Flächenangebot im Gebäude als auch Außengelände entsprechen den Vorgaben zum Platzangebot. Einer Betriebserlaubnis sollte daher nichts entgegenstehen.

Das Außengelände sowie die Einrichtung der Räumlichkeiten erfordern eine zusätzlichen Investition, die über die KVK als Alternative zu einem herkömmlichen kommunalen Darlehen vorfinanziert werden könnte.

Die Planungen sind weit fortgeschritten, sodass bereits im Jahr 2027 die Bezugsfertigkeit einer neuen Kindertagesstätte möglich erscheint.

Finanzielle Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

Sowohl für eine **grundhafte Sanierung** der bisherigen Einrichtung, als auch für einen **Neubau** sind

keine entsprechenden Mittel vorhanden. Eine Finanzierung der Maßnahmen durch entsprechende Darlehen wäre daher nötig.

In der Vergangenheit sind Darlehen, regelmäßig als Annuitätendarlehen, mit einer Tilgungsrate von 2% getilgt worden. Die Laufzeit beläuft sich somit auf ca. 29 Jahre, um ein entsprechendes Darlehen komplett zu tilgen.

Bei Vereinbarung einer Darlehenslaufzeit über die gesamte Dauer sind entsprechende Aufschläge gegenüber einer Zinsfestschreibung einer kürzeren Laufzeit zu erwarten. Jedoch werden dadurch Zinsrisiken minimiert. Bei Wahl einer kürzeren Laufzeit und dadurch notwendiger Umschuldung nach Ablauf entstehen Zinsrisiken, die den kommunalen Haushalt belasten aber auch entlasten könnten.

Neben der Belastung des kommunalen Haushalts für Zins und Tilgung des Darlehens, kommen noch Abschreibungen einer in Massivbauweise errichteten Kindertagesstätte für einen Abschreibungszeitraum von 60 Jahren hinzu. Die Abschreibung erfolgt in der Regel linear.

Weiterhin erfordert die Unterhaltung eines Gebäudes regelmäßige Unterhaltungsarbeiten. Je nach Auslegung der angewandten Faustregeln betragen diese zwischen 0,8 und 1,2 % der Gebäudeherstellungskosten, um einen entsprechenden Werterhalt sicherzustellen.

Sowohl Zins, als auch Abschreibung und Gebäudeunterhaltung sind über den kommunalen Ergebnishaushalt darzustellen und zu finanzieren. Die Tilgung hingegen wird im Finanzhaushalt dargestellt. Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel der Investition erfolgt über entsprechende Darlehen, wodurch die Pro-Kopf-Verschuldung und die Gesamtverschuldung Söhrewalds steigt.

Bilanziell wirkt sich sowohl Sanierung als auch Neubau aus (AKTIVA).

Eine Anmietung entsprechender Räumlichkeiten im Objekt der KVK erfordert regelmäßige Mietzahlungen an die KVK sowie den Abschluss eines entsprechenden mehrjährigen Mietvertrages. Für die Einrichtung der Räumlichkeiten sowie das Außengelände ist die Aufnahme eines Darlehens nötig. Dies könnte am Kapitalmarkt oder aber alternativ über die KVK erfolgen.

Hinzu kommen gemäß Mietvertrag übliche Unterhaltungs- und Reparaturkosten.

Neben den Zinsen für Einrichtung und Außengelände sind die Mietzahlungen an die KVK sowie eine erheblich geringere Abschreibung gegenüber einem Neubau über den kommunalen Ergebnishaushalt darzustellen. Die Tilgung erfolgt über den Finanzhaushalt.

Gegenüberstellung der anfänglichen jährlichen Kosten der Varianten

	Anmietung KVK	Neubau Gem. Söhrewald	Sanierung Kleine Wichte 1.500.000 €
Miete KITA	218.083,01 €	-	-
Grundstück	-	in Bausumme	-
Zins	-	182.575,11 €	54.094,40 €
Gebäudeunterhaltung	-	48.391,20 €	15.000,00 €
Abschreibung	-	80.652,00 €	25.000,00 €
Summe	218.083,01 €	311.618,31 €	94.094,40 €
Tilgung Finanzhaushalt was fehlt ?	-	102.960,09 €	30.505,60 €
	Mietzinserhöhung	Grundstückkosten	genaue Schätzung
	Aktiva Bilanz	Förderung ? (50.000€ x4)	Abschreibung Altgebäude
	Energiekosten	Energiekosten	Außengelände
	Außengelände	Außengelände	Betriebserlaubnis ?
	Mehrjahresrechnung	ggf. Zinsrisiko	ggf. Zinsrisiko
	ggf. Investitionsförderung	ggf. Förderungen	Bauzeit / Überbrückung
	Grundsteuer B Ertrag	Grundsteuer B Aufwand	Grundsteuer B Aufwand
			Energiekosten

Berücksichtige Werte wie folgt

Neubau

Bausumme inkl. 3.000 m² Grundstückserwerb (72 €/m²) 5.063.000 €
derzeit gültiger Zins (bei einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren) 3,64 %
Annuitäten
Tilgung 2 % der Darlehenssumme
regelmäßige Gebäudeunterhaltung 1 % der Herstellungskosten
Abschreibung linear 60 Jahre

Anmietung

Fläche 1.075 m² inkl. Betreuungs- und Verkehrsflächen und Terrassen
Miete je m² 16,90 €

Ertüchtigung Kleine Wichte

Bausumme (Sanierung) 1.500.000 €
derzeit gültiger Zins (bei einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren) 3,64 %
Annuitäten
Tilgung 2 % der Darlehenssumme
regelmäßige Gebäudeunterhaltung 1 % der Herstellungskosten
Abschreibung linear 60 Jahre

Fazit

Die Ertüchtigung am jetzigen Standort ist wie bereits erwähnt, aufgrund nicht einzuhaltender Anforderungen an Raum- und Platzangebote, als 4-gruppige Einrichtung lediglich redaktioneller Natur.

Die genannte kalkulatorische Summe von 1.500.000 € für eine grundhafte Sanierung stellt eine Annahme dar und dient der Verdeutlichung.

Außerdem wäre für eine Bauphase ein Ersatzbau nötig, für den weitere Kosten entstehen. Im Jahr 2024 hat zum Beispiel die Stadt Vellmar eine Container Kita für 75 Kinder (3 Gruppen) angemietet. Die Kosten für zwölf Monate betrugen 630.000 €.

Unter Betrachtung der Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts und der zugrundeliegenden Annahmen erscheint zum jetzigen Zeitpunkt eine Anmietung entsprechender Räumlichkeiten, im Objekt der KVK, als wirtschaftlichste Variante gegenüber einem Neubau an einem anderen Standort.

Durch die Notwendigkeit der Darstellung und Finanzierung der Zinsen über den Ergebnishaushalt, ergibt sich, auch bei langfristiger Betrachtung, für den Ergebnishaushalt eine Entlastung gegenüber einem Neubau.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und verweist die Angelegenheit zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Der Haupt- und Finanzausschuss berät zum Abschluss der Mietabsichtserklärung mit der Kommunalen Versorgungskasse (KVK) mit den darin enthaltenen Parametern.

Die entsprechenden Details des Mietvertrages werden, im Nachgang, gemeinsam mit der KVK ausgearbeitet. Dieser wird zur endgültigen Beschlussfassung den Gemeindegremien vorgelegt. Der beigefügte Mietvertragsentwurf enthält zum jetzigen Zeitpunkt noch Passagen, die im Nachgang zu klären sind und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.

Die Mietabsichtserklärung beinhaltet u. a. Aussagen zum Mietgegenstand und der Bauverpflichtung, zur Mietzeit (15/25 Jahre mit Optionsrecht), zum Mietzins sowie Betriebs- und Nebenkosten, zur Bauausführung sowie zum Recht auf außerordentliche Kündigung.

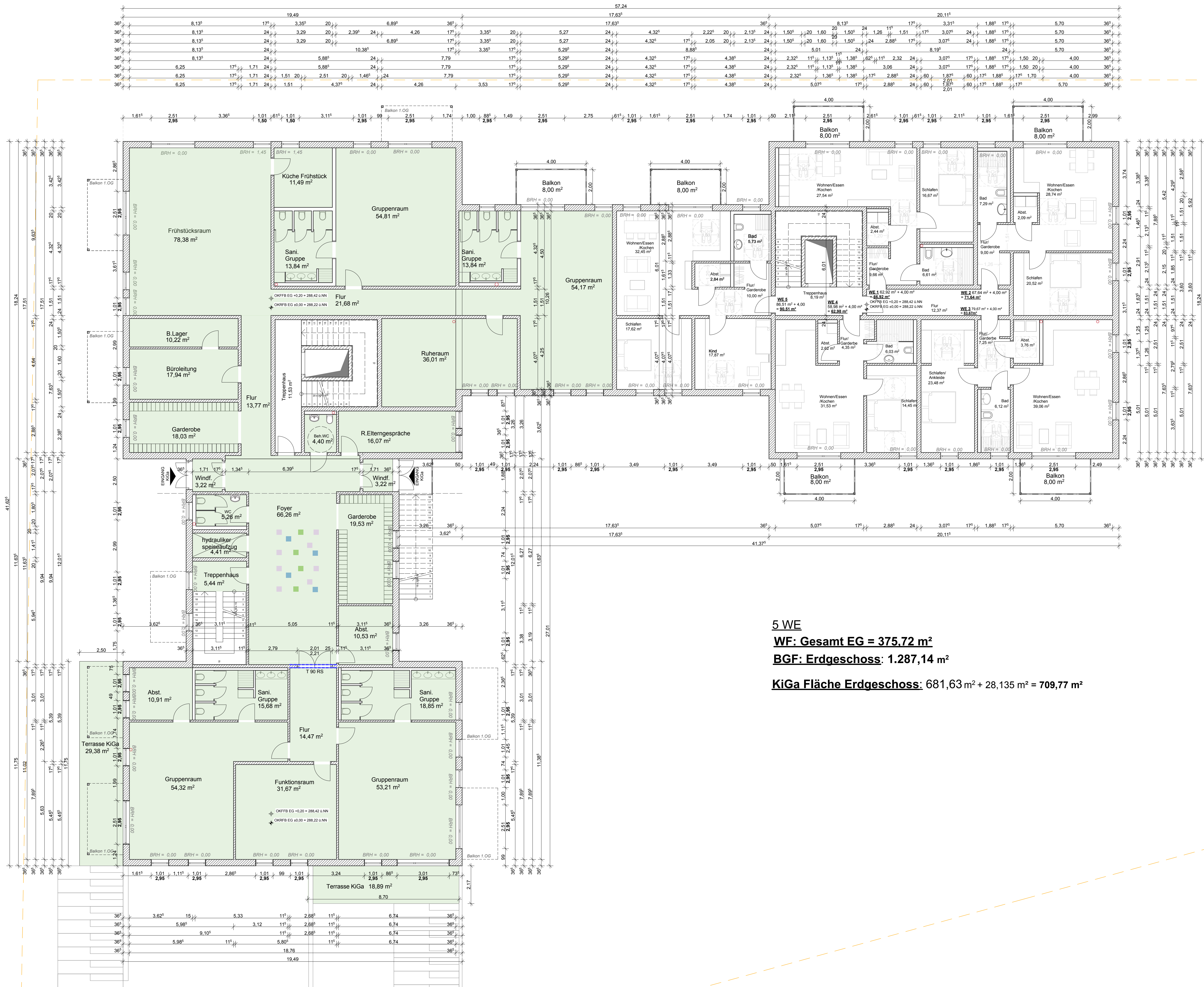
Anlage/n:

Grundriss KiTa

Mietabsichtserklärung KiTa 04.04.2025

Mietvertragsentwurf KiTa (04.04.2025)

Nordhessische-Empfehlungen-zum-Raumkonzept-in-Kindertageseinrichtungen



5 WE

WF: Gesamt EG = 375.72 m²

BGF: Erdgeschoss: 1.287,14 m²

KiGa Fläche Erdgeschoss: 681,63 m² + 28,135 m² = 709,77 m²

Legende

- Wohnungen
- Kindergarten
- Tagespflege
- Stahlbeton
- Mauerwerk

Bauherr

Architekt

Bauantrag

Neubau eines Mehrfamilienhauses 27 WE mit KiGa und Tagespflege

Bauvorhaben: Schulstraße 23
34320 Schreiwald Weilerode

Gemarkung: Weilerode Flur 3 Flurstk: 20/17

Beauftragter: In Bearbeitung

Bauherr: Beamtinnenversorgungskasse Kurfürsten-Walddeck
Sonderkassen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Költhische Straße 42
34117 Kassel

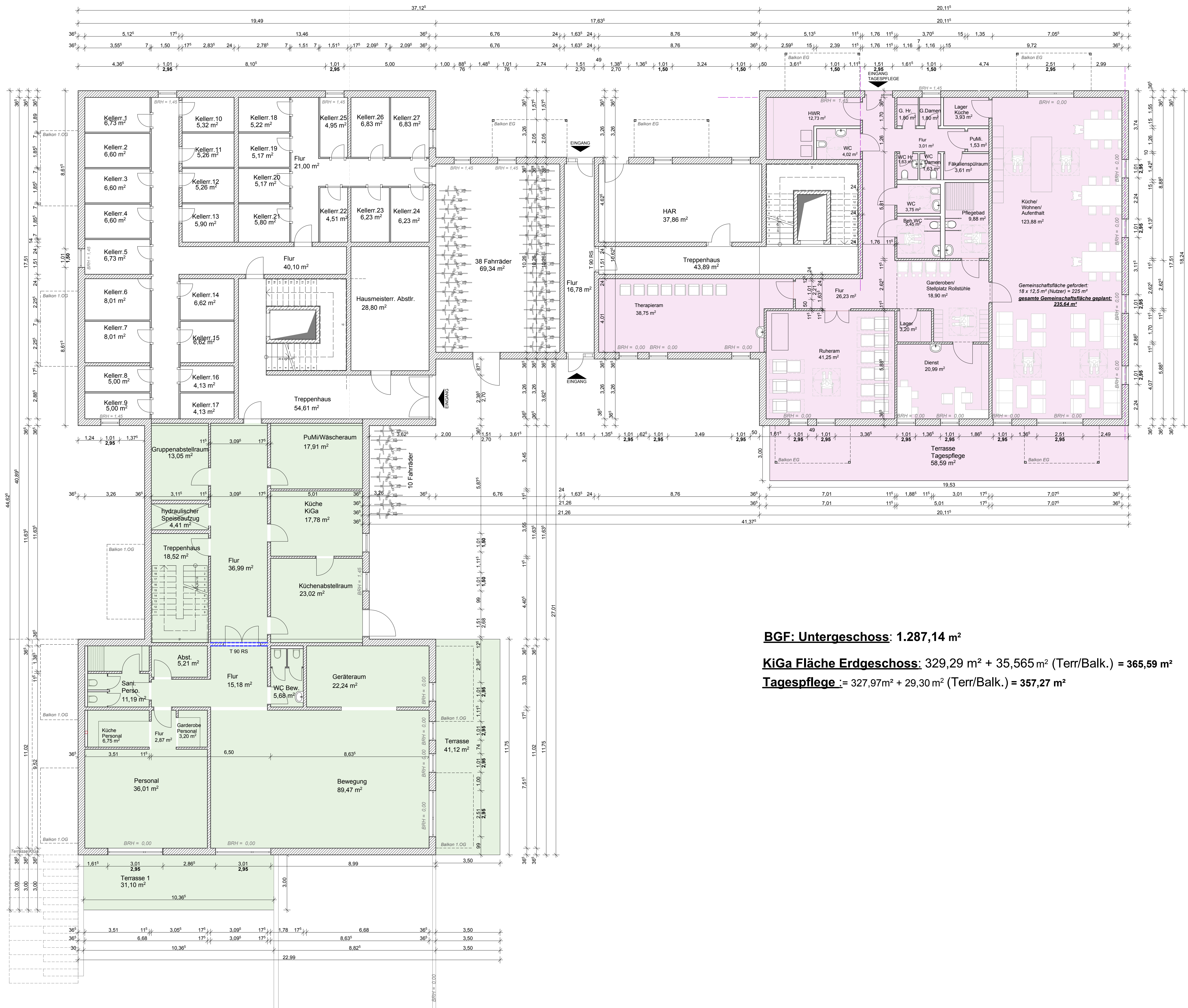
Planinhalt: Erdgeschoss

Zeichnungsmaßstab: 1:100 Ausgabezeich: 1:100 Datum: 20.01.2023

Projektschreiber: wvk Schreiwald

Planung:
planungsbüro gntner
Dipl.-Ing. Architekt Carsten Günther

Königsplatz 57
34117 Kassel
Tel.: 0561/5004323
Email: buero@planungsbuero-guenter.de



BGF: Untergeschoss: 1.287,14 m²

KiGa Fläche Erdgeschoss: 329,29 m² + 35,565 m² (Terr/Balk.) = 365,59 m²

Tagespflege := 327,97m² + 29,30 m² (Terr/Balk.) = 357,27 m²



Legende

- Wohnungen
- Kindergarten
- Tagespflege
- Stahlbeton
- Mauerwerk

Bauherr

Architekt

Bauantrag

Neubau eines Mehrfamilienhauses 27 WE mit KiGa und Tagespflege

Bauvorhaben: Schulstraße 23 34320 Schreiwald Weilerode

Gemarkung: Weilerode Flur 3 Flurstk: 20/17

Bebauungsplan: in Bearbeitung

Bauherr: Beamt/Versorgungskasse Kurfürsten-Walddeck Sonderkassen Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel Kolonnenstraße 42 34117 Kassel

Planinhalt: Untergeschoss

Zeichnungsmaßstab: 1:100 Ausgabemaßstab: 1:100 Datum: 20.01.2023

Projektschreiber: KVP Schreiwald

Planung: planungsbüro günther Dipl.-Ing. Architekt Carsten Günther

Königsplatz 57 34117 Kassel Tel.: 0561/5004323 Email: buero@planungsbuero-guenter.de



Zwischen

Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
Sondervermögen **Zusatzversorgungskasse**
der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Kölnische Straße 42 in 34117 Kassel
vertreten durch den Direktor Johannes Petek
geschäftsansässig ebenda

- nachfolgend kurz als **Vermieter** bezeichnet

und

Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald
vertreten durch den Gemeindevorstand
geschäftsansässig ebenda

- nachfolgend als **Mieter** bezeichnet, auch
wenn es sich um mehrere Personen handelt

wird folgende

Mietabsichtserklärung

geschlossen:

Vorbemerkung

Die Parteien verpflichten sich, spätestens bis zum 31.12.2025 einen Mietvertrag, dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt, abzuschließen, der die nachfolgenden Mindestvoraussetzungen beinhalten muss. Die Gültigkeit der vorliegenden Mietabsichtserklärung endet mit der Unterzeichnung des angestrebten Mietvertrages.

§ 1 Mietgegenstand und Bauverpflichtung

Der Vermieter ist alleiniger Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, gelegen Schulstraße 23 in 34320 Söhrewald Wellerode.

Der Vermieter wird auf diesem Grundstück einen Gebäudekomplex – Mehrgenerationenwohnanlage – mit Kindertagesstätte, Tagespflegeeinrichtung und barrierefreien sowie rollstuhlgerechten Wohnungen errichten. Die in den Grundrissen (Anlage 2) bezeichneten Flächen im Keller- und Erdgeschoss werden einzig für die Schaffung einer Kindertagesstätte für den Mieter hergestellt und werden im Folgenden als „Mietgegenstand“ bezeichnet.

Der Vermieter versichert, dass keine Rechte Dritter bestehen, die die Nutzung des Mietobjektes gemäß dem Vertragszweck durch den Mieter beeinträchtigen.

Der Vermieter behält sich in jedem Fall Änderungen vor, die durch Behörden oder Nachbareinsprüche verlangt werden, dem Umweltschutz oder dem technischen Fortschritt dienen oder durch sonstige rechtliche, technische oder wirtschaftliche Notwendigkeiten veranlasst sind und den Mieter nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 2 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Mietobjektes und wird ab Übergabe auf die Dauer von **15/25** Jahren fest abgeschlossen. Den genauen Übergabezeitpunkt werden die Parteien in einem Nachtrag zu diesem Mietvertrag festlegen.

Der Vermieter räumt dem Mieter ein **zwei/dreimaliges** Optionsrecht auf Verlängerung der Laufzeit des Mietvertrages über die Festmietzeit hinaus um jeweils weitere 5 Jahre (Optionszeitraum) ein. Die Optionserklärung muss dem Vermieter spätestens 24 Monate vor Ende der Festmietzeit bzw. – bei mehreren Optionsrechten – vor Ende der durch die ausgeübte Option verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich zugehen. Nimmt der Mieter sein Optionsrecht nicht wahr, entfällt das Optionsrecht; im Falle mehrerer Optionsrechte entfallen dann auch die übrigen Optionsrechte.

Nach Ablauf der vorgenannten Festmietzeit bzw. – soweit eine Option auf Verlängerung der Laufzeit des Mietverhältnisses ausgeübt wurde – nach Ablauf des Optionszeitraums bzw. – im Falle der Ausübung mehrerer Optionszeiträume – nach Ablauf des letzten Optionszeitraumes, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Mietpartei mit einer Frist von 30 Monaten gekündigt werden.

§ 3 Mietzins und Betriebs- und Nebenkosten

Mietzins

Zum Zeitpunkt der Mietvertragsunterzeichnung wird davon ausgegangen, dass dem Mieter eine Mietfläche von insgesamt ca. **1.075,36 m²** zur Verfügung gestellt werden. Die Mietflächen werden nach Errichtung des Mietgegenstandes nach NGF (Nettogrundfläche), DIN 277, durch gemeinsames Aufmaß ermittelt. Das Ergebnis der Nettogrundflächenermittlung wird der Berechnung des Mietzinses zugrunde gelegt.

Der anfängliche Mietzins beträgt **16,90 Euro/m²** (in Worten: sechzehn Euro und neunzig Eurocent pro Quadratmeter) pro Quadratmeter Nettogrundfläche/DIN 277. Es wird eine Preisgleitklausel vereinbart. Erhöht oder vermindert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer vorangegangenen Neuregelung um mindestens 5 Prozentpunkte (Basisjahr 2022 = 100), beginnend 36 Monate nach Übergabe des Mietgegenstandes, so erhöht oder vermindert sich die bis dahin vereinbarte Grundmiete im gleichen (prozentual umgerechneten) Verhältnis, ohne dass es hierzu besonderer Erklärungen auch nur einer Vertragspartei oder sonst einer Vertragsänderung bedarf. Die Änderung wird jeweils ab dem Folgemonat wirksam, der auf die Mitteilung der Mieterhöhung folgt. Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen auf der Basis der jeweils vorausgegangenen Mietänderung entsprechend vorliegen.

Der Mietzins enthält nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Dabei gehen beide Parteien davon aus, dass der Mieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Soweit dies für das gesamte Mietobjekt oder Teile hiervon so bleibt, ist der Vermieter nicht berechtigt, für die Mietzinseinnahmen auf Mehrwertsteuer zu optieren. Der Mieter wird dem Vermieter unverzüglich Anzeige davonmachen, wenn er über den derzeitigen Status hinaus vorsteuerabzugsberechtigt wird. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, neben dem Mietzins auch die gesetzliche Mehrwertsteuer zu verlangen.

Betriebskosten

Der Mieter hat alle Betriebskosten gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

§ 4 Bauausführung, Termin, Übergabe, Beginn der Mietzeit und Mietzahlung

Der Vermieter wird dem Mieter ermöglichen, sich jederzeit über den Stand des Bauvorhabens zu informieren.

Sollten sich während der Baumaßnahme konkrete Änderungswünsche des Mieters ergeben, zu deren Erfüllung der Vermieter nicht schon kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Vertrages verpflichtet ist, so wird der Vermieter solche Sonderwünsche erfüllen, wenn dies baurechtlich möglich ist. Durch die Erfüllung von derartigen Sonderwünschen sich ergebende Mehrkosten (Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungskosten) werden dem Mieter vor Beginn der Ausführung mitgeteilt., sofern der Mieter daran beteiligt werden soll. Die Grundrissgestaltung der KiTa erfolgt nach Rücksprache mit dem Mieter vor Baubeginn.

Zur Bezugsfertigkeit des Mietobjektes gehört dessen Erstellung in einem Umfang, die einen ungehinderten Betrieb des Mieters gewährleistet. Bezugsfertigkeit ist auch gegeben, wenn noch Restarbeiten zur Mängelbeseitigung zu erbringen sind, sofern es sich dabei um unwesentliche Mängel handelt, die die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Mängelbeseitigung muss außerhalb des KiTa-Betriebes erfolgen, sofern die Mieträumlichkeiten betroffen sind.

Die Bezugsfertigkeit des Objektes ist zum **01.10.2027** geplant. Der Mietbeginn wird in dem noch abzuschließenden Mietvertrag verbindlich festgelegt.

Baurechtliche Auflagen der Behörden - auch soweit sie mit der Nutzung des Objektes in Zusammenhang stehen - werden vom Vermieter erfüllt.

Der voraussichtliche Übergabetermin wird dem Mieter vom Vermieter mit einer Frist von mindestens 6 Monaten schriftlich angezeigt und der endgültige mit einer Frist von 12 Wochen. Die Übernahme wird auf Seiten des Mieters durch einen Architekten oder Bauingenieur vollzogen, den der Mieter rechtzeitig und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Vertrages bestellt.

Über den Zustand des Mietobjektes ist bei der Übergabe ein Protokoll anzufertigen, in dem der in einer gemeinsamen Besichtigung festgestellte Zustand des Mietobjektes, dokumentiert wird. Das Übergabeprotokoll wird nach rechtsverbindlicher Unterschrift beider Parteien wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages. Der Vermieter ist verpflichtet, Mängel unverzüglich zu beseitigen und fehlende Leistungen unverzüglich auszuführen.

§ 5 Betriebspflicht/Konkurrenzschutz

Konkurrenzschutz wird dem Mieter vom Vermieter im gesamten Gebäude nicht gewährt.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Während der Vertragslaufzeit (Mindestlaufzeit sowie Optionszeiten) ist die ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgeschlossen. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. In jedem Fall hat eine Kündigung schriftlich zu erfolgen.

Der Vermieter ist zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt, falls der Mieter mit 2 Monatsmieten oder einem entsprechenden Betrag mehr als 1 Monat im Rückstand ist und, nach Aufforderung durch eingeschriebenen Brief, den gesamten rückständigen Betrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung bezahlt.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

Mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder ein Bestandteil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Dieser Vertrag und seine Anlage werden jeweils zweifach ausgefertigt, der Mieter erhält eine Ausfertigung.

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Kassel.

§ 9 Bestandteile des Vertrags

Vertragsbestandteile dieses Vertrages sind:

Anlage 1 Grundriss KiTa
Anlage 2 Mietvertragsentwurf KiTa (04.04.2025)

Kassel,

Söhrewald,

.....
Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
Sondervermögen Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände des
Regierungsbezirks Kassel

.....
Gemeinde **Söhrewald**
- Bürgermeister

- Vermieter -

.....
- 1. Beigeordneter -

- Mieter -

Mietvertrag

Zwischen

Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
Sonderkasse Zusatzversorgungskasse
der Gemeinden und Gemeindeverbände des Regierungsbezirks Kassel
Kölnische Straße 42 in 34117 Kassel
vertreten durch den Direktor Johannes Petek
geschäftsansässig ebenda

- Vermieter -

und

Gemeinde Söhrewald
Schulstraße 8, 34320 Söhrewald
vertreten durch den Gemeindevorstand
geschäftsansässig ebenda

- Mieter -

- Vermieter und Mieter im nachfolgenden kurz **Parteien** genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand und Bauverpflichtung

(1) Der Vermieter ist alleiniger Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Wellerode, Flur 3, Flurstück 20/17, gelegen Schulstraße 23 in 34320 Söhrewald Wellerode.

Der Vermieter wird auf diesem Grundstück einen Gebäudekomplex – Mehrgenerationenwohnanlage – mit Kindertagesstätte, Tagespflegeeinrichtung und barrierefreien sowie rollstuhlgerechten Wohnungen errichten. Die im Lageplan (Anlage 1) und in den Grundrissen (Anlage 2) bezeichneten Flächen im Keller- und Erdgeschoss werden einzig für die Schaffung einer Kindertagesstätte für den Mieter hergestellt und werden im Folgenden als „Mietgegenstand“ bezeichnet.

(2) Die Art und Weise der Bebauung und die Anforderungen an den Mietgegenstand ergeben sich aus der diesem Vertrag beigelegten Baubeschreibung (Anlage 4)). Diese Anlagen sind vom Vermieter in Zusammenarbeit mit dem Mieter erarbeitet worden und sie sind Grundlage des vom Vermieter bei der Bauaufsichtsbehörde bereits gestellten Bauantrags. Der Vermieter hat den Mietgegenstand unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und der nach den Anlagen 1 und 2 zu beachtenden DIN-Normen auszuführen bzw. zu beschaffen. Ändern sich die einschlägigen Vorschriften und die nach den Anlagen 1 und 2 zu beachtenden DIN-Normen nach Abschluss dieses Vertrages bis zum Baubeginn, hat der Mieter Anspruch auf eine Anpassung.

(3) Änderungen und Ergänzungen an den Anlagen 1, 2 und 4 bedürfen einer Festlegung durch schriftliche Vereinbarung. Diese darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Vermieter behält sich in jedem Fall Änderungen vor, die durch Behörden oder Nachbareinsprüche verlangt werden, dem Umweltschutz oder dem technischen Fortschritt dienen oder durch sonstige rechtliche, technische oder wirtschaftliche Notwendigkeiten veranlasst sind und den Mieter bzw. den Betrieb der KiTa nicht wesentlich beeinträchtigen.

(4) Der Vermieter wird dem Mieter ermöglichen, sich jederzeit über den Stand des Bauvorhabens zu informieren.

Sollten sich während der Baumaßnahme konkrete Änderungswünsche des Mieters ergeben, zu deren Erfüllung der Vermieter nicht schon kraft Gesetzes oder aufgrund dieses Vertrages verpflichtet ist, so

wird der Vermieter solche Sonderwünsche erfüllen, wenn dies baurechtlich möglich ist und hinsichtlich der Kostenhöhe vor Beginn der Maßnahme eine Einigung erzielt wird. Durch die Erfüllung von derartigen Sonderwünschen sich ergebende Mehrkosten (Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungskosten) sind unverzüglich nach Ausführung vom Mieter zu bezahlen, so dass sie auf den Mietzins ohne Einfluss sind.

(5) Zu dem Mietobjekt gehören folgende Einrichtungen und Anlagen: KEINE

(6) Die Mietfläche wird für alle Angelegenheiten betreffend die Durchführung und Beendigung dieses Vertragsverhältnisses gemäß der als Anlage 4 beigefügten Mietflächenberechnung zunächst mit **1.076,50 m²** vereinbart. Die Mietflächen werden nach Errichtung des Mietgegenstandes nach NGF (Nettogrundfläche), DIN 277, durch gemeinsames Aufmaß ermittelt. Das Ergebnis der Nettogrundflächenermittlung wird der Berechnung des Mietzinses zugrunde gelegt.

(7) Der Mieter hat gesetzliche, behördliche und technische Vorschriften (z.B. DIN, VDS, VDE), die seinen Betrieb betreffen, auf eigene Kosten zu erfüllen und den Vermieter von Auflagen, die gegen ihn ergehen sollten, freizuhalten. Der Mieter hat auf Verlangen des Vermieters einschlägige Prüfbescheinigungen eines anerkannten Sachverständigen vorzulegen. Der Vermieter muss die baurechtlichen Voraussetzungen für den KiTa-Betrieb schaffen.

(8) Der Vermieter kann dem Mieter für die Erfüllung vorstehender Verpflichtungen eine angemessene Frist setzen. Nach ergebnislosem Ablauf oder bei unbekanntem Aufenthalt des Mieters kann der Vermieter erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Mieters durchführen lassen.

(9) Bei der Übergabe des Mietobjektes wird ein Protokoll gefertigt, aus dem sich u.a. auch die Anzahl der ausgehändigten Schlüssel sowie ggf. festgestellte Mängel ergeben. Weitere Schlüssel dürfen vom Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters beschafft werden.

§ 2 Mietzweck, Konzession

(1) Die Vermietung erfolgt zum **Betrieb einer Kindertagesstätte/Kinderkrippe**.

Änderungen des Nutzungszweckes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dies gilt auch, wenn der Mieter unter Verwendung der Firma oder des Kennzeichens (Marke) eines anderen Unternehmens die Nutzung des Mietobjektes fortsetzen will. Grundsätzlich ist die Untervermietung zulässig, Näheres wird in § 17 dieses Vertrages geregelt.

(2) Alle mit dem Nutzungszweck gemäß Absatz 1 im Zusammenhang stehenden Genehmigungen und Konzessionen holt der Mieter auf seine Kosten ein. Eine Haftung oder Gewähr für deren Erteilung übernimmt der Vermieter nicht. Der Vermieter sagt dem Mieter seine Mitwirkung bei der Beantragung der Genehmigungen und Konzessionen zu, soweit dies hinsichtlich des Nachweises der baulichen Voraussetzungen erforderlich ist. Für Umstände, die in der Person, in den wirtschaftlichen Verhältnissen oder sonst in der Risikosphäre des Mieters begründet liegen und der Verfolgung des Mietzweckes oder der Erteilung behördlicher Genehmigungen entgegenstehen, hat allein der Mieter einzustehen. Für die Erteilung behördlicher Genehmigungen, Auflagen oder Verbote hat die Vermieter also nur insoweit einzustehen, als diese unmittelbar mit der Beschaffenheit der Mietsache zusammenhängen und nicht durch persönliche oder betriebliche Umstände des Mieters veranlasst sind.

(3) Das vertragliche Gebrauchsrecht des Mieters erstreckt sich nur auf den Betrieb einer Kindertagesstätte.

(4) Der Vermieter übernimmt weder in Bezug auf den vom Mieter erstrebten wirtschaftlichen Erfolg noch in Bezug auf die allgemeine Entwicklung des Kundeninteresses eine Garantie für eine bestimmte Geschäftsentwicklung.

§ 3 Inventar

Der Vermieter übergibt dem Mieter – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung unter § 1 Abs. 2 – kein bewegliches oder unbewegliches Inventar.

§ 4 Mietzeit

(1) Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Mietobjektes und wird ab Übergabe auf die Dauer von **15/25** Jahren fest abgeschlossen. Den genauen Übergabezeitpunkt werden die Parteien in einem Nachtrag zu diesem Mietvertrag festlegen.

Der Vermieter räumt dem Mieter ein **zwei/dreimaliges** Optionsrecht auf Verlängerung der Laufzeit des Mietvertrages über die Festmietzeit hinaus um jeweils weitere 5 Jahre (Optionszeitraum) ein. Die Optionserklärung muss dem Vermieter spätestens **24 Monate** vor Ende der Festmietzeit bzw. – bei mehreren Optionsrechten – vor Ende der durch die ausgeübte Option verlängerten Vertragslaufzeit schriftlich zugehen. Nimmt der Mieter sein Optionsrecht nicht wahr, entfällt das Optionsrecht; im Falle mehrerer Optionsrechte entfallen dann auch die übrigen Optionsrechte.

Nach Ablauf der vorgenannten Festmietzeit bzw. – soweit eine Option auf Verlängerung der Laufzeit des Mietverhältnisses ausgeübt wurde – nach Ablauf des Optionszeitraums bzw. – im Falle der Ausübung mehrerer Optionszeiträume – nach Ablauf des letzten Optionszeitraumes, verlängert sich das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Mietpartei mit einer Frist von 30 Monaten gekündigt werden.

(4) Eine stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB wird ausgeschlossen. Das Mietverhältnis gilt also nicht als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nach dem Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sache vom Mieter fortgesetzt wird, auch ohne dass eine Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen ihrem entgegenstehenden Willen gegenüber dem anderen Teil erklärt hat. Eine Vereinbarung, durch die das abgelaufene Mietverhältnis fortgesetzt oder erneuert wird, bedarf stets der Schriftform.

§ 5 Bezugsfertigkeit, Übergabetermin

(1) Zur Bezugsfertigkeit des Mietobjektes gehört dessen Erstellung in einem Umfang, die einen ungehinderten Betrieb des Mieters gewährleistet. Bezugsfertigkeit ist auch gegeben, wenn noch Restarbeiten zur Mängelbeseitigung zu erbringen sind, sofern es sich dabei um unwesentliche Mängel handelt, die die vertraglich vereinbarte Nutzung nicht beeinträchtigen. Die Mängelbeseitigung muss außerhalb des KiTa-Betriebes erfolgen, sofern die Mieträumlichkeiten betroffen sind.

(2) Der voraussichtliche Übergabetermin wird dem Mieter vom Vermieter mit einer Frist von mindestens 6 Monaten schriftlich angezeigt und der endgültige mit einer Frist von 12 Wochen. Die Übernahme wird auf Seiten des Mieters durch einen Architekten oder Bauingenieur vollzogen, den der Mieter rechtzeitig und unter Hinweis auf die Bestimmungen dieses Vertrages bestellt.

§ 6 Grundmiete, Wertsicherungsklausel

(1) Die monatliche Grundmiete beträgt 18.173,58 € ggf. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %) gemäß §8.

(2) Erhöht oder vermindert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer vorangegangenen Neuregelung um mindestens 5 Prozentpunkte (Basisjahr 2022 = 100), beginnend **36 Monate nach Übergabe des Mietgegenstandes**, so erhöht oder vermindert sich die bis dahin vereinbarte Grundmiete im gleichen (prozentual umgerechneten) Verhältnis, ohne dass es hierzu besonderer Erklärungen auch nur einer Vertragspartei oder sonst einer Vertragsänderung bedarf. Die Änderung wird jeweils ab dem Folgemonat wirksam, der auf die Mitteilung der Mieterhöhung folgt. Diese Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen auf der Basis der jeweils vorausgegangen Mietänderung entsprechend vorliegen.

(3) Sollte diese Wertsicherungsklausel nicht nach § 3 Abs. 1 Preisklauselgesetz als genehmigt gelten oder sollten Hindernisse für die Anwendung dieser Klausel auftreten, soll stattdessen die Angemessenheit der Miete überprüft und die Miethöhe neu vereinbart werden, wenn sich der vom Statistischen Bundesamt ermittelte Verbraucherpreisindex um 5 Prozentpunkte erhöht oder vermindert.

(4) Im Falle einer Verlängerung der Mietzeit gleich aus welchem Grund gilt diese Wertsicherungsklausel, soweit rechtlich zulässig, auch für den Verlängerungszeitraum.

(5) An die Stelle des bezeichneten Verbraucherpreisindex tritt die ihm am nächsten kommende Erhebung, falls der Index in seiner bisherigen Form nicht fortgeführt werden sollte.

§ 7 Betriebskosten

(1) Neben der Grundmiete hat der Mieter sämtliche für das Mietobjekt anfallenden Betriebskosten i.S.d. § 2 der Betriebskostenverordnung (Anlage 5) in der jeweils gültigen Fassung zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %) zu zahlen. Beide Parteien gehen davon aus, dass die in dieser Anlage aufgeführten Betriebskosten für Wohnräume aufgestellt sind und deshalb in einem erweiterten, der Geschäftsraumnutzung entsprechenden Sinn zu verstehen sind. So sollen zu den Betriebskosten z.B. auch folgende Positionen gehören, auch wenn in diesen Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten enthalten sein sollten:

- Reinigung, Schneeräumung, Eisbeseitigung und das Streuen von Verkehrswegen und sonstigen Außenanlagen;
- turnusmäßige Dachrinnenreinigung.
- Technik- und Sicherheitsdienste;
- Ungezieferbekämpfung;
- Bedienung, Überwachung, Pflege und Wartung der zentralen Klimaanlage;
- Pflege und Wartung der Notstromanlage;
- Betrieb, Pflege, und Wartung der Rauchmelder und der Sprinkleranlage;
- Betrieb, Überwachung, Pflege und Wartung der zentralen Alarmanlage;
- Fassadenreinigung;
- Betrieb, Überwachung, Pflege und Wartung der zentralen Datenkommunikation;
- Pflege und Reinigung des Fahrradabstellplatzes / des Parkplatzes / der Kfz-Stellplätze / der Tiefgarage;
- Betrieb, Wartung und Überprüfung der zentralen Müllsammel-, Müllpress- und Müllsortieranlage;
- Mietverwaltung und/oder WEG-Verwaltung;
-

(2) Soweit möglich, wird der Mieter mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen selbst entsprechende Versorgungsverträge auf eigenen Namen und eigene Rechnung abschließen. Für die übrigen Betriebskosten gilt folgende Regelung:

a) Sofern das Mietobjekt für bestimmte Betriebskostenarten über gesonderte Messgeräte zur Verbrauchserfassung verfügt oder sonst eine eindeutige Zuordnung der Betriebskosten zum Mietobjekt möglich ist, werden die Betriebskosten nach Verbrauch (zuzüglich der Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Ablesung der Verbrauchserfassungsgeräte) bzw. nach der direkten Zuordnung abgerechnet.

b) Soweit Heizungs- und Warmwasserkosten nicht nach lit. a) abgerechnet werden, werden diese zu **70 %** nach dem gemessenen Verbrauch und zu **30 %** nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietobjektes zur Nutzfläche des gesamten Grundstückes umgelegt.

c) Alle anderen Betriebs- und Nebenkosten werden nach dem Verhältnis der Nutzfläche des Mietobjektes zur Nutzfläche des gesamten Grundstückes umgelegt.

(3) Der Mietgegenstand wird mit Geräten zur Verbrauchserfassung ausgestattet. Der Vermieter ist berechtigt, neu entstehende Betriebskosten auf den Mieter umzulegen. Er ist ferner berechtigt, mit Wirkung zum Anfang des folgenden Abrechnungszeitraumes den Verteilerschlüssel im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Heizkostenverordnung nach billigem Ermessen neu festzulegen.

(4) Auf die Betriebskosten gemäß Absatz 2 Satz 2 lit. a bis c leistet der Mieter monatliche Vorauszahlungen in Höhe von **2.153,00 €** ggf. zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. (z.Zt. 19 %) gemäß § 7, über die vom Vermieter jährlich abgerechnet wird. Wenn sich die laufenden Betriebskosten in einem

Umfang erhöhen, dass die vom Mieter zu erbringenden Vorauszahlungen für das gesamte Abrechnungsjahr eine nicht unerhebliche Unterdeckung erwarten lassen, kann der Vermieter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vom Mieter für die Zukunft ab dem jeweils nächsten Mietzahlungstermin die Zahlung eines erhöhten, voraussichtlich kostendeckenden Vorauszahlungsbetrags verlangen.

Die Regelungen des § 556 Abs. 3 S. 3 BGB, wonach der Vermieter nach Ablauf der Abrechnungsfrist mit Nachforderungen aus einer Betriebskostenabrechnung ausgeschlossen ist, gilt für dieses Geschäftsraummietverhältnis nicht.

(5) Einwendungen gegen die nach Absatz 4 zu erstellenden Abrechnungen hat der Mieter dem Vermieter spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Zugang der Abrechnung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Mieter Einwendungen gegen die Abrechnung nicht mehr geltend machen. Der Vermieter ist zu Teilabrechnungen über die Betriebskosten weder während des laufenden Mietverhältnisses noch anlässlich seiner Beendigung verpflichtet.

§ 8 Umsatzsteuer, Zahlungen

(1) Hinsichtlich der Zahlung der Umsatzsteuer gilt:

☐ Auf die Grundmiete und alle Betriebskosten einschließlich ihrer Vorauszahlungen zahlt der Mieter die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, derzeit also in Höhe von 19 %.

☒ Der Vermieter behält sich vor, zur Umsatzsteuer zu optieren. Die Parteien sind sich einig, dass eine Pflicht des Vermieters, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten, nicht besteht. Die Option zur Umsatzsteuer wird dem Mieter vom Vermieter durch Ausstellung einer Rechnung für die nächstfällige Monatsmiete angezeigt, in der die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wird. Von da an hat der Mieter die nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlungen auf Miete und Betriebskosten einschließlich ihrer Vorauszahlungen jeweils zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.

(2) Sofern gemäß Abs. 1 die Zahlung der Umsatzsteuer vereinbart ist, ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt überwiegend (d.h. entsprechend der gegenwärtigen Praxis der Steuerbehörden mindestens zu 95 %) für die Umsätze zu verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Sollte sich die von den Steuerbehörden festgelegte Bagatellgrenze von zur Zeit 5 % verändern, so ist die neue Festlegung maßgebend. Verwendet der Mieter den Mietgegenstand mehr als nur geringfügig (z.Zt. mehr als 5 %) zur Ausübung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, oder beabsichtigt er dies künftig, so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Für den Fall, dass der Mieter eine steuerschädliche Verwendungsänderung des Mietgegenstandes selbst vornimmt oder durch Dritte zulässt oder seiner Mitteilungspflicht nicht genügt, ist der Vermieter berechtigt, die Miete an die bei ihm entstehende Mehrbelastung anzupassen; weitergehende Schadensersatzansprüche des Vermieters bleiben davon unberührt.

(3) Insgesamt sind damit zur Zeit zu zahlen:

Grundmiete	18.173,58 €
Betriebskostenvorauszahlung	2.153,00 €
ggf. Umsatzsteuer z. Zt. 19 %	wird voraussichtlich entfallen -----
gesamt	<u>20.326,58 €</u>

(4) Sämtliche Zahlungen nach den §§ 5, 6 und 7 sind monatlich bis zum dritten Kalendertag eines Monats im Voraus kostenfrei an folgende Kontoverbindung zu zahlen:

Kontoinhaber: Zusatzversorgungskasse Kurhessen-Waldeck
 Bank: Landeskreditkasse
 IBAN: DE06 5205 0000 4091 0020 24
 BIC: HELADEF520

Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Tag des Eingangs des Betrages beim Vermieter oder der Gutschrift auf dem Konto des Vermieters maßgebend.

§ 9 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Minderung

(1) Gegen Forderungen aus diesem Vertrag kann der Mieter auch für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Auch nach Rückgabe der Mietsache ist die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Vermieters auf Zahlung von Miete, Betriebskosten und Nutzungsentschädigung ausgeschlossen.

(2) Gegenüber den Forderungen des Vermieters aus diesem Vertrag steht dem Mieter ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht nur in Bezug auf Forderungen aus diesem Vertrag zu, und zwar nur dann, wenn der Anspruch, auf den das Recht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig bzw. entscheidungsreif festgestellt ist.

(3) Die Geltendmachung eines Mietminderungsrechts mittels Abzugs von der vertraglich geschuldeten Miete ist dem Mieter nicht gestattet, und zwar auch nicht für die Zeit nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Rückgabe der Mietsache. Der Mieter wird insoweit auf die Geltendmachung etwaiger Bereicherungsansprüche verwiesen.

§ 10 Mietsicherheit

entfällt

§ 11 Instandhaltung und Instandsetzung, Schönheitsreparaturen und Modernisierung

(1) Bei der Festsetzung der Miete ist berücksichtigt worden, dass der Vermieter für die Instandhaltung und Instandsetzung an „Dach und Fach“ zuständig ist, dass der Mieter die laufenden Schönheitsreparaturen sowie die Instandhaltung und Instandsetzung im Übrigen, insbesondere innerhalb der gemieteten Räume übernimmt.

(2) Der Vermieter ist zuständig für die Instandhaltung und Instandsetzung an „Dach und Fach“. Unter Dach und Fach verstehen die Vertragsparteien die gesamte tragende Konstruktion des Mietobjektes mit Fundamenten, Dach sowie Außenwänden inkl. etwaiger Fassadenverkleidungen, Vordächer sowie außen mit dem Objekt fest verbundene Teile, konstruktive Decken ohne abgehängte Decken aber inkl. Unterbodenkonstruktionen, tragende Wände, Aufzugsschächte sowie alle innerhalb des Mauerwerks verlegten technischen Einrichtungen bis zum Austritt aus dem Mauerwerk in die Mieträume.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, die laufenden Schönheitsreparaturen durchzuführen, soweit sie durch seinen Mietgebrauch veranlasst sind. Der Vermieter ist auf keinen Fall zur Durchführung von Schönheitsreparaturen verpflichtet.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, Anlagen, Einrichtungen und Zubehör innerhalb des Mietobjektes, die ausschließlich dem individuellen Gebrauch der Mietsache dienen, auf eigene Kosten instand zu halten und instand zu setzen. Dies gilt – soweit vorhanden – insbesondere für Brandschutzanlagen (Feuerlöscher, Rauchmelder usw.), Antennenanlagen, sanitäre Einrichtungen, Durchlauferhitzer, Boiler zur Warmwasserbereitung, Gasthermen, Küchengeräte und -einrichtungen, für alle technischen Einrichtungen, insbesondere elektrische Anlagen, Licht-, Gegensprech- und Videoüberwachungsanlagen, lufttechnische Anlagen, Heizungs- und Klimainstallationen (einschließlich Thermostate, Wärmeventile usw.), Armaturen, Schlösser, Fenster, Sonnenschutzeinrichtungen, Kabelanlagen, Verglasungen und Zwischenwände. Die vorstehende Verpflichtung setzt einen mangelfreien Zustand der Anlagen und Einrichtungen bei Vertragsbeginn voraus, der Mieter ist also nicht für die Behebung anfänglicher Mängel zuständig.

(5) „Instandhaltungen“ im Sinne dieses Mietvertrages sind alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Objekt bzw. die einzelnen Einrichtungen in vertragsgemäßem Zustand zu halten, den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erhalten, Schäden vorzubeugen sowie Folgen von Abnutzung, Alterung, Witterung oder Verschleiß zu beheben und die hierdurch entstandenen baulichen und sonstigen Mängel zu beseitigen. „Instandsetzung“ im Sinne dieses Mietvertrages ist die Reparatur

solcher Schäden, die auf dem Mietgebrauch beruhen oder der Risikosphäre des Mieters zuzuordnen sind, sowie die Ersatzbeschaffung von mit vermieteten Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Bestandteilen des Mietobjektes. **Die Übernahme der Instandsetzungskosten wird auf 8% der Jahresnettokaltmiete begrenzt. Darüberhinausgehende Kosten für Instandsetzungsmaßnahmen hat der Vermieter zu tragen.**

(6) Der Mieter hat im Rahmen seiner Instandhaltungsverpflichtung alle im Mietobjekt vorhandenen Einrichtungen, Anlagen und Geräte auf seine Kosten zu warten. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer der Gewährleistungszeit nur diejenigen Firmen zu beauftragen, die auch die Lieferung/Installation der jeweiligen Anlagen vorgenommen haben. Beleuchtungskörper, Leuchtmittel und zerbrochene Glasscheiben innerhalb des Mietobjektes hat der Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

(7) Führt der Vermieter bauliche Maßnahmen durch, die den Gebrauchswert des Mietgegenstandes erhöhen oder nachhaltig Energie oder Wasser einsparen oder ist er zu Veränderungen aufgrund baulich-behördlicher Anordnung verpflichtet, so kann er die jährliche Nettomiete um 8 % für die von ihm aufgewendeten Kosten erhöhen. Die neue Miete wird nach Fertigstellung, mit Beginn des auf die Aufforderung des Vermieters folgenden Monats, fällig.

§ 12 Bauliche Veränderungen durch den Mieter

(1) Auch die über § 1 Abs. 5 hinausgehenden, insbesondere späteren baulichen Veränderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Insoweit gelten ebenfalls § 2 Abs. 2 und § 1 Abs. 5 Satz 5.

(2) Soweit mit Zustimmung des Vermieters vom Mieter bauliche Veränderungen vorgenommen werden bzw. Einrichtungen mit dem Mietobjekt fest verbunden sind, gehen diese nach Ablauf des Vertrages gegen Zahlung einer angemessenen, im beiderseitigen Einvernehmen festzusetzenden Vergütung in das Eigentum des Vermieters über, sofern dieser an einer Übernahme interessiert ist; anderenfalls sind sie auf Kosten des Mieters zu entfernen und das Vertragsobjekt ist in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(3) Das Anbringen oder Zulassen von Reklameeinrichtungen aller Art sowie alle übrigen Maßnahmen der Außenwerbung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters und sind nur gestattet, wenn etwaige erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für das Anbringen von Plakaten, Plakatwänden, Schildern, Markisen, Fahnen und Wimpeln am Mietobjekt, auf dem dazu gehörenden Grundstück und den darauf befindlichen Begrenzungs- und Außenanlagen. Grundsätzlich sind Dekorationen, die für eine KiTa üblich sind, zulässig. Dazu gehören u.a. Fahnen, Wimpel und Plakate.

(4) Der Mieter haftet ohne Rücksicht auf sein Verschulden für alle Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihm vorgenommenen Baumaßnahmen entstehen.

§ 13 Ausbesserungen und bauliche Veränderungen durch den Vermieter

(1) Der Vermieter ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, Umbauten, Modernisierungsarbeiten und Reparaturen in den Mieträumen und angrenzenden Bauteilen durchzuführen, wenn dies zur Erhaltung oder Verbesserung der Mieträume oder angrenzender Bauteile, zur Einsparung von Energiekosten oder zur Abwehr und Beseitigung von Schäden und Gefahren für die Mieträume oder angrenzende Bauteile zweckdienlich ist. Eine Verbesserung der Mieträume im Sinne dieses Vertrags kann insbesondere auch darin begründet liegen, dass die Maßnahme der wirtschaftlichen Nutzung und Verwertung der Mieträume bzw. des Gesamtobjekts förderlich ist.

(2) Der Mieter hat die betroffenen Bereiche des Mietobjektes zugänglich halten; die Ausführung der Arbeiten darf von ihm nicht behindert werden. Er hat die in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen grundsätzlich entschädigungslos zu dulden. Der Mieter kann ausnahmsweise eine angemessene Herabsetzung der Miete geltend machen, wenn die vom Vermieter veranlassten Arbeiten eine so erhebliche Beeinträchtigung im Mietgebrauch bewirken, dass die Fortentrichtung der vollen Miete für den Mieter unbillig wäre. Mit weitergehenden Ansprüchen ist der Mieter insoweit ausgeschlossen. Die Regelungen in § 8 Abs. 3 zur Durchsetzung einer Mietminderung bleiben von diesen Regelungen unberührt.

Grundsätzlich sind solche Arbeiten, soweit möglich, außerhalb der KiTa-Öffnungszeiten durchzuführen.

§ 14 Haftung des Mieters, Verkehrssicherungspflicht

(1) Der Mieter übernimmt für die Dauer des Mietverhältnisses die sonst dem Grundstückseigentümer oder Vermieter obliegenden privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verkehrssicherungspflichten für das Mietobjekt. Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen aus Verletzung der ihm übertragenen Verkehrssicherungspflichten im Innenverhältnis frei. Die Verkehrssicherungspflichten außerhalb des Mietobjektes, wie z.B. die Räum- und Streupflichten, obliegen dem Vermieter.

(2) Der Mieter haftet für Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und Angestellten sowie die von ihm beauftragten Handwerker, ferner Lieferanten, Kunden und andere zu ihm in Beziehung stehende Personen am Mietgegenstand verursacht werden. Dabei kommt es auf ein Verschulden des Schadensverursachers nicht an.

(3) Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Mängel oder Schäden, die sich am oder im Mietobjekt zeigen, dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für einen durch verspätete oder unterlassene Anzeige verursachten weiteren Schaden haftet der Mieter.

(4) Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln und bei Beendigung des Mietverhältnisses die Räumlichkeiten im vertragsgemäßen Zustand an den Vermieter herauszugeben.

(5) Bei Frostgefahr hat der Mieter alle Vorkehrungen zu treffen, um Schäden zu verhindern. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Pflicht entstehen.

§ 15 Haftung des Vermieters

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Vertragsabschluss vorhandene Sachmängel (Garantiehafteung) wird ausgeschlossen, § 536a Abs. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung. Der Vermieter seine Vertreter und seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für leichte Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.

(2) Soweit sich die Vertragspflicht auf Mängel bezieht, die schon bei Vertragsabschluss bzw. bei Übergabe der Mietsache bestanden, haftet der Vermieter unbeschadet vorstehender Regelung nicht für leichte Fahrlässigkeit. Nicht ausgeschlossen ist ein eventuelles Kündigungsrecht des Mieters wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel.

(3) Der Vermieter haftet nicht für die durch Feuer, Rauch, Schmutz, Wasser und Feuchtigkeit entstandenen Schäden, ungeachtet der Art, der Herkunft, der Dauer und des Umfanges der Einwirkung, es sei denn, dass er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat; diese Beschränkung gilt nicht, wenn der eingetretene Schaden durch eine vom Vermieter abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

(4) Der Vermieter sorgt für einen ordnungsgemäßen Anschluss der Mieträume an die Versorgungseinrichtungen, haftet aber nicht für Schäden, die in Zusammenhang hiermit, insbesondere durch Störung und Unterbrechung entstehen, es sei denn, dass diese Schäden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Vermieters zurückzuführen sind. Soweit Störungen oder Unterbrechungen von einem der Energieversorgungsträger verursacht werden, beschränken sich die Ansprüche des Mieters auf Abtretung der Ansprüche des Vermieters gegen den betreffenden Energieversorgungsträger. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Spannungsabfall oder -veränderungen entstehen; der Mieter hat sich durch geeignete technische Vorrichtungen abzusichern.

(5) § 566 Abs. 2 BGB wird ausdrücklich abbedungen, der Vermieter haftet im Veräußerungsfall also nicht wie ein Bürge, wenn der Erwerber seine Verpflichtungen gegenüber dem Mieter nicht erfüllt.

§ 16 Versicherungen

(1) Der Vermieter verpflichtet sich, die zum Mietobjekt gehörenden Baulichkeiten fortlaufend zum vollen Zeitwert (Neuwert) bei einem öffentlichen oder der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brand-, Sturmschäden und Leitungswasserschäden zu versichern und dauernd versichert zu halten (gleitende Neuwert-Versicherung).

(2) Der Mieter ist verpflichtet, folgende Versicherungen im eigenen Namen und auf eigene Kosten abzuschließen, für die Dauer des Mietverhältnisses aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen:

- a) eine Betriebs-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach-, Mietsach- und Vermögensschäden in dem für die Branche des Mieters üblichen Deckungsumfang einschließlich Umwelt-Basisdeckung;
- b) eine Glasversicherung sowie
- c) eine Versicherung gegen Schlüsselverlust.

Dem Mieter wird zur Absicherung seiner Haftungsrisiken empfohlen, darüber hinaus auch eine Versicherung für die von ihm eingebrachten Produktionsgeräte, sein gesamtes Inventar und seinen Hausrat, eine Versicherung für Schäden an elektrischen und elektronischen Anlagen, eine Einbruch-Diebstahl-Versicherung sowie eine Betriebsunterbrechungsversicherung abzuschließen.

(3) Der Mieter hat die in Absatz 2 bezeichneten Versicherungen so frühzeitig abzuschließen, dass diese jedenfalls mit Beginn des Mietverhältnisses in Kraft getreten sind und hinsichtlich der jeweils zugrundeliegenden Risiken vollen Versicherungsschutz entfalten. Für sämtliche Schäden und Nachteile, die sich aus der Unwirksamkeit oder dem Notleiden einer Versicherung oder aus einer Unterversicherung ergeben, haftet der Mieter.

§ 17 Untervermietung

(1) Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Mietobjektes oder von Teilen desselben an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters; eine solche Zustimmung ist nur wirksam, wenn sie durch eine formgerechte schriftliche Nachtragsvereinbarung erfolgt. Die Zustimmung des Vermieters muss sich auch auf die vom Mieter vorgesehenen Bedingungen der Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung erstrecken. Dem Mieter wird schon jetzt die Erlaubnis zur Untervermietung und/oder zum Einsetzen eines anderen Betreibers erteilt.

(2) Die Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung kann der Mieter nur ausnahmsweise und nur bei Vorliegen so schwerwiegender Gründe verlangen, dass die Versagung der Zustimmung für den Mieter eine besondere Härte bewirken würde. Bei der Anführung von Härtegründen ist der Mieter insbesondere mit solchen Umständen ausgeschlossen, deren Eintritt bereits bei Begründung des Mietverhältnisses feststand oder bei sorgfältiger Geschäftsführung und -planung absehbar oder vermeidbar war.

(3) Um die Erteilung der Zustimmung zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung hat der Mieter den Vermieter mindestens 8 Wochen vor Beginn des Untermietverhältnisses schriftlich zu ersuchen. Mit diesem Ersuchen ist der in Aussicht genommene Untermieter mit Namen (ggf. dem Namen der ihn vertretenden Personen), Anschrift und Gewerbe zu benennen. Außerdem sind im Einzelnen diejenigen Gründe anzuführen, die ein Recht auf Zustimmungserteilung im Sinne von Absatz 2 begründen sollen.

(4) Der Vermieter kann die Zustimmung zur Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung auch bei Vorliegen hinreichender Gründe im Sinne von Absatz 2 aus wichtigem Grund versagen. Versagungsgründe können sowohl in der Person oder dem Gewerbe des Untermieters als auch in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen oder in den persönlichen und wirtschaftlichen Belangen des Vermieters begründet liegen.

(5) Für den Fall der Untervermietung oder sonstigen Gebrauchsüberlassung tritt der Mieter schon jetzt die ihm gegen den Dritten zustehenden Forderungen nebst Sicherungsrechten bis zur Höhe sämtlicher Forderungen des Vermieters aus diesem Mietverhältnis sicherungshalber an den Vermieter ab, der diese Abtretung mit der Unterzeichnung dieses Vertrages annimmt.

(6) Bei Unternehmen gilt ein Wechsel des Inhabers bzw. eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eine Änderung der Rechtsform als Gebrauchsüberlassung an Dritte. Solche Vorgänge wie Änderungen bezüglich der Gewerbeerlaubnis oder in anderen für das Mietverhältnis wichtigen Zusammenhängen hat der Mieter der Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Bei Veräußerung des gesamten Betriebes oder eines Teilbetriebes des Mieters geht dieser Mietvertrag auf den Rechtsnachfolger des Mieters nur über, falls der Vermieter dem schriftlich zustimmt.

(8) Der Mieter verpflichtet sich, ein bestehendes und vom Vermieter genehmigtes Untermietoder sonstiges Gebrauchsüberlassungsverhältnis auf Verlangen des Vermieters fristlos zu kündigen, wenn

- a) ein Umstand eingetreten ist, der als wichtiger Grund im Sinne des Absatzes 1 zur Versagung der Zustimmung zur Untervermietung berechtigt hätte;
- b) der Untermieter im Geschäftsbetrieb eine nicht genügend begründete Unterbrechung von mehr als drei Wochen eintreten lässt;
- c) der Untermieter gegen Gesetz oder gute Sitten verstößt.

§ 18 Besichtigung des Mietobjektes

(1) Der Vermieter oder von ihm beauftragte Personen sind bei Vorliegen berechtigter Interessen berechtigt, das Mietobjekt während der Geschäftszeit des Mieters jederzeit zu betreten und zu besichtigen, bei Verdacht auf Gefahr im Verzuge auch außerhalb dieser Zeiten. Soweit möglich, sollte der Mieter oder ein Beauftragter des Mieters dabei anwesend sein.

(2) Ein berechtigtes Interesse des Vermieters i.S.d Absatzes 1 ist mindestens einmal jährlich auch ohne besonderen Anlass gegeben. Ein berechtigtes Interesse besteht darüber hinaus insbesondere dann, wenn an den Mieträumen oder angrenzenden Bauteilen Umbauten, Modernisierungsarbeiten oder Erhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen oder wenn Anlagen, die für die Mieträume und ihre zeitgemäße Ausstattung zweckdienlich sind (z.B. für die Versorgung mit Wärme, Wasser, Gas und Strom), zu installieren, zu warten oder zu kontrollieren sind. Ein berechtigtes Interesse ist außerdem dann gegeben, wenn eine vorangegangene Besichtigung Anlass zu Beanstandungen gegenüber dem Mieter gegeben hatte.

(3) Beabsichtigt der Vermieter die Veräußerung oder Weitervermietung der Mieträume, hat der Mieter nach vorheriger Ankündigung durch den Vermieter die Besichtigung durch Kauf- und Mietinteressenten sowie durch Architekten, Handwerker oder Makler zu dulden.

(4) Der Mieter wird dafür sorgen, dass die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können und zu diesem Zweck einen Schlüssel bei einer Vertrauensperson hinterlegen und den Vermieter hierüber unterrichten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet er für alle Schäden, die dadurch entstehen, dass ein Betreten z.B. bei Gefahr im Verzuge nicht möglich war.

§ 19 Vertretung der Vertragsparteien

(1) Der Vermieter hat empfangsbedürftige Willenserklärungen, die das Mietverhältnis betreffen, gegenüber allen Mietern abzugeben. Die Mieter bevollmächtigen sich gegenseitig zur Entgegennahme solcher Willenserklärungen, einschließlich des Empfangs von Kündigungserklärungen. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Abgabe von Willenserklärungen, aber unter Ausschluss der Abgabe solcher Erklärungen, die den Bestand des Mietverhältnisses betreffen oder Änderungen der vertraglichen Hauptleistungspflichten zum Gegenstand haben.

(2) Der Mieter bevollmächtigt den in den Mieträumen tätigen unter der Anschrift der Mieträume Willenserklärungen zu empfangen und abzugeben sowie Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die laufende Abwicklung des Mietverhältnisses betreffen. Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt,

- für den Mieter Zahlungen mit Erfüllungswirkung zu leisten und entgegenzunehmen;
- Leistungsaufforderungen in Bezug auf die nach diesem Vertrag oder gesetzlich geschuldeten Mieterleistungen, einschließlich Mahnungen und Fristsetzungserklärungen entgegenzunehmen;
- Mängel der Mietsache anzuzeigen und Mängelbeseitigungsleistungen des Vermieters abzunehmen;
- das Hausrecht in Bezug auf die Mieträume auszuüben und dem Vermieter Zutritt zu den Mieträumen zu gewähren;

- Betriebskostenabrechnungen entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen.

§ 20 Vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses

Über die gesetzlichen Kündigungsgründe hinaus kann der Vermieter das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund für die Kündigung ist insbesondere gegeben:

- a) bei Nutzung des Mietobjektes zu anderen als den in § 2 Abs. 1 genannten Zwecken;
- b) bei Verstoß gegen die Pflichten gemäß § 1 Abs. 7 und 8, § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 2;
- c) bei unbefugter Überlassung des Mietgegenstands an Dritte;
- d) im Fall der Verhängung von Ordnungsstrafen gegen den Mieter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes;
- e) wenn über das Vermögen des Mieters das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- f) wenn nach Vertragsschluss in Kraft getretene öffentlich-rechtliche Anordnungen einer Fortsetzung des Vertrages entgegenstehen bzw. dessen Fortsetzung unzumutbar machen;
- g) wenn das Mietobjekt durch Feuer, Explosion, Blitz, Sturm, höhere Gewalt, Kriegseinwirkungen, Mängel oder sonstige Umstände ganz oder überwiegend zerstört oder beschädigt wurde.

§ 21 Rückgabe des Mietobjektes

(1) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die von ihm oder vom Vermieter auf Veranlassung des Mieters eingebrachten Einrichtungen auf seine Kosten aus den Mieträumen zu entfernen, Ein- und Umbauten zurückzubauen und den ursprünglichen Zustand der Mieträume wieder bezugsfertig herzustellen. Er hat insbesondere

- a) sämtliche beweglichen Einrichtungsgegenstände und alle Beleuchtungskörper sowie Elektro- und EDV-Verkabelungen, **die vom Mieter installiert wurden**, bis zur Verteilung herauszunehmen;
- b) sämtliche Außenwerbeanlagen zu demontieren;
- c) die Wände sind für einen neuen Anstrich vorzubereiten, Tapeten, usw. von den Wänden zu entfernen;
- d) die Mietfläche besenrein zu übergeben.

(2) Der Vermieter kann verlangen, dass vom Mieter eingebrachte **Einbauten** zerstörungsfrei aus der Mietsache entfernt werden. Ist dies nicht möglich, muss der Mieter diejenigen Schäden beheben, die durch den Ausbau der Einbauten verursacht werden.

(3) Sämtliche im Besitz des Mieters befindlichen Schlüssel zum Mietobjekt, auch selbst beschaffte, sind an den Vermieter zu übergeben.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit des Mietvertrages steht dem Mieter (Nutzer) in entsprechender Anwendung des § 570 BGB gegen den Herausgabeanspruch des Vermieters bzw. Eigentümers kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 23 Schlussbestimmungen

(1) Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen oder durch Regelungslücken nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll die Regelung als vereinbart gelten, die in rechtlich zulässiger Weise dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung oder der übrigen Regelungen des Vertrages am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Vereinbarungen oder Zusagen irgendwelcher Art, die das Mietverhältnis oder den Mietgegenstand betreffen sind nur in schriftlicher Form und mit rechtsgültiger Zeichnung durch Vermieter und Mieter wirksam. Das Gleiche gilt für die Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages oder der Schriftformklausel.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, zukünftig sämtliche Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Regelungen dieses Vertrages haben, zu ihrem Exemplar der Vertragsurkunde zu nehmen und mit diesem fest zu verbinden. Dies gilt insbesondere für auszutauschende Anlagen und Schreiben, mit welchen Optionsrechte ausgenutzt oder Mietanpassungen verlangt werden.

(4) Den Vertragsparteien ist bekannt, dass wegen der Langfristigkeit des Mietverhältnisses die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 550 Satz 1, 126 BGB einzuhalten sind. Sie verpflichten sich gegenseitig, auf jederzeitiges Verlangen einer Partei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernissen Genüge zu tun, und den Mietvertrag nicht unter Berufung auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform vorzeitig zu kündigen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss des Ursprungs-/Hauptvertrages, sondern auch für Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.

(5) Als Gerichtsstand vereinbaren die Parteien Kassel.

Anlagen:

1. Lageplan
2. Grundrisse
3. Mietflächenberechnung
4. Baubeschreibung
5. Betriebskostenverordnung

Kassel,

Söhrewald,

.....
Beamtenversorgungskasse Kurhessen Waldeck
Sondervermögen **Zusatzversorgungskasse**
der Gemeinden und Gemeindeverbände des
Regierungsbezirks Kassel

.....
Gemeinde **Söhrewald**
- Bürgermeister

.....
- 1. Beigeordneter -

- Vermieter -

- Mieter -

Nordhessische Jugendämter

Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner

Qualitätsstandards für Kinder in Tageseinrichtungen

**Empfehlungen
zum Raumkonzept und zur Ausstattung**

Stand: 2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Raumbedarf	2
3. Räume für Bildung, Erziehung und Betreuung	3
3.1. Gruppen- und Bildungsräume	3
3.2. Turn- und Bewegungsraum	4
3.3. Außenspielflächen	5
3.4. Schlafen, Ruhe, Rückzug	5
3.5. Essen	7
3.6. Sanitärbereich	7
3.7. Eingangsbereich / Flur / Garderobe	8
4. Funktionsräume	8
4.1. Räume für Eltern	8
4.2. Personalraum	8
4.3. Büro	9
4.4. Küche	9
5. Literatur	11

Anhang:

Qualitätsstandards für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen
Empfehlungen zum Raumkonzept, Nordhessische Jugendämter 2009

Stand: 2020

1. Einleitung

Seit 2009 geben die Nordhessischen Jugendämter mit den „Qualitätsstandards für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen“ Empfehlungen und Orientierungshilfe zu baulichen Anforderungen beim Ausbau von Kindertagesplätzen für Kinder unter drei Jahren.

Planer, Träger und Bauherren erhalten nun mit den 2019 erarbeiteten Qualitätsstandards die notwendigen Ergänzungen für den stetigen Aus- und Umbau von Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppen bis zum Schuleintritt. Für die spezifischen Qualitätsanforderungen reiner U3-Gruppen verweisen wir auf unsere eigenen Empfehlungen aus dem Jahr 2009, die im Anhang beigelegt sind.

Die Einhaltung der umfangreichen gesetzlichen Vorschriften zu Unfallverhütung, Brandschutz, Bau, Arbeitsstätten, Hygiene, Lebensmittelrecht, Gesundheitsförderung, Lärm- und Datenschutz sind vom Träger sicherzustellen und bei der Planung umfassend zu berücksichtigen. Weitergehende hilfreiche Schriften dazu, wie z. B. die neue Branchenregelung Kindertageseinrichtung der gesetzlichen Unfallversicherung sind in der Literaturliste aufgeführt.

2. Raumbedarf

Der Raumbedarf einer Kindertagesstätte orientiert sich in erster Linie an der Anzahl, der sich dort regelmäßig aufhaltenden Personen. Dazu zählen Kinder und Personal, aber auch Eltern und Gäste.

Bis auf die notwendigerweise zu sichernden Technikräume sollen alle übrigen Bereiche von den Kindern als Bildungsorte genutzt werden können; entsprechende Schutzbestimmungen sind einzuhalten.

Für eine eingruppige Einrichtung sind mindestens 150 m² Innenfläche für Bildungsräume einzuplanen, für jede weitere Gruppe empfehlen Experten je Kind 6 m² als Bildungsraum zur Verfügung zu stellen (vgl. Literatur: Viernickel u.a.), zuzüglich der Flächen für weiter benötigte Räume, wie in der Tabelle aufgeführt.

Im Folgenden der zu berücksichtigende Flächenbedarf in Quadratmetern je Bereich:

Gruppenraum	50
dazugehöriger Kleingruppen- oder Ruheraum	20
Zusätzliche Bildungsräume: Atelier, Kinderküche, etc....	> 15
Raum/Fläche für Essen	> 20
Turn-/Bewegungsraum	> 70
Sanitärbereich je Gruppe	15 - 20
Garderobenfläche je Gruppe	10 - 15
Büro	10 - 20
Personalraum	>20
Raum für Elterngespräche	>10
Küche mit Lager, ggf. Umkleieraum und Toilette	> 20

Stand: 2020

Personal-/Besuchertoiletten - eine barrierefrei	5 - 10
Putzmittelraum und Hauswirtschaftsraum	> 10
Abstellraum/Lager/Materialräume je Gruppe	> 10
Abstellraum für Kinderwagen	> 15
Gartenhaus für Außenspielgeräte/Kinderfahrzeuge	> 10
Außengelände je Kind	> 15

3. Räume für Bildung, Erziehung und Betreuung

3.1 Gruppen- und Bildungsräume

Die Größe, Gestaltung und Ausstattung eines **Gruppenraumes** bilden ein eigenständiges Qualitätsmerkmal der Kindertageseinrichtung und haben maßgeblich Einfluss auf das (Er-)Leben von Kindern und deren Bildungsprozesse. **Eine direkte Anbindung** des Gruppenraumes an Neben-, Sanitär-, Schlaf - und Außenbereiche ist sinnvoll.

Um die erzieherische und bildende Wirkung des Gruppenraumes zu nutzen, greift pädagogische Professionalität die kindliche Neugier sowie Explorations- und Lernfreude auf und wählt bewusst für jede Altersgruppe / für jeden Entwicklungsstand unterschiedliche, gestalterische Herausforderungen vielfältiger Erfahrungs- und Entfaltungsmöglichkeiten aus. Damit sich Selbstbildungspotenziale (vgl. Hess. Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0-10 Jahren) entfalten können, brauchen Kinder Gruppenräume, die es ihnen ermöglichen, Spielpartner, Spielinhalte und Materialien frei zu wählen und ihren elementaren Bedürfnissen und Rechten nach Begegnung, Bewegung und Ruhe, Spiel und Gestaltung Rechnung tragen.

Grundsätzlich soll jeder Gruppenraum ein Erlebnisraum für Kinder sein, der zum Wohlbefinden beiträgt und ihre Lust am Experimentieren und ihre Freude am Entdecken fördert. Eine sinnreiche und ästhetische Umgebung ist zu schaffen, wobei es Reizüberflutung zu vermeiden gilt (auch die Farbauswahl betreffend). Die Auswahl aller im Raum befindlichen und verbauten Materialien bildet die tägliche Lern- und Bildungsumgebung der Kinder.

Arbeiten zwei oder mehr Gruppen zusammen, können die Gruppenräume für unterschiedliche Bildungsbereiche ausgestattet werden. Förderlich sind räumlich klar definierte Aktivitätsbereiche, die durch bewegliche Regale, Raumteiler, halbhohe Wände, unterschiedliche Boden- und Deckenhöhen, unterschiedliche Boden- und Wandbeläge, differenzierte Beleuchtungen, Säulen oder andere stark visuelle Elemente geschaffen werden.

Der Gruppenraum soll über frei nutzbare Flächen für Bewegung und motorische Aktivität verfügen. Die Anzahl der Tische und Stühle ist auf das maximal Notwendige zu beschränken (Alternativen sind z. B. Klapptische, Sitzkissen, Matteppiche zur Kreativität in Bauchlage). Schiefe Ebenen, Rampen, Tunnel oder Brücken erlauben es, die anderen Kinder, Erwachsene und sich selbst (durch entsprechend angebrachte Spiegel) in unterschiedlichen Perspektiven zu erfahren. Fenster/Gucklöcher und verglaste Türen auf Kinderaugenhöhe ermöglichen verlockende Ein- und Ausblicke zu anderen Räumen oder ins Außengelände, niedrige, aber breite Fensterbänke sind vielseitig nutzbar. Rückzugsmöglichkeiten wie versteckte Ecken, Sofas, Hängematten, Tücher, Decken sollen vorhanden sein.

Stand: 2020

Auf vielfältige Weise kann der Einbau einer Spielpodestlandschaft/Spieletage/Hochebene (gestaltet mit Höhlen, Treppenstufen, Absätzen, Zwischenebenen, Gucklöchern oder einem Durchschlupf zum Nachbarraum) mit unterschiedlichen Materialien wie Kork, Sisal, Teppich, Metall, Mosaik, etc. den Gruppenraum bereichern. Gesundheitsrelevante Faktoren hinsichtlich Klima (z. B. Fußbodenheizung, Temperaturregulation, Belüftung), Akustik (ausreichender Schallschutz durch lärmdämmende Maßnahmen), Licht (z. B. unterschiedliche und dimmbare Lichtquellen sowie Gewährleistung und Schutz von Sonneneinstrahlung) und Barrierefreiheit sind zu berücksichtigen.

Fühlen sich Kinder in ihrer Gruppe aufgehoben, verortet und integriert, erobern sie weitere Spielräume der Kindertageseinrichtung. Ein einziger Gruppenraum kann nicht alle Entwicklungsphasen und Grundbedürfnisse der Kinder gleichermaßen befriedigen.

Daher sind neben dem Gruppenraum möglichst **Bildungsräume** mit klaren Funktionen vorzuhalten. Die räumliche Umgebung der Kinder soll entwicklungsförderlich sein. Dies erreicht man u. a. auch über die Wertigkeit und Echtheit der verwendeten Materialien. Damit Kinder unterschiedlichen Alters zunehmend komplexer und herausfordernder die Räume im Kindergarten nutzen können, braucht es Bildungsräume mit elementaren Themenschwerpunkten, wie z. B. Forschen und Experimentieren (Wasseranschluss sinnvoll), Funktionsbereiche zum Essen, Bewegen, Ruhen, Rollenspielen und Bauen.

Gruppenübergreifende Erfahrungsmöglichkeiten, wie sie z. B. in einem Atelier, in einem Musikraum und in einer gut ausgestatteten Werkstatt erlebt werden können, sollen außerdem möglich sein. Einzelne Bereiche können detaillierter ausgestattet werden, anstatt alle Angebote der Bereiche Konstruktion, Rollenspiel, Kreativität, Werkstatt, Musik etc. in einem Raum vorzuhalten. Spezielle Themen und aktuelle Fragestellungen sollen in Kleingruppenarbeit jederzeit vertieft werden können. Nicht immer müssen alle Materialien gleichzeitig zur Verfügung stehen, sie können den Interessen der Kinder angepasst werden. Materialräume und Wandschränke zum Lagern sind daher unerlässlich.

Offene Konzepte benötigen eine andere Raumnutzung als gruppenbezogene Konzepte. Es ist daher von Vorteil, wenn bereits in der Planungsphase ein raumübergreifendes Konzept bekannt ist.

3.2 Turn- und Bewegungsraum

Kinder haben einen natürlichen Drang und Freude daran, sich zu bewegen. Entwicklung und alles frühkindliche Lernen geschieht über Bewegung und Wahrnehmung. Räume sollen – mit Ausnahme von Ruheräumen – derart gestaltet sein, dass sie Kinder immer und überall einladen und auffordern, sich ganzheitlich zu bewegen. Diese sollen für Kinder jederzeit zugänglich sein.

Neben Räumlichkeiten für alltägliche Bewegungsaktivitäten, bei denen die Kinder durch Erkunden, Forschen, Experimentieren, Werkeln, Ausprobieren eigenaktiv tätig werden können, braucht es räumliche Ressourcen, die speziell für Bewegung vorgesehen sind.

Stand: 2020

Der **Turn-/Bewegungsraum** soll entweder eine direkte Anbindung an den Gruppenraum haben, damit die multifunktionale Erweiterung des Gruppenraumes ermöglicht werden kann oder über eine zentrale Lage in der Gesamteinrichtung verfügen. Ausreichende Raumhöhen, Schallschutzmaßnahmen und eine natürliche Beleuchtung sind erforderlich. Die Ausstattung und Größe der Räume sowie die zur Verfügung stehenden Materialien sollen zur Förderung der individuellen Entwicklungspotentiale der Kinder beitragen. Dies gilt für alle elementaren Bewegungsformen.

Neben der Umsetzung sicherheitstechnischer Anforderungen ist auf einen adäquaten elastischen Bodenbelag und Schallschutz zu achten sowie auf die Möglichkeit ausreichender Heizung und Belüftung.

3.3 Außenspielflächen

Ein **Außengelände** mit vielfältigen Bewegungsanreizen fördert die Wahrnehmung, Motorik und Koordination der Kinder. Hier wird ein wichtiger Beitrag für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern geleistet. Im Erleben von und mit der Natur erfahren Kinder Autonomie, Selbstwirksamkeit, Selbstregulation und Interesse, Neugier wird geweckt.

Hinsichtlich des Außengeländes gibt es gewisse Grundanforderungen, die aus den elementaren Eigenschaften des Spieles resultieren, wie z. B.: Bewegung, Ruhen, Gestalten/Verändern, Entdecken/Wahrnehmen. Verschiedene Bodenmaterialien und Anpflanzungen sollen auf dem Außengelände vorhanden sein.

Die Gestaltung einfacher und natürlicher Elemente kann unter Einbeziehung von Kindern, Eltern und Teams geschehen. Gerade ein naturnaher Spielraum ermöglicht den Kindern, dass sie ein eigenständiges und kompetentes Verhalten in Bezug auf ihre Selbstsicherheit erlangen.

Für das Außengelände werden ein Wasseranschluss und ein direkter Zugang zur Toilette empfohlen. Die vier Elemente Wasser, Feuer, Wind und Erde ermöglichen den Kindern Zugang zu naturwissenschaftliche Themen. Kinder haben Freude am Experimentieren und Beobachten von Phänomenen der Natur, dies soll auch auf dem Außengelände möglich sein.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass auf dem Außengelände immer Beschattung durch Sonnensegel oder Bäume vorhanden ist. Die Spielflächen im Außenbereich sind hinsichtlich der Gestaltung und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass für Kinder nicht kalkulierbare Risiken vermieden werden.

3.4 Schlafen, Ruhe, Rückzug

Ausreichender Schlaf ist eine wichtige Voraussetzung für die gesunde Entwicklung von Kindern. Dabei ist zu beachten, dass sich Schlafbedürfnisse sehr individuell entwickeln. So benötigen manchmal noch Fünfjährige einen kurzen Mittagsschlaf, während andere Kinder schon mit zwei Jahren tagsüber nicht mehr schlafen. Es ist daher wichtig, dass die Kita bedürfnisgerechte Möglichkeiten für Ruhe, Rückzug und Schlafen für ALLE Kinder bereithält. Ruhen und Schlafen muss sinnvoll in den Alltag der Kita integriert werden können. Kinder sollen weder wachgehalten,

Stand: 2020

noch zum Schlafen „gebracht“ werden. Auch Kinder, die nicht mehr in der Kita schlafen, benötigen Gelegenheiten zum Ausruhen und Entspannen.

Bedürfnisgerechte Möglichkeiten zu schaffen heißt, sowohl eigene Räume für Schlafen, Ruhe und Rückzug zur Verfügung zu stellen, als auch innerhalb der Gruppen- bzw. Funktionsräume Rückzugsmöglichkeiten wie Kuschecken oder Ruhe-Inseln anzubieten. Je nach Einrichtung eines Raumes kann dies durch sehr unterschiedliche Möglichkeiten geschehen, z. B. durch Sofas, Liegepolster, kleine Höhlen (z. B. unter Ebenen oder in entsprechend ausgestalteten tiefen Schränken), u. v. m.

Bewegungsräume für die Mittagsruhe herzurichten, empfiehlt sich nicht. Räume, die zum Toben und Bewegen anregen sollen, lassen sich selten im Handumdrehen zu gemütlichen Schlafräumen umfunktionieren. Zudem sollen Räume klar in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert sein, um den Kindern die Orientierung zu erleichtern. Schlafen und Bewegung im selben Raum vorzusehen, schließt sich insofern aus. Räume, die nicht nur zum Schlafen dienen, sollen im übrigen Tagesgeschehen auch zu ruhigen Aktivitäten und Rückzug einladen. Die Räume dürfen deshalb eine gewisse Größe nicht überschreiten. In größeren Einrichtungen sollen deshalb mehrere Ruhe-/Rückzugsräume eingerichtet werden, die dann auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

Damit Kinder schlafen können, benötigen sie eine Umgebung, in der sie sich sicher und geborgen fühlen. Alltagsgeräusche und das Gefühl von Nähe zur Gruppe können hierzu beitragen. Es empfiehlt sich also, Räume, die zum Schlafen dienen sollen, **direkt mit einem Gruppenraum zu verbinden**. So kann die Aufsicht über die schlafenden Kinder besser gewährleistet werden, und Kinder, die aufwachen/aufstehen, werden wieder im Gruppenraum ankommen, was auch den Fachkräften Sicherheit vermittelt. Halten sich nur wenige Kinder bei ruhiger Aktivität im Gruppenraum auf, kann sogar die Tür zum Schlafraum offenbleiben.

In allen Räumen, die zum Schlafen ausgestattet werden, ist auch ein Platz für die bis zum Einschlafen der Kinder erforderliche Betreuungsperson einzuplanen. Generell muss die Gewährleistung der Aufsichtspflicht sichergestellt sein. Es empfiehlt sich, den Raum von außen „einsehbar“ zu gestalten, also eine Sichtverbindung vom Gruppenraum zu schaffen, damit eine Betreuungsperson regelmäßig kurz nachsehen kann, ob alles im Ruhe-/Rückzugs-/Schlafraum in Ordnung ist, ohne die Kinder zu stören.

Schlafräume müssen gut zu belüften sein, bei der Einrichtung des Raumes soll auf eine schalldämmende Ausstattung geachtet werden. Die Möglichkeit einer Abdunkelung muss gegeben sein, weil Kinder auch im Hinblick auf die Lichtverhältnisse unterschiedliche Gewohnheiten/Bedürfnisse haben. Der Raum muss aber nicht komplett verdunkelt werden können. Eine Gestaltung mit dimmbarer Beleuchtung ist von Vorteil.

Bei der Ausstattung der Schlafräume sollen den Kindern verschiedene Möglichkeiten zur Ausgestaltung des jeweiligen Schlafplatzes zur Verfügung stehen.

3.5 Essen

Je nach der Größe einer Einrichtung können sich Essensituationen sehr unterschiedlich gestalten. Egal ob im Gruppen- oder in einem Speiseraum bzw. „Kita-Restaurant“ - die Mahlzeiten sollen in einer angenehmen, ruhigen Atmosphäre stattfinden.

Für die Einrichtung eines „Kita-Restaurants“ spricht, dass die Räume insgesamt entlastet werden und in den Gruppenräumen weniger Tische aufgestellt werden müssen und somit mehr Raum für Bewegung entsteht. Findet das Essen (überwiegend) in den Gruppenräumen statt, bieten Klapptische die Möglichkeit, außerhalb der gemeinsamen Mahlzeiten Platz zu schaffen. Steht ein eigener Raum zur Verfügung, kann dieser außerhalb der Mahlzeiten als Treffpunkt dienen und/oder für Projekte zur Ernährungskunde.

Der Essbereich soll transparent gegliedert sein. Kinder müssen erkennen können, wo das saubere Geschirr und Besteck zum Eindecken aufbewahrt ist und wo der Wagen mit dem gebrauchten Geschirr seinen Platz hat. Die Tische sollen so beschaffen sein, dass Kinder diese selbständig eindecken und sich selbständig bedienen können. Die Tische sollen zum Essen ansprechend gestaltet werden können. Die Verwendung von Platzsets oder Wachstuchstischdecken hilft Nebengeräusche zu dämmen und eine ruhige, kommunikative Atmosphäre herzustellen.

Kinder unter 3 Jahren sollen einen eigenen Essbereich haben.

Zu den Anforderungen vgl. unter Punkt 5: Empfehlung Nordhessische Jugendämter, Qualitätsstandards für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen - Empfehlungen zum Raumkonzept

Letztendlich soll die Einrichtung des Essplatzes auch auf die Bedürfnisse der dort eingesetzten Fachkräfte abgestimmt sein. Für die Fach-/ Betreuungskräfte stehen in der Regel höhenverstellbare Stühle zur Verfügung.

3.6 Sanitärbereich

Alle Räume in Kindertagesstätten, so auch die Sanitärräume, sind immer auch Räume zum Spielen, Experimentieren und Erkunden. Damit sie auch dafür umfassend genutzt werden können, sollen sie ausreichend groß und einladend ausgestattet sein.

Zu berücksichtigen sind dabei Aspekte wie Sicherheit, Intimsphäre, Hygiene, Raumtemperatur und Schallschutz sowie insbesondere die Förderung der Selbständigkeit der Kinder.

Notwendige Ausstattung:

- Toiletten, eine für je 10 Kinder
- Waschbecken, zwei für je 10 Kinder, alternativ Waschrinnen mit ausreichend Armaturen
- Spiegelflächen
- Lagermöglichkeit für Wechselwäsche, Zahnputzutensilien
- Handtuchspender alternativ 1 Handtuch je Kind
- Seifenspender
- Wickelplatz
- Dusche / Badelandschaft
- Schallschutzvorkehrungen

Stand: 2020

Bei der Grundausstattung ist darauf zu achten, dass Waschbecken und Toiletten in den für die jeweilige Altersgruppe vorgeschriebenen Höhen installiert werden, damit sie von den Kindern selbständig ohne zusätzlichen Hilfen genutzt werden können. Bei der Höhe der Trennwände und Türen der Toiletten soll sowohl die Intimsphäre der Kinder als auch die Möglichkeit für Hilfestellungen durch Personal berücksichtigt werden. Dies ist auch bei der Einrichtung des Wickelplatzes wichtig. Darüber hinaus soll dieser von den Kindern selbst gefahrlos z. B. über eine Treppe erreichbar sein. Zusätzlich soll das Wechseln der Windeln und Wäsche den Kindern auch im Stehen ermöglicht werden. Wickelplätze mit Geländer oder Gitter, an denen sich die Kinder im Stehen festhalten, sorgen für ihren sicheren Stand und unterstützen rückenschonendes Arbeiten des Personals.

Der Wickelplatz soll, falls keine Dusche vorhanden ist, mit einem tiefen Waschbecken möglichst mit Brausekopfarmatur ausgestattet sein. Seifen- und Desinfektionsspender, geschlossener Windeleimer und Fächer für Windeln, Handtücher, Einmalhandschuhe und Wechselwäsche müssen in erreichbarer Nähe vorhanden sein.

Um die Sauberkeitserziehung und Selbständigkeit der Jüngsten optimal fördern zu können, ist das Vorhandensein einer Toilette in Töpfchenhöhe von 26-28 cm notwendig. Diese kann auch von den Kleinsten selbständig genutzt werden.

3.7 Eingangsbereich, Flur, Garderobe

Der Eingangsbereich/Flurbereich stellt den ersten Eindruck der Einrichtung dar und ist somit die Visitenkarte. Der Eingangsbereich soll einladend wirken. Dieser Bereich dient auch als Elterntreffpunkt, Kommunikationsplatz und der Informationsvermittlung. Für eine ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen und Pinnwände oder Infotafeln sollen gut sichtbar angebracht werden. Wenn möglich, sind Sitz- und Wartegelegenheiten für Eltern und Gäste einzurichten.

Die Garderoben der Kinder sind deren Körpergröße angepasst, sollen leicht zugänglich und übersichtlich gestaltet sein. Die Garderobenelemente verfügen über ausreichend Platz für das persönliche Eigentum der Kinder.

Ein Windfang und eine Schmutzschleuse sind einzurichten.

4. Funktionsräume

4.1 Räume für Eltern

Die Kindertagesstätte gehört zum wohnortnahen und familienergänzenden Sozialraum. Eltern verbringen viel Zeit in der Tageseinrichtung beim täglichen Bringen und Abholen der Kinder, bei Elternabenden und Veranstaltungen, Gesprächen mit den Fachkräften, im Rahmen der Eingewöhnungszeit usw. Die Kindertagesstätte soll zur Begegnung mit anderen Eltern, Kindern und Fachkräften beitragen. Sie ist Treffpunkt und dient der Stärkung der Eltern- und Erziehungskompetenz. Die Räume zur Begegnung sind hell und einladend zu gestalten, sie sollen den gegenseitigen Austausch fördern.

Für Eltern und Gäste soll eine barrierefreie Toilette vorgehalten werden.

Stand: 2020

4.2 Personalraum

Neben den Räumlichkeiten für die pädagogische Arbeit einer Kindertagesstätte, sind Räume für das Personal zu planen. Vielfältige Aufgaben, ständige Präsenz, Konzentration und Aufmerksamkeit sind bei einem nicht zu unterschätzenden Lärmpegel und einem Arbeiten auf Kinderhöhe nur einige Aspekte, die die Notwendigkeit eines gut ausgestatteten Pausenraumes zur Erholung des Personals in den gesetzlich vorgeschriebenen Pausenzeiten verdeutlichen sollen. Die Möglichkeit, sich in Pausenzeiten in einem angenehmen Raum zu erholen, ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben, sondern wirkt sich auf das Wohlbefinden des Personals aus und somit selbstverständlich auf die Qualität der pädagogischen Arbeit.

Ein Pausenraum soll eine positive Atmosphäre ausstrahlen, störungsfrei zu nutzen und mit folgendem Mobiliar und Material ausgestattet sein:

- angenehme Sitz- und Liegemöglichkeit
- Rollläden oder Plissee als Sonnenschutz und Verdunklungsmöglichkeit
- Küchenzeile
- angenehme Farbgebung und sanftes Licht.

Für Garderobe und Eigentumsfächer des Personals ist ein gesonderter Raum/Platz vorzuhalten. Bei großen Kindertageseinrichtungen soll zusätzlich zum Pausenraum für das Personal ein Besprechungsraum vorgehalten werden.

Dieser soll über folgendes Material und Mobiliar verfügen:

- klappbarer/ausziehbarer Tisch mit Stühlen in der Anzahl des Personals (für jede/n soll ein Sitzplatz am Tisch vorgesehen sein)
- Arbeitsplatz, ausgestattet mit PC und Netzwerkanschluss
- Schränke zum Aufbewahren von Fachliteratur etc.
- Magnetwand, Flipchart etc.

Soll bei kleineren Einrichtungen, der Personalraum auch als Pausen-, Aufenthalts- und Besprechungsraum genutzt werden, ist hier neben dem beschriebenen Mobiliar und Material eine multifunktionelle Ausstattung notwendig. Dabei bieten flexible Trennwände die Möglichkeit, einen Pausenbereich abzutrennen.

Bei der Anordnung der Räume ist darauf zu achten, dass Personalräume in einer ruhigen Lage des Gebäudes untergebracht werden; weiter ist zu beachten, dass eine störungsfreie Nutzung des Pausenraumes gegeben ist.

4.3 Büro

Für die Einrichtungsleitung ist ein separates Büro möglichst in der Nähe des Eingangsbereiches zu schaffen.

Dies ist so auszustatten, dass sowohl die Verwaltungstätigkeiten erledigt als auch Gespräche mit Eltern und Personal geführt werden können. Dafür soll neben der erforderlichen Büroausstattung ein Gesprächsbereich eingerichtet werden, der eine angenehme Atmosphäre ausstrahlt.

4.4 Küche

Es wird zwischen verschiedenen Küchentypen (Zubereitungsküche, Mischküche, Regenerierküche/Aufbereitungsküche und Ausgabeküche) unterschieden.

Werden die Mahlzeiten in der Kita selbst gekocht, was im Rahmen der Gesundheitsförderung von Kindern die beste Versorgungslösung darstellt, gelten besondere Anforderungen an die Küche. Diese muss in einem dafür vorgesehenen Raum untergebracht sein. Es müssen Lagermöglichkeiten für Lebensmittel vorhanden sein. Für das Küchenpersonal sind ausgewiesene Sanitäreinrichtungen und Umkleidemöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Ernährungsbildung ist es wichtig, dass Kinder die Herkunft, Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln und Speisen erleben. Wird in der Kita gekocht, soll ein Fenster Einblick in die Küche bieten, damit die Kinder beobachten können, woher ihre Speisen kommen und wie sie zubereitet werden. Da Küchen, in denen Gemeinschaftsverpflegung zubereitet wird, aufgrund der Hygienevorschriften, Arbeitshöhen und zeitlichen Überschneidungen zumeist nicht für die pädagogische Nutzung mit Kindern zur Verfügung stehen, muss hierfür ein eigener Bereich (Kinderküche) eingerichtet werden.

Unabhängig davon, für welches Versorgungssystem und welchen Küchentyp man sich entscheidet, müssen die Grundsätze der Lebensmittelhygiene beachtet werden. Die Ausstattung muss dem Bedarf angepasst und gut zu reinigen und zu pflegen sein. Hierbei gilt es, sich am Gastronomiestandard zu orientieren. Normale Haushaltsgeräte, z. B. Geschirrspüler, reichen in aller Regel nicht aus. Bei der Beschaffung der Geräte ist darauf zu achten, dass ein sicheres Hantieren auch mit Kindern möglich ist.

5. Literatur

DGUV Regel 102-602 Branche Kindertageseinrichtung, 2019

Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

Unfallkasse Hessen: Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen.
Schriftenreihe 21

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) Hessisches Ministerium für Soziales und Integration/
Hessisches Kultusministerium: Bildung

Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von
Tageseinrichtungen für Kinder – HE Kita, Stand Mai 2012

Raumgestaltung in Kita, Margit Franz und Margit Vollmer, Don Bosco Verlag

Raum braucht das Kind - Anregende Lebenswelten für Krippe und Kindergarten,
Haug-Schnabel und Wehrmann, Verlag das netz

Qualität für alle, Viernickel u. a., Herder, 2018

Leitfaden Frischküche in der Kita, Selbst kochen in der Kita – so geht´s!
Einführung von Frisch-/Mischküche mit BioRegio-Lebensmittel
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
www.ernaehrung.bayern.de
Fachzentrum Ernährung/Gemeinschaftsverpflegung Unterfranken

DGE-Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder
DGE Bonn, 11/2018

Kriterien für die Auswahl des Verpflegungssystems für die Mittagsverpflegung in Kitas
Prof. Dr. Eissing in VFDE aktuell, 168/2019 Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. „DGE –
Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“

Stand: 2020

Nordhessische Jugendämter

Stadt Fulda, Landkreis Fulda, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Stadt Kassel, Landkreis Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Landkreis Werra-Meißner

Qualitätsstandards für Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen

**Empfehlungen
zum Raumkonzept**

(Stand 2009)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
6. Einleitung	3
7. Raumbedarf	3
8. Gruppenräume	3
8.1. Bildung, Erziehung und Betreuung	3
8.2. Eingewöhnung	4
8.3. Bewegung	4
8.4. Schlafen	5
8.5. Essen	5
8.6. Pflege	6
8.7. Übergabe	6
9. Funktionsräume	7
9.1. Eltern	7
4.2 Personal	7
4.3 Küche	7
10. Allgemeine Hinweise	8
10.1. Hygiene	8
10.2. Sicherheit	8

1 Einleitung

Wir, die nordhessischen Jugendämter, beschreiben in den folgenden Empfehlungen Qualitätsstandards zur Orientierung bei der Planung von Räumlichkeiten zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Es ist uns bei der Erstellung bewusst gewesen, dass abhängig von den Bedingungen vor Ort diese Qualitätsstandards nicht immer 1:1 umgesetzt werden können. Wir verstehen sie daher als Beschreibung der Sichtweise des öffentlichen Jugendhilfeträgers im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und als wichtigen Beitrag im notwendigen Aushandlungsprozess zwischen dem Möglichen und dem Notwendigen.

Anders als vielfach üblich setzen diese Qualitätsstandards zunächst an der Beschreibung der Wirklichkeit von Kindern unter drei Jahren an. Aus ihrer Perspektive und ausgehend von ihren Bedürfnissen sind Erfordernisse an Räume und Ausstattung beschrieben und diese mit den pädagogischen Anforderungen an Bildung, Erziehung und Betreuung in Verbindung gebracht; denn wir wissen, dass im Sinne des Satzes von Bernhard Hell „Gestaltetes gestaltet“ Räume Auswirkungen auf Inhalte und Beziehungen haben und umgekehrt: Anforderungen aus dem inhaltlichen Auftrag führen in der Konsequenz zu Notwendigkeiten an Raum und Ausstattung. Wir gehen davon aus, dass Träger und Planer diese Qualitätsstandards bei ihren Vorhaben in angemessener Weise würdigen und berücksichtigen.

2 Raumbedarf

Da sich Aufteilung und Größe der verschiedenen Räume einer Krippe an den Bedürfnissen der Kinder und an der jeweiligen Konzeption der Tageseinrichtung orientiert, werden keine Flächenvorgaben für einzelne Räume angegeben.

Für eine Krippengruppe wird eine Hauptnutzungsfläche (Gruppen-, Ruheraum sowie Räumlichkeiten für Pflege und Hygiene) von mindestens 100 m² empfohlen. Ab der zweiten Krippengruppe sollte zusätzlich ein Bewegungsraum von ca. 80 m² vorhanden sein und für Funktionsräume innerhalb der Gesamteinrichtung (Küche, Büro und Personalraum) sollten mindestens 80 m² zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind Nebenräume für Material, Technik und Hauswirtschaft vorzusehen. Die Räume sollen sowohl ausreichend Platz für die Bewegungsmöglichkeiten der verschiedenen Entwicklungsstufen (Krabbeln, Laufen lernen, Rennen etc.) bieten, als auch Rückzugs- und Ruhebereiche zur Lärmreduzierung und um dem individuellen Schlafrhythmus besonders der jüngsten Krippenkinder Rechnung zu tragen, ohne dass sich die Kinder in ihren unterschiedlichen Aktivitäten behindern.

3 Gruppenräume

3.1 Bildung, Erziehung und Betreuung

„Bildung im Kindesalter gestaltet sich als sozialer Prozess, an dem sich Kinder und Erwachsene gemeinsam aktiv beteiligen. Nur in gemeinsamer Interaktion, im sozialen Dialog und im konstruktiven Prozess findet Bildung statt. Entscheidend dabei ist die Qualität dieses Interaktionsgeschehens, für dessen Steuerung und Moderation die Erwachsenen mitverantwortlich sind. „Wenn sich zwei oder drei Erwachsene die Fürsorge für ein kleines Kind teilen, dann, so zeigt sich in vielen Untersuchungen, hat die Feinfühligkeit eines jeden Erwachsenen einen Einfluss auf die Entwicklung psychischer Sicherheit beim Kleinkind. Das gilt auch für angestellte Erzieherinnen.“ (Karin und Klaus Grossmann, Bindungen – das Gefüge psychischer Sicherheit, Stuttgart 2006, Seite 129)

Ein Kleinkind ist zu seiner Beruhigung auf angemessene Beantwortung durch die Bindungsperson angewiesen. Geschieht dies nicht, so reagiert der kindliche Körper mit physiologischem Stress. Von der Qualität der Erfahrungen in der Familie hängt es ab, ob das Kind verlässliche und vertrauensvolle Beziehungen eingehen kann.

Bildungsprozesse sollen von Kindern und Erwachsenen gemeinsam konstruiert werden. In einer Lerngemeinschaft mit Erwachsenen und anderen Kindern lernt das Kind gemeinsam Probleme zu lösen, die Bedeutung von Dingen und Prozessen gemeinsam zu erforschen, miteinander zu diskutieren und zu verhandeln.

Kinder erwerben Kompetenzen, Werte und Wissen an vielen Bildungsorten. Deshalb sind alle Gelegenheiten, die Anlass für Prozesse kindlicher Bildung sein können, besonders zu beachten. Die Kindertageseinrichtung baut auf die Bildungsprozesse in der Familie auf und ist, um erfolgreich sein zu können, zugleich auf diese angewiesen und muss sie miteinander verknüpfen. Die einflussreichsten Bildungsgelegenheiten für Kinder sind damit, neben der Familie, die Kindertageseinrichtung und die anderen Kinder in der Gruppe. Ebenfalls von großer Bedeutung ist die Lernumgebung (Gebäude, Ausstattung, Raumgestaltung), in der sich die Bildungsprozesse ereignen.

Der Bildungsort „Tageseinrichtung für Kinder“ sollte darauf in Form von anregungsreichen Räumen, Spielmaterialien und pädagogischen Angeboten reagieren. Um sich die Welt aneignen zu können braucht das Kind seine Sinne, seine Körperwahrnehmung und seine emotionale Wahrnehmung. Deshalb muss den Kleinkindern während der Betreuungszeit die Möglichkeit gegeben werden mit all ihren Sinnen im aktiven Tun die Welt zu erleben!

Wir empfehlen daher:

- *Anregungsreiche Räume* und Spielangebote, die einen vielfältigen und erfahrungsreichen Alltag bieten. Kinder sollen zwischen verschiedenen Angeboten wählen können, d. h. die Möglichkeit haben sich das zu holen bzw. einzufordern, was sie brauchen. Dies gilt auch für den Außenbereich.
- *Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten* (kleine Kinder haben einen eigenen Zeitrhythmus, sie müssen dann gefüttert werden, wenn sie hungrig sind und müssen schlafen können, wenn sie müde sind)
- Raum für *Kreativität*. Eine angemessene Materialausstattung bedeutet: je größer die Altersmischung der Gruppe ist, um so vielfältiger sollte das Angebot sein.
- Möglichkeiten für großräumige *Bewegung auf wärmendem Untergrund*. Wichtig: Schutz vor Lärm in den Räumen schaffen.

3.2 Eingewöhnung

Eltern und Kinder sollen den Übergang in die Kinderkrippe als Herausforderung und nicht als Belastung erleben, damit die Kinder Kompetenzen zur erfolgreichen Gestaltung von wechselnden Situationen auch im zukünftigen Leben erlangen. Dabei spielt die Phase der Eingewöhnung eine wichtige Rolle. Kinder im Krippenalter brauchen verlässliche Bezugspersonen. Deshalb sollte gerade in der Eingewöhnungsphase eine Fachkraft als feste Bezugsperson zur Verfügung stehen.

Überdies brauchen Kinder in dieser Phase verstärkt Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten. Dafür ist pro Gruppe angrenzend an den Gruppenraum ein zweiter Raum empfehlenswert.

3.3 Bewegung

Kinder haben einen natürlichen Drang und Freude daran, sich zu bewegen. Diesem Bedürfnis muss entsprochen werden. Es zu vernachlässigen hieße, kindliche Entwicklungsprozesse empfindlich zu stören.

In der Kinderkrippe sind daher die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass Kinder sich regelmäßig bewegen können. Denn regelmäßige und herausfordernde Bewegung ist Grundlage für das körperliche und seelische Wohlbefinden und für die Gesundheit eines jeden Kindes. Zudem belegen jüngste Ergebnisse der Neurobiologie (vgl. Gerald Hüther), dass körperliche Aktivität zur Bildung neuer Nervenzellen im Gehirn beiträgt. Bewegung und Denken sind also eng miteinander verknüpft.

Je jünger die Kinder sind, desto großräumiger sollen die Bewegungsmöglichkeiten sein. Dabei geht es in diesem Alter besonders um Ausprobieren und Experimentieren mit verschiedenen Formen der Fortbewegung (z. B. Kriechen, Krabbeln, Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen aber auch Schieben, Ziehen, Tragen, Stoßen, Schlagen, Greifen, usw.). Kinder erweitern damit Ihr „persönliches Bewegungsvokabular“.

Die Ausstattung der Räume und die zur Verfügung stehenden Materialien sollen zur Förderung der individuellen Entwicklungspotentiale der Kinder beitragen. Dazu ist es notwendig, dass sie lustbetonte, erlebnisreiche und lebensnahe Wahrnehmungssituationen und Selbstwirksamkeitserfahrungen für die Kinder ermöglichen.

3.4 Schlafen

Voraussetzung für die gesunde Entwicklung von Kindern ist ausreichender Schlaf. Besonders in der Altersgruppe der unter 3-jährigen Kinder ist das Schlafbedürfnis sehr individuell ausgeprägt. Das bedeutet, dass Kinder dieses Alters weder „wach gehalten“, noch zum Schlafen „gebracht“ werden sollen. Deshalb muss auch außerhalb der üblichen Ruhezeit nach dem Mittagessen jederzeit die Möglichkeit zum Schlafen bestehen.

Aus diesem Grund muss sowohl ein Raum, der ausschließlich zum Schlafen dient, als auch ein Rückzugsraum für ruhigere Aktivitäten und individuelle Ruhepausen vorhanden sein.

Bewegungsräume für die Mittagsruhe herzurichten, empfiehlt sich nicht. Räume die zum Toben und Bewegen anregen, lassen sich kaum im Handumdrehen zu gemütlichen Schlafräumen umfunktionieren. Zudem sollen Krippenräume generell klar in verschiedene Funktionsbereiche gegliedert sein, um den Jüngsten die Orientierung zu erleichtern.

Zumindest für die jüngeren Krippenkinder müssen individuelle Schlafmöglichkeiten (Bettchen, Körbe etc.) zur Verfügung stehen. So kann das Bett individuell mit eigener Bettwäsche, Kuscheltieren, Bildern, Fotos etc. ausgestattet werden und es entfällt zugleich das lästige „Betten bauen“. Ausgelegte Matratzen eignen sich allenfalls für die älteren Krippenkinder. Sogenannte Krippenstockbetten, mit denen einige Kinderkrippen bereits gute Erfahrungen gemacht haben, bieten eine raumsparende Lösung an.

Für den Schlaf- und Ruheraum wird je nach Ausstattung und Konzept eine Fläche von 16 m² – 30 m² empfohlen.

Für die beim Einschlafen der Kinder erforderliche Fachkraft ist ein Platz im Schlaf- und Ruheraum einzuplanen. Es empfiehlt sich zudem eine Sichtverbindung vom Gruppenraum oder vom Flur zum Schlaf- und Ruheraum zu schaffen. Dadurch können die Kinder ohne Störung im Auge behalten werden.

Der Raum zum Schlafen sollte ruhig gelegen, schallgedämmt sein und eine Verdunklungsmöglichkeit haben

3.5 Essen

Mahlzeiten sollen in entspannter, ruhiger Atmosphäre in einem eigenen Raum stattfinden. Wenn kein eigener Raum zur Verfügung steht, kann das Essen auch in einem separaten Bereich des Gruppenraums stattfinden. Gemeinsames Essen in einer Mensa in großer Altersmischung zum gleichen Zeitpunkt eignet sich nicht für Krippenkinder. Dazu sind die zeitlichen Nahrungsbedürfnisse zu unterschiedlich. Krippenkinder essen nämlich in der Regel deutlich früher (ca. 11:00 Uhr) als Kindergartenkinder.

Die Tische sollten zum Essen ansprechend gestaltet werden. An einem Tisch sollen vier bis sechs Kinder Platz finden, die dort während der Mahlzeiten von einer Fachkraft unterstützt werden können. Geeignete Sitzgelegenheiten gibt es in unterschiedlicher Ausführungen.

So wird mit (teilweise eingebauten) Bänken, Hochstühlen mit Trittstufen und Stühlen mit Lehne, bzw. Armlehnen gearbeitet. Häufig werden aber auch Hocker (mit 22 Zentimeter Höhe) empfohlen, die nur so hoch sind, dass die Kinder mit den Füßen bequem auf den Boden kommen und nicht eingeeignet sind.

Ebenso sollte bei der Einrichtung des Essplatzes an die Bedürfnisse der dort eingesetzten Fachkräfte gedacht werden; zum Beispiel durch die Bereitstellung höhenverstellbarer Stühle.

Da leichtes Kunststoffgeschirr für kleine Kinder schwer zu handhaben ist, sollte das Geschirr aus Porzellan sein. Außerdem werden durchsichtige Becher empfohlen, damit die Kinder beim selbständigen Einschenken leichter abzuschätzen lernen, wann der Becher voll ist.

Kleine Kinder sollten auch kleine Teller und kleine Löffel zum Auffüllen haben. So lernen sie durch selbständiges Bedienen sich keine „Riesenportionen“ auf die Teller zu füllen und somit besser einzuschätzen wie viel sie essen wollen oder können.

3.6 Pflege

Der Sanitärbereich sollte über 2 Waschbecken/Waschrinnen und 1 WC in altersentsprechender Höhe für jeweils 10 Kinder verfügen.

Die Toilettenkabinen müssen ausreichend Platz bieten, damit eine erwachsene Person dem Kind Hilfestellung leisten kann.

Ausreichend große, absturzsichere Wickelmöglichkeiten müssen zur Verfügung stehen, die für die größeren Krippenkinder selbständig zugänglich sind. Die gültigen Unfallvorschriften sind hier zu berücksichtigen. Die Raumtemperatur im Sanitärbereich soll 24 Grad nicht unterschreiten.

Eine Dusche oder Babywanne zur Pflege der Kleinstkinder sowie eigene Boxen für jedes Kind, in denen die benötigten Pflegemittel und Kinderkleidung aufbewahrt werden, sollten in Griffweite zum Wickeltisch zur Verfügung stehen.

Es wird empfohlen den Wickelbereich in der Nähe des Gruppenraums einzurichten. Dadurch werden lange Wege vermieden und die Abwesenheitszeiten der Fachkräfte in der Kindergruppe verringert. Ausstattung und Lage des Sanitärbereichs sind so zu gestalten, dass die Intimsphäre der Kinder gewahrt wird.

Alle Räume in Kinderkrippen, auch Sanitärräume, sind immer auch „Spielräume für Kinder“. Deshalb sollte der Sanitärbereich räumliche Bedingungen bieten, die es möglich machen, dass Kinder spielerisch Erfahrungen mit dem „Element“ Wasser machen können.

3.7 Übergabe

Viele Kinder werden mit Kinderwagen, Buggys etc. in die Einrichtung gebracht. Diese Fahrzeuge werden von den Eltern zum Teil in der Einrichtung „geparkt“ und nicht wieder mitgenommen. Um die Kinderwagen, Buggys, etc. vor Witterungseinflüssen zu schützen, sollte in jeder Einrichtung ein Abstellraum zur Verfügung stehen. Der Abstellraum sollte pro Gruppe ca. 12 m² groß sein, geschlossen (wind- und regensicher), belüftet und nach Möglichkeit beheizbar.

Im Vergleich zu Kindergartenkindern, sollte die Garderobe für unter 3-jährige niedriger angebracht sein, damit auch kleinere Kinder ihre Haken gut erreichen können. Die Abstände zwischen den Haken und die Ablageflächen sollten deutlich größer sein, damit auch Wechselwäsche ihren Platz findet. Eine Möglichkeit Kleinstkinder altersgemäß an- und auszuziehen sollte eingeplant werden.

4 Funktionsräume

4.1 Eltern

Gespräche mit den Eltern finden in unterschiedlichen Kommunikationsformen statt. Dazu gehören Tür- und Angelgespräche, aber auch geplante und strukturierte Treffen wie Aufnahmegespräche, Integrationshilfegespräche, Konfliktgespräche, etc.

Ein angenehmer Gesprächsort, der einladende Aufenthalts- und Sitzmöglichkeiten bietet, kann dazu beitragen, dass Eltern sich wertgeschätzt und willkommen fühlen. In diesem Sinne sind auch Flure und Garderobenbereiche zu gestalten.

In der Eingewöhnungszeit bleiben Eltern oft bis zu vier Wochen (individuell) mit ihren Kindern in der Tageseinrichtung. In dieser Zeit verlassen sie häufig nur für kurze Zeit den Gruppenraum, bleiben aber in unmittelbarer Nähe. Um diese Wartezeiten angenehm zu gestalten, sollte ein Aufenthaltsraum für Eltern zur Verfügung stehen. Rahmenbedingungen dafür sind der Zugang zu Sanitäranlagen für Erwachsene, die Möglichkeit zur Getränkezubereitung und der Zugang zu Büchern und Zeitschriften.

Darüber hinaus kann solch ein eigener Aufenthaltsraum zusätzlich für über Tür- und Angelgespräche hinausgehende Gespräche zwischen Erzieherinnen und Eltern aber auch für Gespräche zwischen Eltern untereinander genutzt werden.

Wenn kein eigener Raum zur Verfügung steht, kann bei freien Kapazitäten dafür auch das Personal- oder Pausenzimmer genutzt werden.

4.2 Personalräume

Pro Einrichtung soll ein Büroraum und ein ausreichend großer Personalraum (einschließlich Garderobe) zur Verfügung stehen.

Die Personaltoiletten sollten möglichst in der Nähe des Gruppenraums liegen.

4.3 Küche

Auch wenn in der Einrichtung oder der Krippengruppe nicht selbst gekocht wird, sollte zur Zubereitung von Zwischenmahlzeiten und Aufwärmen von Speisen oder Getränken eine funktionstüchtige Küche vorhanden sein. Werden dagegen Hauptmahlzeiten in der Küche zubereitet, muss die Küche separat untergebracht sein und es müssen Lagermöglichkeiten für Lebensmittel vorhanden sein. Darüber hinaus sind die jeweiligen Anforderungen der Lebensmittelhygienevorschriften einzuhalten.

5 Allgemeine Hinweise

5.1 Hygiene*

Vorbemerkung:

Den Anforderungen an die Hygiene kommt in der Kinderkrippe eine besondere Bedeutung zu. Spielmaterial und Gebrauchsgegenstände müssen den Bedürfnissen der Altersgruppe entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die toxikologische Unbedenklichkeit, Allergen-armut und die hygienische Reinigungsmöglichkeit derjenigen Gegenstände und Materialien zu richten, mit denen die Kinder direkt in Kontakt kommen. Ebenfalls sind nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Kinder- und Jugendeinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen. Mit den Hygieneplänen wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

Wickeltische sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden).

Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nach erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen.

Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60°C zu waschen und zu trocknen oder in einem Vaporisator aufzubereiten und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren

Bettwäsche muss, um eine Übertragung von Krankheitskeimen, Läusen etc. zu vermeiden, personengebunden verwendet werden. Zur Aufbewahrung ist die Bereitstellung eines Bettenregals mit abgetrennten Fächern empfehlenswert. Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Matratzen sollten eine flüssigkeitsundurchlässige Oberfläche oder einen solchen Bezug aufweisen, um Durchfeuchtung zu vermeiden und eine leichte Reinigung zu ermöglichen.

Hygiene im Außenbereich:

Aus dem Spiel- und Fallsand sind Verunreinigungen, wie Laub und Tierkot regelmäßig zu entfernen.

5.2 Sicherheit**

Vorbemerkung:

Kinder unter 36 Monaten sind nur eingeschränkt in der Lage, Gefahren zu erkennen, ihnen auszuweichen oder sie zu bewältigen. Beim Bau und bei der Einrichtung von Krippen ist deshalb in besonderem Maße auf eine sichere Gestaltung zu achten.

An bauliche Anlagen, Einrichtungsgegenstände, Spielzeug und Spielplatzgeräte sind spezielle Anforderungen zu stellen, die sich hinsichtlich ihrer sicheren Ausführung und Gestaltung an der vorgesehenen Altersgruppe orientieren müssen. Bei einer gemeinsamen oder abwechselnden Nutzung der Räume von Kindertageseinrichtungen durch Krippen-, Kindergarten- und/ oder Hortkinder müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die der jüngsten Altersgruppe gerecht werden.

Gebäude:

Eingangsbereiche sind so auszuführen, dass sie mit Kinderwagen sicher befahren werden können. Hinweise sind z. B. in DIN 18024 (bzw. Norm-Entwurf DIN 18030) enthalten.

Für Kinderwagen sind geeignete Abstellmöglichkeiten vorzusehen.

An den Ausgängen zur Freispielfläche sind Stufen und Schwellen zu vermeiden.

Scherstellen an den Nebenschließkanten der Türen sind zu vermeiden. Dies kann beispielsweise durch eine Abdeckung der Nebenschließkanten (Fingerklemmschutz) erfolgen.

Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein.

Die Öffnungsweite von Absturzsicherungen (Geländer, Brüstung) darf maximal 8,9 cm betragen. Das Öffnungsmaß ist auch auf den lichten Abstand zwischen Trittstufen von Treppen und auf Einfriedungen im Außenbereich anzuwenden.

Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.

Dies kann z. B. durch Türchen oder Kinderschutzgitter (Mindesthöhe 60 cm) erfolgen.

Ausstattung:

Stühle und Betten sind so zu gestalten, dass die Kinder bei ihrer Benutzung nicht gefährdet werden. Hierzu gehört z. B. dass Stühle stand- und kippsicher sind.

Für das Schlafen eignen sich z. B. Kinderbetten nach DIN EN 716-1. Hinweise sind z. B. in DIN EN 13453-1 und DIN EN 13453-2 enthalten.

Für Krippenkinder sind auf ihre Körpergröße abgestimmte Sanitärobjekte vorzusehen

Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können. Als geeignete Ausführungen können z. B. seitliche und rückwärtige Aufkantungen von 20 cm Höhe angesehen werden. Die notwendigen Utensilien müssen vom Wickeltisch aus leicht erreichbar sein. Wickeltische sollten Aufstiegsmöglichkeiten bieten, um das Heben der Kinder zu vermeiden.

Für Bereiche, in denen Kinder von Körperausscheidungen gereinigt werden, sind geeignete Hygienemaßnahmen bei der Beseitigung der Abfälle zu treffen.

An Herden, die für Kinder zugänglich sind, müssen folgende Sicherheitseinrichtungen vorhanden sein:

Die Energiefreigabe erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Reichweite der Kinder (ca. 1,7 m Höhe) installiert ist.

Ein Gitter, das ein Herunterziehen von Töpfen verhindert. Eine nicht heiß werdende Verglasung oder eine geeignete Gitterabschirmung am Backofenfenster.

Geräte zur Warmwasserbereitung sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner sind so aufzustellen, dass eine unbefugte Benutzung durch Kinder verhindert ist. Dies lässt sich z. B. erreichen, wenn sich die Geräte außerhalb der Reichweite der Kinder befinden oder in abschließbaren Räumen oder Schränken untergebracht sind.

Außenspielflächen und Spielplatzgeräte:

Die Spielflächen im Außenbereich sind hinsichtlich der Gestaltung und altersgerechten Spielangebote so auszurichten, dass für Kinder nicht kalkulierbare Risiken vermieden werden. Allgemeine Hinweise für Außenspielflächen, die sich an diesem Schutzziel orientieren, finden sich zum Beispiel in GUV-SI 8017, GUV-SI 8014, DIN EN 1176, DIN EN 1177 und DIN 18034. Spielplatzgeräte nach DIN EN 1176 sind grundsätzlich erst für Kinder ab 3 Jahren geeignet. Kinder unter 3 Jahre können sie nur unter spezieller Hilfestellung bzw. intensiver Beaufsichtigung durch Erzieher/innen benutzen.

Teiche, Feuchtbiotope u. a. dürfen für Krippenkinder nicht zugänglich sein.

Dies wird z. B. erreicht durch eine mindestens 1,00 m hohe Umwehrung, die nicht zum Klettern verleitet.

* unter Verwendung des Rahmenhygieneplan für Kindereinrichtungen erarbeitet
vom Länder-Arbeitskreis April 2007

** Merkblatt Kinderkrippen GUV-SR 2002
Ausgabe April 2006